



**Ableitung fachlicher Kriterien für die Identifizierung
und Abgrenzung von marinen Besonderen
Schutzgebieten (BSG) nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der
Vogelschutzrichtlinie bzw. Vorschlagsgebieten gemäß
Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie für die deutsche
ausschließliche Wirtschaftszone**

Schlussbericht

Bearbeitung: apl. Prof. Dr. Martin Gellermann

Dr. Johannes Melter

Dr. Matthias Schreiber

Auftragnehmer und Koordination: Schreiber Umweltplanung

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Förderkennzeichen: 0327525) im Auftrage des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit



Projektkoordination: Schreiber Umweltplanung, Dr. Matthias Schreiber, Blankenburger Str. 34,
49565 Bramsche (Tel.: 05461/71317; Fax: 05461/71327)
E-Mail: Schreiber.Umweltplanung@t-online.de

Bramsche, 10.02.2003



0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	3
1	Anlass der Untersuchung	5
2	Ziel des Projekts	12
3	Verlauf der Untersuchung	13
4	Auswahl, Meldung und Einrichtung besonderer Schutzgebiete in der AWZ – Die rechtliche Ausgangslage im Überblick	14
4.1	Marine Schutzgebiete in der AWZ aus völkerrechtlicher Perspektive	14
4.2	Anforderungen des europäischen Habitatschutzrechts	16
4.2.1	Geltung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie in der AWZ	16
4.2.2	Habitatschutzbezogene mitgliedstaatliche Pflichten im Überblick	18
4.2.2.1	Einrichtung besonderer Vogelschutzgebiete, Art. 4 VRL	18
4.2.2.2	Auswahl und Meldung von Vorschlagsgebieten, Art. 4 Abs. 1 FFH-RL	18
4.2.2.3	Modifikation des Aufgabenbestandes unter dem Einfluss des Völkerrechts	19
4.3	Normative Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland	19
5	Auswahl und Einrichtung Europäischer Vogelschutzgebiete in der AWZ	21
5.1	Aussagegehalt des § 38 Abs. 1 BNatSchG	21
5.1.1	Pflicht zur Auswahl Europäischer Vogelschutzgebiete in der AWZ	21
5.1.2	Pflicht zur Einrichtung Europäischer Vogelschutzgebiete	22
5.2	Die in der deutschen AWZ zu schützenden Vogelarten	23
5.2.1	Vorgaben des Art. 4 Abs. 1, 2 VRL	23
5.2.1.1	Vogelarten des Anhangs I VRL	23
5.2.1.1.1	Vogelarten, für die in der AWZ Schutzgebiete einzurichten sind	23
5.2.1.1.2	Eingrenzung unter dem Aspekt des Bedrohungsgrades	25
5.2.1.2	Regelmäßig auftretende Zugvogelarten i.S.d. Art. 4 Abs. 2 VRL	26
5.2.1.3	Identifikation der für die Gebietsauswahl im Bereich der AWZ relevanten Vogelarten aus naturschutzfachlicher Sicht	27
5.2.1.3.1	Einleitung	27
5.2.1.3.2	Datenlage	28
5.2.1.3.3	Regelmäßig auftretende Vogelarten	28
5.2.1.3.4	Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie	30
5.2.1.3.5	Wandernde Vogelarten, die nicht im Anhang I der VRL geführt werden	38
5.2.1.3.6	Relevante Vogelarten	56
5.3	Identifikation und Abgrenzung der zu schützenden Gebiete in der AWZ	58
5.3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	58
5.3.1.1	Mitgliedstaatliche Gebietsauswahl	58
5.3.1.2	Kriterien der Gebietsauswahl	59
5.3.1.2.1	Maßgeblichkeit ornithologischer Kriterien	59
5.3.1.2.1.1	Grundlagen	59
5.3.1.2.1.2	Konkretisierung der Kriterien unter Einbezug der Rechtsprechung des EuGH und nationaler Gerichte	61
5.3.1.2	Bedeutung der IBA-Kriterien	64
5.3.1.3	Berücksichtigungsfähigkeit naturschutzexterner Belange	66
5.3.1.3.1	Anerkannte Ausnahmen	66
5.3.1.3.2	Klimaschutz als „überragend gewichtiger Gemeinwohlbelang“	68
5.3.1.3.3	Bedeutung völkerrechtlicher Restriktionen im Hinblick auf notwendige Schutzregelungen	69
5.3.1.4	Abgrenzung der Gebiete und Festlegung der Gebietskulisse	70
5.3.1.4.1	Grundlagen	70
5.3.1.4.2	Einbeziehung der „geeignetsten“ Flächen	70
5.3.1.4.3	Berücksichtigungsfähigkeit sonstiger Belange	72
5.3.1.5	Rechtliche Anforderungen an die Informations- und Datenlage	72
5.4.2	Naturschutzfachliche Ausfüllung des rechtlichen Rahmens	74
5.4.2.1	Fachliche Auslegung der Auswahlkriterien	75
5.4.2.2	Das Verhältnis der IBA-Kriterien zu den Vorgaben der VRL	77
5.4.2.3	Einstufung der deutschen AWZ in das Schema der „europäischen Regionen“	79
5.4.2.4	Kriterien zur Grenzziehung von Gebieten	80
5.4.2.5	Besondere Bedingungen in der AWZ	81



	5.4.2.6	Kriterien zur Abgrenzung von Besonderen Schutzgebieten nach der VRL in der deutschen AWZ	81
	5.4.2.7	Welche Populationsanteile sollten durch BSG abgedeckt sein?	86
	5.4.2.7.1	Gefährdung	89
	5.4.2.7.2	Räumliche Verbreitung	89
	5.4.2.7.3	Seltenheit	89
	5.4.2.7.4	Bedeutung der Vorkommen in Nord- und Ostsee	90
	5.4.2.7.5	Gesamtbewertung	90
	5.4.2.8	Zur Größe von BSG	91
	5.4.2.9	Verfahrensschritte zur Abgrenzung von BSG in der AWZ	92
6		Auswahl der Vorschlagsgebiete i.S.d. Art. 4 FFH-RL	95
	6.1	Aussagen des § 38 BNatSchG	95
	6.2	Vorauswahl nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 FFH-RL	95
	6.2.1	Gesamtsystem der Auswahl von FFH-Gebieten im Überblick	95
	6.2.2	Mitgliedstaatlicher Aufgabenbestand in der Meldephase	96
	6.3	Die in der deutschen AWZ zu schützenden Lebensraumtypen und Arten	98
	6.3.1	Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I, II FFH-RL	98
	6.3.2	Die in der Nordsee vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-RL	99
	6.4	Begrenzung der Meldepflicht aus Gründen des Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL	102
	6.4.1	Relativierung der Meldepflicht	102
	6.4.2	Reichweite der Relativierung	103
	6.5	Identifikation der Meldegebiete	104
	6.5.1	Mitgliedstaatlicher Beurteilungsspielraum	104
	6.5.2	Auswahlkriterien	106
	6.4.2.1	Kriterien des Anhang III (Phase 1) FFH-RL	106
	6.4.2.2	Weitere naturschutzfachliche Aspekte	108
	6.4.3.3	Berücksichtigungsfähigkeit naturschutzexterner Belange	109
	6.4.4	Gebietsabgrenzung	109
	6.4.5	Naturschutzfachliche Kriterien zur Auswahl von Gebieten nach der FFH-RL	110
	6.5	Schritte zur Aufstellung der Vorschlagsliste gemäß Phase 1 Anhang III der FFH-Richtlinie	115
	6.6.	Verhältnis der Küstengewässer zur AWZ	116
7		Literatur	118
8		Anhang	126



Derivation of scientific criteria for identification and delimitation of marine Special Protection Areas (SPA) according to Art. 4, Para. 1 and 2 of the Wild Birds Directive, respectively proposed Sites of Community Interest under the Habitats Directive in the German Exclusive Economic Zone (EEZ) – Summary

Passing of the renewable energy act ("Erneuerbare-Energien-Gesetz" dtd. 29th March 2000 and alterations dtd. 23rd July 2002) in Germany created favourable conditions for an economic use of offshore windfarms. The result of this was a considerable number of applications for approval of offshore windfarms in the German EEZ.

A legally unflawed assessment and approval of these applications is, however, faced with the problem that the regulations of the Birds Directive (Council Directive 79/409/EEC of 2nd April 1979 on the conservation of wild birds) and the Habitats Directive (Council Directive 92/43/EEC of 21st May 1992 on the conservation of natural habitats and of wild fauna and flora) have to be taken into account. However, no protected areas according to these directives have so far been delimited or designated in the German EEZ.

This paper supplies preparatory work for selection and delimitation of Special Protection Areas according to Art. 4, Para. 2 of the Birds Directive and proposed Sites of Community Interest according to Art. 4, Para. 1 of the Habitats Directive. In connection with the analysis of scientific data about the frequency and distribution of objects of protection a quick delimitation and declaration of conservation areas can be carried out.

The paper also describes legal framework within which the European Birds Directive and the Habitats Directive comes into force under the special conditions applying in the EEZ. The conclusion is reached that the international law applying to the EEZ presents no obstacle to the declaration of conservation areas. The regulations of European conservation law become insofar effective as they pertain to national or European competence.

Criteria for the selection of Special Protection Areas and the proposed sites of Community Interest are derived from the legal directives and the appropriate judgements of the European Court of Justice. In this context, the scientific and legal status of the list of Important Bird Areas and the underlying criteria are also discussed.



All bird species of Annex I of the Birds Directive and all migrating birds recorded in the German marine areas (excluding species which only use nearshore shallow water areas or the Waddensea or which only use the airspace on their migration between breeding and wintering areas) are described in a short portrait. This shows the extent to which the species have their concentration areas within the EEZ or rather in the marine areas within the 12 sm-zone. For the German area of the North Sea, 31 species which have to be taken into consideration as objects of protection under the Birds Directive were determined. In the Baltic Sea, 41 species were determined. Using the database of the Seabirds-at-Sea-Project, species which are listed with fewer than 100 observations in the last ten years were excluded from consideration in the delimitation of sites. However, if they are recorded more than 10 times in the database, they are taken into account as objects of protection in areas which are delimited for other species. For these relevant species, the criteria of rarity, endangerment, degree of concentration and population trends are used in order to determine the minimum proportions of the total German resting population that must be covered by the German Special Protection Areas to fulfil the requirements of the birds directive.

A short portrait describes the habitat types covered by Annex I and the species covered by Annex II of the Habitat Directive that occur in the German EEZ. It is shown that the registration process in Phase 1 (Annex III) makes it necessary to conduct a complete stocktaking of those habitat types and species. In the German EEZ, the habitat types "Sandbanks with only a slight permanent covering of sea water" and "reefs", as well as 9 species of mammals and fish have to be taken into account. In the EEZ it may only be possible in the case of the porpoise to determine areas of concentration with suitable accuracy to permit a delimitation of priority areas. Under the terms of Art. 4, Para. 1, sentence 3, no areas of concentration are discernible for the remaining eight species, but they should be listed in the standard data forms for those sites which are well delimited due to the habitat types or the porpoise. For the purpose of the further site selection process, the so-created list of proposed Sites of Community Interest according to Phase 1 of Annex III of the Habitats Directive should be extended to include a selection proposal of the Federal Republic of Germany which takes into consideration the criteria of Phase 2 of Annex III.

With the example of Special Protection Areas according to the Birds Directive, the individual steps of site delimitation are shown in detail. Delimitation should start with areas of concentration for those bird species of Annex I or migrating species which appear in great concentration. In these cases the boundaries are clear and the need for conservation is especially high. After the selection of central areas, further areas are added for the more widely



distributed species until the necessary proportion of their population is also covered by the boundaries of the Special Protection Areas. Particularly in order to provide protection for the more widely distributed bird species and species listed in Annex II of the Habitats Directive, it is recommended to select sites by combined consideration of the Birds Directive and the Habitats Directive, and to simultaneously propose Special Protection Areas as sites of Community Interest when objects of protection of the Habitats directive are present, and vice versa.

In this way, the proportion of the total population which is covered by protected areas can be increased without increasing the total area of protected sites, which could easily happen if a non-harmonised site-selection consideration is applied. It is recommended that the final boundaries should be drawn along simple geographical coordinates because of the lack of landmarks.



Ableitung fachlicher Kriterien für die Identifizierung und Abgrenzung von marinen Besonderen Schutzgebieten (BSG) nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Vorschlagsgebieten gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone - Zusammenfassung

Mit der Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG in der Fassung vom 29. März 2000 mit Änderungen vom 23. Juli 2002) sind in Deutschland günstige Bedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von Offshore-Windenergieparks geschaffen worden. Dies hat in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Zahl von Genehmigungsanträgen für Offshore-Windparks in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) geführt.

Eine rechtsfehlerfreie Bewertung und Genehmigung der Anträge steht jedoch vor dem Problem, dass auch in der AWZ die Regelungen der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – 79/409/EWG) und der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) zu beachten sind. Bisher sind aber in der deutschen AWZ die von beiden Richtlinien geforderten Schutzgebiete weder abgegrenzt noch ausgewiesen.

Die Studie liefert Vorarbeiten für die Auswahl und Abgrenzung von Besonderen Schutzgebieten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und von Vorschlagsgebieten nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. In Verbindung mit der Auswertung der Fachdaten über die Häufigkeit und Verbreitung der Schutzgüter kann eine zügige Abgrenzung und Ausweisung der Schutzgebiete vorgenommen werden.

In dieser Arbeit wird der rechtliche Rahmen dargestellt, in dem das europäische Vogelschutz- und Habitatschutzrecht unter den besonderen Bedingungen der AWZ Geltung erlangt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass das die AWZ betreffende internationale Recht der Ausweisung von Schutzgebieten nicht entgegensteht und die Vorgaben der europäischen Naturschutzrichtlinien insoweit Wirksamkeit entfalten, wie sie nationale oder europäische Zuständigkeit betreffen.



Aus den Vorgaben der Richtlinien-texte und der einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofes werden die Kriterien abgeleitet, die bei der Auswahl der Besonderen Schutzgebiete bzw. der Vorschlagsgebiete beachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auch der fachliche und rechtliche Stellenwert der Liste der Important Bird Areas und die ihnen zugrunde liegenden Kriterien diskutiert.

Alle für die deutschen Meeresgebiete nachgewiesenen Vogelarten des Anhangs I und die wandernden Vogelarten (ohne die Arten, die ausschließlich auf die küstennahen Flachwasserbereiche oder Wattflächen angewiesen sind oder das Gebiet lediglich überfliegen) werden in einem kurzen Portrait beschrieben. Es wird jeweils dargelegt, in welchem Ausmaß die Arten ihre Verbreitungsschwerpunkte in der AWZ oder eher in den küstennahen Meeresgebieten der 12 sm-Zone besitzen. Für die Nordsee wurden 31 Vogelarten ermittelt, die als Schutzgüter in Besonderen Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen sind. Für die Ostsee sind es 42 Arten. Anhand der Datenbestände aus der Seabird-at-Sea-Datenbank wurden solche Arten für die Abgrenzung von Schutzgebieten ausgegrenzt, von denen aus den letzten 10 Jahren weniger als 100 Beobachtungen vorlagen. Sie wurden allerdings als Schutzgut berücksichtigt, wenn wenigstens 10 Beobachtungen vorlagen und sie in einem für andere Arten abgegrenzten Gebiet vorkommen. Für die zu berücksichtigenden Arten werden anhand der Kriterien Seltenheit, Gefährdung, Konzentriertheit des Vorkommens und Bestandsentwicklung Mindestpopulationsanteile festgelegt, die durch Besondere Schutzgebiete abzudecken sind, um den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden.

In einem kurzen Portrait werden die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vorgestellt, die in der deutschen AWZ vorkommen. Für sie wird dargelegt, dass der Meldeprozess in Phase I (Anhang III der FFH-Richtlinie) eine vollständige Bestandsaufnahme dieser Schutzgüter erfordert. In der deutschen AWZ sind hierfür die Lebensräume „Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“ und „Riffe“ sowie insgesamt 9 Säugetier- und Fischarten zu berücksichtigen. In der AWZ lassen sich vermutlich nur für den Schweinswal hinreichend genau Konzentrationsbereiche ausfindig machen, die eine Abgrenzung von Schwerpunktbereichen zulassen. Unter Bezug auf Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 lässt sich für die übrigen Arten keine Abgrenzung eigener Schutzgebiete in der AWZ ableiten, allerdings sind sie bei der Auflistung der Schutzgüter in den Gebieten mit zu berücksichtigen, die sich aufgrund der Lebensraumtypen oder für den Schweinswal abgrenzen lassen. Die so entstandene Vorschlagsliste nach Phase 1 des Anhangs III der FFH-Richtlinie sollte für den weiteren Auswahlprozess ergänzt werden um einen Auswahlvorschlag der Bundesrepublik Deutschland, der die Kriterien der Phase 2 des Anhangs III erfüllt.



Anhand der Vogelschutzgebiete wird eine konkrete Schrittfolge bei der Auswahl der Besonderen Schutzgebiete vorgeschlagen, die mit der Abgrenzung der Schwerpunktbereiche solcher Arten des Anhangs I oder wandernder Art beginnt, die besonders konzentriert auftreten. Für sie ist die Grenzziehung besonders klar, und es besteht ein besonderer Bedarf des Schutzes. Nachdem auf diese Weise Kernbereiche ermittelt sind, werden für die verbreiteteren Arten so lange weitere Bereiche hinzugezogen, bis auch für sie der erforderliche Populationsanteil durch die Abgrenzungen abgedeckt sind. Um insbesondere einen Schutz der verbreiteteren Vogelarten und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu gewährleisten, wird eine Verzahnung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie derart empfohlen, dass Vogelschutzgebiete dann gleichzeitig auch nach der FFH-Richtlinie vorgeschlagen werden, wenn sie auch deren Schutzgüter beherbergen und umgekehrt. Auf diese Weise lässt sich der Anteil des durch Schutzgebiete gesicherten Bestandes erhöhen, ohne dass es zu einer Ausdehnung der Gesamtfläche an Schutzgebieten kommt, wie sie bei nicht aufeinander abgestimmter Betrachtung denkbar ist. Es wird vorgeschlagen, die abschließende Grenzziehung angesichts fehlender Landmarken anhand einfacher geografischer Koordinaten vorzunehmen.



1 Anlass der Untersuchung

Der energiepolitisch erwünschte Ausbau der Windenergienutzung durch Errichtung und Betrieb von Windparks in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sieht sich derzeit mit dem Problem der Erschließung geeigneter Standorte auf See konfrontiert. Verantwortlich zeichnet hierfür nicht zuletzt der Umstand, dass die in Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG (VRL)¹ und Art. 4 der Richtlinie 92/43 (FFH-RL)² vorgesehenen Aufgaben der Einrichtung besonderer Vogelschutzgebiete bzw. der Meldung von zum Aufbau des Netzes Natura 2000 geeigneten FFH-Gebieten in diesem Meeresbereich noch der Erfüllung harren.

Dennoch sind ornithologisch wertvolle und FFH-relevante Gebiete in der AWZ keineswegs ungeschützt, sondern müssen unter bestimmten Bedingungen als „faktische Vogelschutzgebiete“ bzw. „potenzielle FFH-Gebiete“ angesehen und in Übereinstimmung mit den für solche Gebiete geltenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen gegen Beeinträchtigungen abgesichert werden.

Für die aktuellen Offshore-Windkraftplanungen verbindet sich hiermit ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit, zumal die Identifikation „faktischer“ bzw. „potenzieller“ FFH-Gebiete mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist. Es steht zu befürchten, dass manche Planung am vorgesehenen Standort nicht realisierbar ist, weil unmittelbar wirkende Schutzregelungen des europäischen Habitatschutzrechts dem entgegenstehen. Diesem sich für den weiteren Ausbau der Windkraft als hinderlich erweisenden Zustand gilt es baldmöglichst abzuwenden, was freilich nur gelingt, wenn den auch in der AWZ auf Erfüllung drängenden habitatschutzbezogenen Pflichten des europäischen Naturschutzrechts in der gebotenen Weise entsprochen wird. In Erkenntnis dessen hat der Bundesgesetzgeber mit § 38 BNatSchG eine Regelung geschaffen, die im Interesse des Schutzes von Meeresflächen in der AWZ eine entsprechende Anwendung des § 33 BNatSchG gebietet und auf diesem Wege dafür Sorge tragen will, dass den Anforderungen der Art. 4 VRL und Art. 4 FFH-RL entsprochen wird. Zu diesem Zwecke müssen die für die Erhaltung bedrohter Vogelarten „geeignetsten Gebiete“ in der AWZ in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben der VRL ermittelt und unter besonderen Schutz gestellt werden; zugleich müssen Meeresflächen identifiziert und gemeldet werden, in denen Lebensraumtypen bzw. Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I, II FFH-RL vorkommen. Das Vorhaben leistet notwendige Vorarbeiten für die Bewältigung dieser Aufgaben.

¹ Richtlinie 79/409/EWG des Rates v. 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103, S. 1; zuletzt geändert ABl. EG 1997 Nr. L 223, S. 9.

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7; zuletzt geändert ABl. EG 1997 Nr. L 305, S. 42.



2 Ziel des Projekts

Die gebotene Ermittlung und Abgrenzung ökologisch wertvoller Meeresflächen in der AWZ ist kein Akt schlichten Nachvollzugs abstrakter normativer Vorgaben. Stattdessen ist mit Blick auf die einzurichtenden Europäischen Vogelschutzgebiete, aber auch hinsichtlich der zu meldenden FFH-Gebiete eine methodisch korrekte Auswahl zwischen sämtlichen hierfür in Betracht kommenden Gebieten vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel des vorliegenden Projekts, diesem Auswahlprozess die notwendige Basis zu verschaffen und ein Raster von Kriterien zu entwickeln, das – getrennt nach besonderen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten – eine methodisch korrekte und rechtlich beanstandungsfreie Gebietsauswahl ermöglicht. Die Abarbeitung der zu entwickelnden Kriterien anhand der derzeit bestverfügbaren Datenlage soll anschließend eine kurzfristige Identifikation und Abgrenzung der besonderen Vogelschutzgebiete bzw. der Vorschlagsgebiete i.S.d. FFH-RL ermöglichen. Mit der Ermittlung und nachfolgenden Unterschutzstellung bzw. Meldung dieser Meeresflächen wird nicht nur der in § 38 BNatSchG umschriebenen Aufgabe entsprochen, sondern es werden zugleich die derzeit noch bestehenden Unsicherheiten ausgeräumt, die sich für den weiteren Ausbau der Off-shore-Windkraftnutzung in der AWZ als hinderlich erweisen.

Im Einzelnen sollen mit dem vorliegenden Projekt folgende Teilziele erreicht werden:

- Benennung der Vogelarten, für die aus Gründen des Art. 4 VRL besondere Vogelschutzgebiete in der AWZ einzurichten sind;
- Benennung der Lebensraumtypen und Arten i.S.d. Anhänge I, II FFH-RL, für die aus Gründen des Art. 4 Abs. 1 FFH-RL Schutzgebietsvorschläge zur Einrichtung eines kohärenten Schutzgebietsnetzes vorzulegen sind;
- Ableitung der Kriterien zur Identifikation und Abgrenzung besonderer Vogelschutzgebiete in der AWZ, wie sie sich aus Art. 4 VRL und der hierzu ergangenen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie nationaler Gerichte ergeben;
- Ableitung der Kriterien zur Identifikation und Abgrenzung von Vorschlagsgebieten in der AWZ, wie sie sich aus Art. 4 FFH-RL und der hierzu ergangenen Judikatur des EuGH sowie nationaler Gerichte ergeben;
- Abstimmung und Diskussion der Kriterien mit Experten und Vorbereitung ihrer Anwendung auf entsprechende Vogelbestände und sonstige Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume der deutschen AWZ in der Nord- und Ostsee.



3 Verlauf der Untersuchung

Damit ergeben sich für den Verlauf der Arbeit folgende ineinander greifende Arbeitsschritte:

- Feststellung und Beschreibung der Rechtsrahmens aus FFH-RL und VRL
- Feststellung des für die AWZ relevanten Vogelartenspektrums. Hierbei wird von dem theoretisch denkbaren Gesamtspektrum der Arten ausgegangen (inkl. Irrgästen und gelegentlichen Überfliegern), um daraus zuerst die Arten auszuwählen, die die Bedingungen für einen Schutz überhaupt erfüllen³ und danach solche zu ermitteln, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Verteilung auch für eine Abgrenzung von Gebieten geeignet sind.
- Feststellung der für die AWZ relevanten Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II.
- Ableitung des durch die Besonderen Schutzgebiete abzudeckenden Anteils der Populationen und Lebensraumtypen, um den Anforderungen der Richtlinien gerecht zu werden.
- Aufzeigen von Optimierungspotenzialen, z.B. durch die Nutzung von Synergieeffekten aus der Überlappung der beiden EU-Naturschutzrichtlinien.

³ z.B. die „regelmäßig auftretenden Zugvogelarten“, Artikel 4 Abs. 2, im Gegensatz etwa zu Irrgästen



4 Auswahl, Meldung und Einrichtung besonderer Schutzgebiete in der AWZ – Die rechtliche Ausgangslage im Überblick

Die Auswahl, Meldung und Einrichtung besonderer Schutzgebiete in der AWZ vollzieht sich nicht im rechtsfreien Raum. Wenn es ein Kriterienraster zu entwickeln gilt, auf dessen Basis die künftig zu schützenden Meeresflächen identifiziert und abgegrenzt werden sollen, dürfen die rechtlichen Anforderungen, denen sich die Einrichtung mariner Schutzgebiete in der AWZ zu fügen hat, nicht unberücksichtigt bleiben. Angesichts dessen erscheint es ratsam, sich zunächst der rechtlichen Ausgangslage zu besinnen, vor deren Hintergrund ökologisch wertvolle Bereiche in der AWZ zu Schutzgebieten erklärt werden können.

4.1 Marine Schutzgebiete in der AWZ aus völkerrechtlicher Perspektive

In der AWZ, die von der Bundesrepublik Deutschland durch Proklamation vom 25.11.1994 in der Nord- und Ostsee eingerichtet wurde,⁴ verfügt der Küstenstaat nicht über territoriale Souveränität und die auf ihr beruhende Gebietshoheit. Die AWZ ist kein Teil des Staatsgebietes, sondern eine sich seewärts des Küstenmeeres bis zu einer Breite von 200 sm erstreckende Meereszone eigener Art, die einer sich aus den einschlägigen Regelungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ)⁵ ergebenden „besonderen Rechtsordnung“ unterliegt. Kraft dieser besonderen Rechtsordnung stehen den Küstenstaaten keine umfassenden Hoheitsrechte und -befugnisse, sondern „souveräne Rechte“ in Bezug auf lebende und nicht-lebende natürliche Ressourcen sowie hinsichtlich anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung (Art. 56 Abs. 1 lit. a SRÜ), bestimmte im SRÜ vorgesehene „Hoheitsbefugnisse“ in Bezug auf künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke, die wissenschaftliche Meeresforschung und den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt (Art. 56 Abs. 1 lit. b SRÜ) sowie sonstige im Übereinkommen vorgesehene Rechte zu (Art. 56 Abs. 1 lit. c SRÜ). Die bereits in dieser Umschreibung erkennbar werdende Begrenztheit ihrer Rechte und Hoheitsbefugnisse bringt es mit sich, dass die Küstenstaaten marine Schutzgebiete in ihrer AWZ nur in dem vom SRÜ vorgegebenen Rahmen einzurichten vermögen.

Für die vorliegende Untersuchung ist damit bereits eine erste Hürde angesprochen. Obwohl verschiedene völkerrechtliche Verträge, und namentlich das 1992 in Rio de Janeiro geschlossene Übereinkommen über die biologische Vielfalt,⁶ die Einrichtung von Meeresschutzgebieten vorsehen,⁷ erfährt die Frage, ob Küstenstaaten über eine *allgemeine Befugnis* zur Errichtung von Schutzgebieten in ihrer AWZ verfügen, in der Völkerrechtslehre eine uneinheitliche Beantwortung. Verschiedentlich wird eine entsprechende Berechtigung aus einer Zusammenschau

⁴ BGBl. II 1994, 3769.

⁵ BGBl. II 1994, 1799.

⁶ BGBl. II 1993, 1741.

⁷ Vgl. die Zusammenstellung bei Weiß, BSPAs, S. 16 – 20.



verschiedener Vorschriften des SRÜ unter Einbezug der Regelungen des Abkommens über die biologische Vielfalt abzuleiten getrachtet.⁸ Dabei werden namentlich die in Art. 56 Abs. 1 lit. b) iii) SRÜ erwähnten Hoheitsbefugnisse des Küstenstaates im Hinblick auf den „Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt“ im Zusammenhang mit der in Art. 192 SRÜ umschriebenen Staatenpflicht zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt sowie der in Art. 194 Abs. 5 SRÜ enthaltenen Bestimmung gelesen, vermöge derer zu den im Interesse des Schutzes der Meeresumwelt zu ergreifenden Maßnahmen gerade auch solche gehören, die auf den Schutz und die Bewahrung seltener und empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten gerichtet sind. Auf solcher Grundlage eine allgemeine und gleichsam „freistehende“ Berechtigung zum Schutz wertvoller Meeresflächen zu begründen, sieht sich indes Bedenken ausgesetzt. Art. 56 Abs. 1 lit. b) iii) SRÜ ermächtigt die Küstenstaaten nicht allgemein zum Schutz der Meeresumwelt, sondern räumt ihnen nur die „in den diesbezüglichen Bestimmungen dieses Übereinkommens“ vorgesehenen Hoheitsbefugnisse ein.⁹ Die in Bezug genommenen Hoheitsbefugnisse, die sich insbesondere in Teil XII des SRÜ finden, beziehen sich aber durchgängig auf die Vermeidung der in Art. 1 Nr. 4 SRÜ näher umschriebenen „Verschmutzung der Meeresumwelt“.¹⁰ Mag namentlich Art. 194 Abs. 5 SRÜ auch eine ökosystemare Erweiterung und einen im eigentlichen Sinne naturschützerischen Ansatz andeuten, dürfen diese Zusammenhänge doch nicht aus dem Blick geraten. Als allgemeine und gleichsam vor die Klammer gezogene Bestimmung umschreibt Art. 194 Abs. 5 SRÜ Ziele, an denen sich die „in Übereinstimmung mit diesem Teil“ zu ergreifenden Maßnahmen zu orientieren haben. Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung einer Verschmutzung der Meeresumwelt haben daher immer (auch) dem Schutz seltener und empfindlicher Ökosysteme sowie der Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu gelten. Dagegen gewährt die Vorschrift den Küstenstaaten keine Hoheitsbefugnisse, die es ihnen erlauben, in ihrer AWZ Schutzgebiete einzurichten, vermittels derer jedwede Beeinträchtigung dort vorkommender Lebensräume verhindert werden könnte.¹¹

Das bedeutet freilich nicht, dass den Küstenstaaten keinerlei Möglichkeit zur Einrichtung mariner Schutzgebiete in der AWZ eröffnet wäre. Auch wenn es ihnen einer dahin gehenden allgemeinen Befugnis ermangelt, ist ihnen ein wirksamer Schutz ökologisch wertvoller Meeresflächen in ihrer AWZ dennoch keineswegs verwehrt. Denn es bleibt ihnen unbenommen, die ihnen im Hinblick auf die AWZ und den Festlandsockel eingeräumten souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse etwa im Hinblick auf die Ausbeutung von Rohstoffen und lebenden Ressourcen, die Errichtung von Anlagen und Bauwerken oder die wissenschaftliche Meeresforschung

⁸ Czybulka, NuR 1999, 563 f.; ders., NuR 2001, 24.

⁹ Lagoni, NuR 2002, 128 f.

¹⁰ Eingehend Jarass, Schutzgebiete, S. 30 f.

¹¹ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 228; Jarass, Schutzgebiete, S. 39; Kliniski, Windkraftanlagen, S. 12; Lagoni, NuR 2002, 128 f.; Stoll, NuR 1999, 669.



unter strikter Respektierung der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Grenzen gezielt zu nutzen, um gebietsbezogene Naturschutzregelungen zu erlassen.¹² Mag die Einrichtung von „Totalreservaten“ mit absolutem Veränderungsverbot auch nicht in Betracht kommen, bieten die im Rahmen der „besonderen Rechtsordnung“ der AWZ bestehenden Hoheitsbefugnisse doch hinreichend Raum, um wesentliche – wenn auch nicht alle – Beeinträchtigungsfaktoren schutzwürdiger Meeresflächen im Rahmen einer gebietsbezogenen Schutzregelung zu unterbinden.

4.2 Anforderungen des europäischen Habitatschutzrechts

Während einschlägige Vorschriften des SRÜ die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gestatten, soweit hierbei gewisse Begrenzungen eingehalten werden, geht das europäische Habitatschutzrecht darüber hinaus, indem es die Mitgliedstaaten zur Auswahl, Meldung und Unterschutzstellung ökologisch wertvoller Meeresflächen in ihrer AWZ verpflichtet.

4.2.1 Geltung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie in der AWZ

War dies auch zunächst noch mit Unsicherheiten behaftet, hat doch mittlerweile als geklärt zu gelten, dass die dem Naturschutz gewidmeten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in Gestalt der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie nicht nur im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zum Tragen kommen, sondern gleichermaßen auch im Bereich der AWZ Geltung beanspruchen können.¹³

Der Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts ist nicht auf das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten beschränkt. Sowohl der EG-Vertrag als auch die auf seiner Grundlage erlassenen sekundärrechtlichen Regelungen finden jenseits des mitgliedstaatlichen Hoheitsgebietes Anwendung, soweit sich den Mitgliedstaaten dort die Möglichkeit bietet, in völkerrechtlich zulässiger Weise Regelungen zu treffen. Ist danach aber nicht die mitgliedstaatliche Gebietshoheit, sondern die Reichweite der den Mitgliedstaaten zu Gebote stehenden Hoheitsbefugnisse von Belang, kommt das Gemeinschaftsrecht auch im Bereich der AWZ zum Tragen, in der die Küstenstaaten der Gemeinschaft über – wenn auch begrenzte – souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse der in Art. 56 ff. SRÜ näher bezeichneten Art verfügen.

Anderes hätte für die hier interessierenden Naturschutz-Richtlinien allenfalls dann zu gelten, wenn sie Anhaltspunkte für eine Beschränkung ihres Anwendungsbereichs böten. Davon kann indes schlicht deshalb keine Rede sein, weil verschiedene ihrer Bestimmungen in die genau entgegengesetzte Richtung weisen. In der *Vogelschutz-Richtlinie* ist im Kontext der zur Einrich-

¹² Jarass, Schutzgebiete, S. 28 ff., 39; Lagoni, NuR 2002, 123 ff., 132; zustimmend Klinski, Windkraftanlagen, S. 12.



tion und Meldung besonderer Vogelschutzgebiete verpflichtenden Vorschriften verschiedentlich die Rede von „Meeres- und Landgebieten“ (Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4, Art. 4 Abs. 2 S. 1, Art. 4 Abs. 3 VRL). Deutet schon der Wortlaut die Anwendbarkeit dieser Regelungen in der AWZ an, wird dieser Befund zur Gewissheit, wenn man sich des Zwecks dieser Richtlinie besinnt. Ihr geht es um die Bewahrung der europäischen Vogelarten und insbesondere um jene besonders gefährdeten Arten, die dem Art. 4 Abs. 1, 2 VRL unterfallen. Da aber die Flachwasserbereiche der AWZ sowohl für Arten des Anhangs I VRL als auch für Zugvogelarten i.S.d. Art. 4 Abs. 2 VRL besondere Bedeutung als Rast-, Nahrungs- und/oder Überwinterungsgebiet besitzen, könnte die Richtlinie das Ziel der Erhaltung dieser bedrohten Vogelarten schwerlich erreichen, wenn sie nicht auch in der AWZ zum Tragen käme. Für die *FFH-Richtlinie* gilt der Sache nach nichts anderes. Schon die Begriffsbestimmung des Art. 1 lit. b FFH-RL, die neben terrestrischen auch „aquatische Gebiete“ anspricht, deutet in diese Richtung. Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL spricht „im Wasser lebende Tierarten“ an, und in den Anhängen I, II FFH-RL sind verschiedene Lebensraumtypen und Arten aufgeführt, die vorwiegend in küstenfernen Bereichen vorkommen.¹⁴ Zieht man überdies ins Kalkül, dass die Richtlinie gerade auch der Verwirklichung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt dient, das sich seinerseits auch auf die AWZ bezieht, kann letztlich nicht zweifelhaft sein, dass auch die FFH-RL in dieser Meereszone Geltung beansprucht. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Mitgliedstaaten ihren habitatschutzbezogenen Pflichten grundsätzlich auch insoweit zu genügen haben, als die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der AWZ vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Tier- und Pflanzenarten in Rede steht.

¹³ *High Court of Justice*, Urt. v. 05.11.1999 – CO/1336/1999 – Secretary of State for Trade and Industrie ex parte Greenpeace Limited; ferner *Czybulka*, NuR 2001, 19 ff.; *Jarass*, Schutzgebiete, S. 55; *Lagoni*, NuR 2002, 132; *Weiß*, BSPAs, S. 23 f.

¹⁴ Eingehend *Czybulka*, NuR 2001, 19 ff.



4.2.2 Habitatschutzbezogene mitgliedstaatliche Pflichten im Überblick

Soweit es den konkreten Bestand dieser Pflichten anbelangt, ist zwischen besonderen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zu differenzieren. Zwar werden sie gleichermaßen in das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ einbezogen (Art. 3 FFH-RL) und müssen von den Mitgliedstaaten nach näherer Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 – 4 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL gegen Beeinträchtigungen abgesichert werden, indessen vollzieht sich die im Vordergrund der Untersuchung stehende Auswahl sowie die anschließende Meldung und Unterschützstellung nach jeweils unterschiedlichen Regelungen.

4.2.2.1 Einrichtung besonderer Vogelschutzgebiete, Art. 4 VRL

Soweit es ornithologisch bedeutsame Lebensräume anbelangt, sind die Mitgliedstaaten aus Gründen des Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4 VRL verpflichtet, die zur Erhaltung der in Anhang I VRL aufgeführten Vogelarten „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu besonderen Vogelschutzgebieten zu erklären. Überdies haben sie in Erfüllung ihrer Pflicht aus Art. 4 Abs. 2 VRL „entsprechende Maßnahmen zugunsten der nicht in Anhang I VRL aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten“ zu ergreifen. Da nicht sämtliche „geeigneten“, sondern nur die „geeignetsten Gebiete“ unter besonderen Schutz zu stellen sind, ist gemeinschaftsrechtlich – jedenfalls dem Grunde nach – nicht näher bestimmt, welche konkreten Einzelgebiete des von Art. 4 Abs. 1, 2 VRL geforderten besonderen Schutzes teilhaftig werden sollen. Stattdessen bleibt es den Mitgliedstaaten vorbehalten, die für die Erhaltung der Vogelarten „am Besten geeigneten Gebiete“ zu identifizieren, räumlich abzugrenzen und unter besonderen Schutz zu stellen. Überdies sind die ausgewählten Gebiete der Kommission in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 3 VRL unter Beigabe gebietsbezogener Informationen zu melden.

4.2.2.2 Auswahl und Meldung von Vorschlagsgebieten, Art. 4 Abs. 1 FFH-RL

Bei den FFH-Gebieten ist von einer gänzlich anderen rechtlichen Lage auszugehen. Art. 4 FFH-RL sieht einen mehrstufigen Prozess der Gebietsauswahl vor, der seinen Ausgang zwar auf der mitgliedstaatlichen Ebene nimmt, seinen Fortgang dann aber auf der Ebene der Gemeinschaft findet, um schließlich wiederum auf mitgliedstaatlicher Ebene in den Akt der Unterschützstellung der zuvor ausgewählten Gebiete einzumünden.¹⁵ Auch wenn sich dieser in seinem Ablauf vielfach beschriebene Gesamtprozess unter kontinuierlicher Begleitung der Mitgliedstaaten vollzieht, liegt ein deutlicher Schwerpunkt der mitgliedstaatlichen Inpflichtnahme doch in seiner Anfangsphase begründet. In dieser „Meldephase“ sind die Mitgliedstaaten nach

¹⁵ Vgl. *EuGH*, Urt. v. 11.09.2001 – Rs. C-71/99 (Kommission / Deutschland) – dt. Vorabdruck, Rn. 5.



Art. 4 Abs. 1 FFH-RL gehalten, auf der Basis wissenschaftlicher Informationen und unter Heranziehung der in der Richtlinie hierfür vorgesehenen Kriterien eine Liste von Gebieten zu erstellen, in denen Lebensraumtypen bzw. Arten der Anhänge I und II der FFH-RL vorkommen. Diese Meldeliste wird der Kommission unter Beigabe gebietsbezogener Informationen übermittelt. Sie liefert die Grundlage oder – wenn man so will – die Informations- und Datenbasis für den weiteren Prozess der Gebietsauswahl, der seinen Abschluss in der Erstellung einer Gemeinschaftsliste findet, die in sich jene Gebiete aufnimmt, die von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL zu besonderen Schutzgebieten zu erklären sind.

4.2.2.3 Modifikation des Aufgabenbestandes unter dem Einfluss des Völkerrechts

Während die richtlinienbegründeten Pflichten zur Auswahl, Meldung und Unterschutzstellung im mitgliedstaatlichen Hoheitsgebiet uneingeschränkter Erfüllung bedürfen, sind Modifikationen des Aufgabenbestandes denkbar, soweit sich die einschlägigen Naturschutz-Richtlinien Geltung für die AWZ beilegen. Da die Europäische Gemeinschaft dem SRÜ der Vereinten Nationen beigetreten ist,¹⁶ bildet dieses völkerrechtliche Abkommen einen – wie der EuGH dies auszudrücken pflegt – „integrierenden Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung“,¹⁷ dem nach Art. 300 Abs. 7 EGV der Vorrang vor dem Sekundärrecht gebührt. Aus Gründen dieses dem SRÜ zukommenden Vorrangs müssen die Naturschutz-Richtlinien in einer mit dem Übereinkommen vereinbaren Weise ausgelegt werden. Dies bringt es mit sich, dass sie den Mitgliedstaaten keine habitatschutzbezogenen Pflichten im Bereich der AWZ auferlegen können, deren Erfüllung nur unter Verletzung einschlägiger Regelungen des SRÜ möglich wäre.¹⁸ Modifikationen des mitgliedstaatlichen Aufgabenbestandes sind zu gewärtigen, soweit es die gemeinschaftsrechtlich gebotenen Maßnahmen zum Schutz der Meeresflächen anbelangt, wie sie namentlich in Art. 6 Abs. 2 – 4 FFH-RL umschrieben sind. Dagegen bleibt – worauf später näher einzugehen ist – der vorgelagerte Prozess der Identifikation und Auswahl der zu schützenden Gebiete von völkerrechtlichen Einflüssen unberührt. Die hierfür maßgeblichen Kriterien entstammen einzig dem europäischen Habitatschutzrecht.

4.3 Normative Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland

Zu ihrer vollen innerstaatlichen Verwirklichung bedürfen Richtlinien der Gemeinschaft nach Art. 249 Abs. 3 EGV einer Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht. Nachdem erkannt war, dass sich die Naturschutz-Richtlinien der Gemeinschaft Geltung im Bereich der AWZ beilegen, hat

¹⁶ ABI. EG 1998, Nr. L 179, S. 1.

¹⁷ vgl. *EuGH*, Urt. v. 26.10.1982 – Rs. 104/81 (Kupferberg) – Slg. 1982, 3641, Rn. 13; *Rengeling/Middeke/Gellermann*, Rechtsschutz, Rn. 875 m.w.N.

¹⁸ *Jarass*, Schutzgebiete, S. 51 f.



sich der Bundesgesetzgeber im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁹ der Aufgabe angenommen, eine den habitatschutzbezogenen Vorgaben entsprechende Regelung über den Schutz von Meeresflächen zu schaffen. Seither erklärt die insoweit einschlägige Vorschrift des § 38 Abs. 1 BNatSchG die für die Einrichtung und den Schutz von „Natura 2000-Gebieten“ maßgeblichen Vorschriften der §§ 33, 34 BNatSchG im Rahmen der Vorgaben des SRÜ und vorbehaltlich näher bezeichneter Einschränkungen für entsprechend anwendbar. Die sich hiermit verbindenden Aufgaben werden durch § 38 Abs. 2 BNatSchG auf mehrere Schultern verteilt. Während die unter Beteiligung der Öffentlichkeit und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erfolgende Auswahl der zu schützenden Meeresflächen dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) überantwortet ist, bleibt der eigentliche Akt der Unterschutzstellung dem BMU vorbehalten. Dagegen bleibt es ausweislich des § 38 Abs. 2 S. 2 BNatSchG den zur Entscheidung über gebietsbezogene Projekte berufenen Behörden (z.B. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie – BSH) überlassen, die aus § 34 BNatSchG folgenden Schutzaufgaben wahrzunehmen.

¹⁹ Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25.03.2002, BGBl. I, S. 1193.



5 Auswahl und Einrichtung Europäischer Vogelschutzgebiete in der AWZ

5.1 Aussagegehalt des § 38 Abs. 1 BNatSchG

§ 38 Abs. 1 BNatSchG trifft aus sich heraus keine Aussagen zur Auswahl und Einrichtung Europäischer Vogelschutzgebiete. Die Vorschrift beschränkt sich in dieser Hinsicht darauf, die für die Einrichtung von „Natura 2000-Gebieten“ maßgebliche Vorschrift des § 33 BNatSchG für entsprechend anwendbar zu erklären.

5.1.1 Pflicht zur Auswahl Europäischer Vogelschutzgebiete in der AWZ

Diese Anordnung bringt es zunächst mit sich, dass die in § 38 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten Stellen in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ornithologisch wertvolle Meeresflächen, „die der Kommission nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu benennen sind, nach den in dieser Vorschrift genannten Maßgaben“ im Bereich der AWZ und des Festlandssockels auszuwählen haben. Diese Formulierung ist insoweit verunglückt, als die in Bezug genommenen Vorschriften der VRL nicht zur „Benennung“ bzw. Meldung an die Kommission, sondern zur Einrichtung besonderer Vogelschutzgebiete verpflichtet. Das erweist sich freilich als unschädlich, zumal der Aussagegehalt der Vorschrift mit hinreichender Deutlichkeit zu Tage tritt. Einerseits sieht § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG eine klare Pflicht zur Auswahl besonderer Vogelschutzgebiete vor, andererseits stellt die Vorschrift klar, dass sich die Auswahl an den aus Art. 4 VRL ergebenden Identifikations- und Auswahlkriterien zu orientieren hat. Da das Bundesrecht keine anderen oder zusätzlichen Aspekte benennt, hat sich die Auswahl allein nach den Maßgaben zu vollziehen, die sich den sekundärrechtlichen Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1, 2 VRL abgewinnen lassen.

Der Umstand, dass § 33 BNatSchG kraft der Anordnung des § 38 Abs. 1 BNatSchG nur „entsprechend“ und im Übrigen nur „im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen“ und „vorbehaltlich der Nummern 1 bis 5“ anzuwenden ist, vermag daran nichts zu ändern. Diese Anordnung will Gewähr für einen Schutz von Meeresflächen im Bereich der AWZ und des Festlandssockels bieten, der mit einschlägigen Regelungen des SRÜ vereinbar ist. Auch wenn sich diese Einschränkungen nach dem Wortlaut des § 38 Abs. 1 BNatSchG auf sämtliche Anordnungen des § 33 BNatSchG beziehen, belehren doch bereits die in § 38 Abs. 1 Nr. 1 – 5 BNatSchG gewählten Formulierungen darüber, dass nicht schon die Gebietsauswahl, sondern erst der ihr nachfolgende Akt der Unterschutzstellung hiervon betroffen ist. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 – 5 BNatSchG ist durchgängig von „Beschränkungen“ verschiedenster Aktivitäten die Rede, die sich aber nicht schon aus den im Rahmen der Gebietsauswahl zu treffenden Entscheidungen, sondern immer erst aus der nach § 33 Abs. 2 BNatSchG gebotenen Erklärung zum Schutzgebiet i.S.d. § 22 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Denn diese Schutzzerklärung



hat nach § 33 Abs. 3 BNatSchG die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote zu enthalten, die mit „Beschränkungen“ der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 – 5 BNatSchG näher beschriebenen Aktivitäten einhergehen können. Insoweit bleibt die Gebietsauswahl von den in § 38 BNatSchG bezeichneten Einschränkungen unberührt. Davon abgesehen bestünde auch der Sache nach keinerlei Veranlassung, von der in § 33 Abs. 1 BNatSchG getroffenen Anordnung hinsichtlich der für die Gebietsauswahl maßgeblichen gemeinschaftsrechtlichen Kriterien abzuweichen. Die Gefahr einer Verletzung völkerrechtlicher Regelungen könnte sich hiermit nämlich selbst dann nicht verbinden, wenn das SRÜ entsprechende Vorgaben bereithielte. Denn die Auswahlkriterien ergeben sich aus Art. 4 Abs. 1, 2 VRL und damit aus einer sekundärrechtlichen Norm des Gemeinschaftsrechts, die ihrerseits aus den oben bezeichneten Gründen im Lichte des Übereinkommens interpretiert und angewendet werden muss. Völkerrechtswidrige Auswahlentscheidungen wären daher ohnehin nicht zu besorgen. Auch hieraus ergibt sich, dass die in § 38 Abs. 1 BNatSchG vorgesehenen Einschränkungen für die Auswahlentscheidung nach § 33 Abs. 1 BNatSchG nicht von Relevanz sind.

5.1.2 Pflicht zur Einrichtung Europäischer Vogelschutzgebiete

Ist der Schritt der Gebietsauswahl vollzogen, muss den ausgewählten Meeresflächen – vorbehaltlich einer in der AWZ aber schwerlich relevanten Ausnahme nach § 33 Abs. 4 BNatSchG – in Übereinstimmung mit § 38 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 2 BNatSchG ein Schutzstatus i.S.d. § 22 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden. Im Rahmen dieser Unterschutzstellung ist den in § 33 Abs. 2, 3 BNatSchG bezeichneten Erfordernissen Rechnung zu tragen, soweit dies mit den in § 38 Abs. 1 Nr. 1 – 5 BNatSchG näher bezeichneten Einschränkungen vereinbar ist.



5.2 Die in der deutschen AWZ zu schützenden Vogelarten

Soweit es die Auswahl der zu schützenden Meeresflächen anbelangt, gilt es zunächst, den Kreis der Vogelarten einzugrenzen, zu deren Gunsten in der deutschen AWZ in Nord- und Ostsee besondere Schutzgebiete einzurichten sind.

5.2.1 Vorgaben des Art. 4 Abs. 1, 2 VRL

Da § 38 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1, 2 VRL in Bezug nimmt, stehen von vornherein nur solche Vogelarten zur Debatte, die in Anhang I VRL benannt sind oder dem Kreis der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten i.S.d. Art. 4 Abs. 2 VRL zugerechnet werden können.

5.2.1.1 Vogelarten des Anhangs I VRL

Soweit es die in Anhang I VRL aufgeführten Arten anbelangt, sind für die Gebietsauswahl zwei Fragen entscheidend. Zunächst ist zu klären, für welche Vogelarten des Anhangs I VRL in der AWZ Gebiete einzurichten sind. Anschließend ist der Frage nachzugehen, ob der Kreis dieser Arten unter dem Aspekt des jeweiligen Grades ihrer Gefährdung oder Bedrohung weiter einzuengen ist.

5.2.1.1.1 Vogelarten, für die in der AWZ Schutzgebiete einzurichten sind

Auch wenn die Mitgliedstaaten gehalten sind, für Vogelarten des Anhangs I VRL besondere Schutzgebiete einzurichten, liegt es auf der Hand, dass dies in der AWZ nur für Arten gelten kann, für deren Erhaltung die dortigen Meeresflächen bedeutsam sind. Im Anhang I VRL aufgeführte Arten, die ausschließlich an Land vorkommen (z.B. Spechtarten), können von vornherein aus der Betrachtung ausgeblendet werden. Aber auch jene Arten, die auf Meeresflächen angewiesen sind, in Nord- und Ostsee aber lediglich als Irrgäste angetroffen, nur unregelmäßig nachgewiesen oder regelmäßig in nur geringer Anzahl festgestellt werden, können für die Gebietsauswahl keine Rolle spielen. Denn eine solche Art des Nachweises zeugt davon, dass die Meeresflächen der Nord- und Ostsee für die Erhaltung dieser Vogelarten nicht bedeutsam sind.

Weniger gewiss erscheint dagegen der Umgang mit Vogelarten des Anhangs I VRL, die zwar im deutlichen Schwerpunkt küstennahe Meeresflächen zur Nahrungssuche, Rast, Mauser oder Überwinterung nutzen, im Bereich der AWZ aber mit einiger Regelmäßigkeit und nicht bloß in Einzelexemplaren angetroffen werden. Solche Verhaltensweisen lassen immerhin den Schluss zu, dass Meeresflächen jenseits des Küstenmeeres für die jeweilige Art nicht völlig unbedeutend sind. Dennoch kann dieser Umstand nicht dazu zwingen, zu ihren Gunsten im Bereich der AWZ Schutzgebiete einzurichten. Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4 VRL verlangt nicht die Unter-



schutzstellung aller „geeigneten“, sondern nur der für die Erhaltung der Arten des Anhangs I „geeignetsten“ Gebiete. Da die Verpflichtung zum Einsatz dieses Schutzmittels im Interesse der Erreichung des in Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 VRL beschriebenen Ziels begründet wurde, müssen in die auf die Auswahl solcher Gebiete gerichteten Überlegungen auch nur solche Räume einbezogen werden, denen eine signifikante Bedeutung für die Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der Arten innerhalb ihres Verbreitungsgebietes zukommt. Hiermit übereinstimmend müssen in der AWZ auch nur zugunsten solcher Anhangsarten besondere Schutzgebiete ausgewählt und eingerichtet werden, deren Erhaltung den Schutz von Meeresflächen in dieser Meereszone erfordert. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die dortigen Meeresflächen als Nahrungs-, Rast-, Mauser- oder Überwinterungsgebiet nutzen. Entscheidend ist allein, ob die Arten im Verlauf ihres jährlichen Zyklus auf Meeresflächen in der AWZ angewiesen sind. Ist eine Art dort zwar regelmäßig anzutreffen, nutzt sie aber im deutlichen Schwerpunkt die in der Nähe der Küste gelegenen Bereiche, besteht kein Anlass zu der Annahme, dass gemeinschaftsrechtlich zu ihren Gunsten in der AWZ Schutzgebiete einzurichten wären. Denn eine klare Schwerpunktbildung im küstennahen Bereich deutet darauf hin, dass die zur Erhaltung dieser Vogelarten jeweils „geeignetsten“ Gebiete dort und nicht in der AWZ zu suchen sind.

In umgekehrter Richtung ergibt sich daraus zwangsläufig, dass jedenfalls solche Arten, die im jahreszeitlichen Verlauf während einer oder mehrerer Phasen im Schwerpunkt Flächen im Bereich der AWZ zur Nahrungssuche, Rast oder Überwinterung nutzen, in den Prozess der Gebietsauswahl einzubeziehen sind. Denn es liegt angesichts solcher Schwerpunktbildung auf der Hand, dass die entsprechenden Meeresflächen für die Erhaltung dieser Art, die nur bei einem möglichst ungestörten Verlauf sämtlicher Phasen des jährlichen Zyklus gelingen kann, erhebliche Bedeutung besitzen.

Es bleibt die Frage, wie mit Arten zu verfahren ist, die keine entsprechend eindeutige Schwerpunktbildung erkennen lassen, sondern mehr oder weniger gleichmäßig Flächen innerhalb des Küstenmeeres und im Bereich der AWZ als Nahrungs-, Rast-, Mauser- oder Überwinterungsgebiet nutzen. Ist ein klares Verteilungsmuster nicht feststellbar, lassen sich die für diese Arten „geeignetsten Gebiete“ nicht ohne weiteres identifizieren. Um der Gefahr einer Verfehlung des in Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 VRL bezeichneten Ziels zu begegnen, dürfen solche Arten nicht von vornherein aus der Betrachtung ausgeblendet werden. Sie sind schon um der Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit dieser Richtlinienbestimmung willen in den Prozess der Gebietsauswahl einzubeziehen, und es ist der – durch ein solches Vorgehen freilich noch nicht präjudizierten – Frage nachzugehen, ob in der AWZ Meeresflächen existieren, die zu den für die Erhaltung dieser Arten „geeignetsten Gebieten“ zu zählen und als solche nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4 VRL zu schützen sind.

Dieses im Kern auf die Schwerpunkte der Vorkommen abhebende und daher etwas „holzschnittartige“ Raster zur Eingrenzung der für den Prozess der Gebietsauswahl in der AWZ rele-



vanten Vogelarten des Anhangs I VRL darf nicht dazu führen, einzelne Arten aus der Betrachtung auszublenden, zu deren Erhaltung es womöglich aus anderen artspezifischen Gründen notwendig ist, Meeresflächen in der AWZ zu schützen. Überdies muss ins Kalkül gezogen werden, dass die Datenlage hinsichtlich der Verteilung einzelner Arten womöglich mit Unsicherheiten behaftet ist. Zur Vermeidung richtlinienwidriger Ergebnisse erscheint es daher ratsam, den Kreis der zu betrachtenden Vogelarten des Anhangs I VRL eher großzügig zu bemessen.

5.2.1.1.2 Eingrenzung unter dem Aspekt des Bedrohungsgrades

Nun haben zwar sämtliche auf diesem Wege zu bestimmende Arten des Anhangs I VRL als gefährdet zu gelten, weil sich ihre Aufnahme in diesen Anhang genau diesem Umstand verdankt, indessen ist der Grad ihrer Gefährdung doch unterschiedlich. Angesichts dessen erhebt sich die Frage, ob ein womöglich bei einzelnen Vogelarten geringerer Bedrohungsgrad dazu berechtigen kann, von vornherein von der Bestimmung der für ihre Erhaltung „geeignetsten“ Meeresflächen abzusehen. Nahe liegend erscheint dies vor allem auch deshalb, weil im Schrifttum – ohne spezifischen Bezug auf die hier interessierende Thematik – bereits die These vertreten worden ist, die Pflicht zur Einrichtung besonderer Schutzgebiete bezöge sich nicht pauschal auf sämtliche Arten des Anhangs I VRL.²⁰ Stattdessen sei unter Einbezug der in Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 VRL bezeichneten „Auswahlkriterien“ zu prüfen, ob zugunsten der jeweils in Rede stehenden Vogelart des Anhangs I VRL eine gebietsbezogene Unterschutzstellung geboten ist.

Das mag zunächst plausibel klingen, sieht sich bei näherer Betrachtung aber doch Bedenken ausgesetzt. Zwar haben die Mitgliedstaaten bei Vornahme der ihnen nach Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 VRL abverlangten „besonderen Schutzmaßnahmen“ ausweislich des Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 den Bedrohungsgrad und die Empfindlichkeit der Arten zu berücksichtigen, indessen dienen diese Kriterien allein der Steuerung des den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Auswahl und Festlegung der in Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 VRL nicht näher spezifizierten Schutzmaßnahmen. Diese Vorschrift gibt das Ziel der Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der Arten des Anhangs I VRL verbindlich vor, überantwortet den Mitgliedstaaten aber die Entscheidung über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Schutzmittel.²¹ Die in Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 VRL bezeichneten Kriterien fungieren als Leitlinien für die Ausfüllung des den Mitgliedstaaten insoweit gebührenden Entscheidungsfreiraums. Dies ergibt sich einerseits aus der Formulierung des Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 VRL („In diesem Zusammenhang ist folgendes zu berücksichtigen“), zum anderen aus dem systematischen Zusammenhang der Kriterien im Kontext des Gesamtgefüges des Art. 4 VRL. In seiner Funktion als Mittel zur Steuerung mitgliedstaatlicher Entscheidungsfreiräume hinsichtlich der zu ergreifenden „besonderen Schutzmaßnahmen“ kann Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2

²⁰ Jarass, NuR 1999, 483.



VRL aber keine Bedeutung gewinnen, soweit es das Schutzinstrument der Einrichtung besonderer Schutzgebiete anbelangt. Denn hierüber zu disponieren ist den Mitgliedstaaten aus Gründen des Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4 VRL schlicht versagt. Die Vorschrift verpflichtet mit deutlichem Bezug auf Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 VRL zur Einrichtung besonderer Schutzgebiete, bringt damit klar zum Ausdruck, dass diese Pflicht zugunsten der Arten des Anhangs I VRL besteht und belässt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht keinerlei Spielraum, der unter „Berücksichtigung“ der in Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 VRL bezeichneten Aspekte ausgefüllt werden könnte. Davon abgesehen kann der Bedrohungsgrad einer Art im Kontext des Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4 VRL auch deshalb keine Rolle spielen, weil die Mitgliedstaaten dann zumindest hinsichtlich einzelner Arten des Anhangs I VRL von dem Einsatz des Schutzinstruments der Einrichtung besonderer Schutzgebiete absehen und stattdessen zu ihren Gunsten andere „besondere Schutzmaßnahmen“ (z.B. Flächenerwerb, Vertragsnaturschutz) ergreifen könnten. Diese Möglichkeit ist den Mitgliedstaaten nach den Erkenntnissen des EuGH aber gerade nicht eröffnet, hat er doch bereits mit der gebotenen Deutlichkeit betont, dass der Einsatz sonstiger Schutzmittel einen Mitgliedstaat nicht von der Pflicht entbindet, besondere Schutzgebiete einzurichten.²²

Spielt der Bedrohungsgrad der Arten des Anhangs I VRL im Bereich der Auswahl und Einrichtung besonderer Schutzgebiete keine Rolle, kann eine weitere Eingrenzung des im Bereich der AWZ zu erfassenden Artenspektrums nur um den Preis einer Verletzung der sich aus Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4 VRL ergebenden Vorgaben vorgenommen werden.

5.2.1.2 Regelmäßig auftretende Zugvogelarten i.S.d. Art. 4 Abs. 2 VRL

Aus § 38 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 BNatSchG folgt mit der gebotenen Eindeutigkeit, dass es in der AWZ auch zugunsten der in Art. 4 Abs. 2 VRL angesprochenen und nicht bereits in Anhang I VRL aufgeführten „regelmäßig auftretenden Zugvogelarten“ Meeresflächen auszuwählen gilt. Der damit angesprochene Kreis der Arten ist prinzipiell weit bemessen. Ausgeschlossen sind lediglich echte Standvögel (z.B. Steinkauz) und solche Vogelarten, die zwar als Zugvögel zu betrachten sind, aber im Gebiet des Mitgliedstaates und seiner AWZ nur ausnahmsweise anzutreffen sind. Irrgäste oder nur sporadisch auftretende Vogelarten unterfallen der Vorschrift des Art. 4 Abs. 2 VRL daher nicht. Die im Schrifttum befürwortete weitere Eingrenzung im Hinblick auf den Gefährdungs- oder Bedrohungsgrad regelmäßig auftretender Zugvogelarten²³ kommt aus den eben bereits benannten Gründen nicht in Betracht. Die Bestimmung der Zugvogelarten, die für die Auswahl von Meeresflächen im Bereich der AWZ bedeutsam sind, hat sich

²¹ Gellermann, Natura 2000, S. 18.

²² EuGH, Urt. v. 19.05.1998 – Rs. C-3/96 (Kommission / Niederlande) – Slg. 1998, I-3031, Rn. 55; vgl. auch GA Fennelly, Schlussanträge vom 09.10.1997 – Rs. C-3/96 (Kommission / Niederlande) – Slg. 1998, I-3033, Rn. 33; GA Alber, Schlussanträge vom 15.02.2000 – Rs. C-374/98 (Kommission / Frankreich) – dt. Vorabdruck, Rn. 39; ders., Schlussanträge vom 27.06.2002 – Rs. C-202/01 (Kommission / Frankreich) – dt. Vorabdruck, Rn. 27 f.

²³ Jarass, NuR 1999, 483.



im Übrigen nach denselben Kriterien zu bemessen, denen für die Arten des Anhangs I VRL Relevanz zukommt. Entscheidend ist auch in diesem Kontext, ob die oben beschriebene „Angewiesenheit“ der in Rede stehenden Zugvogelarten auf die Nutzung entsprechender Meeresflächen in der deutschen AWZ feststellbar ist.

5.2.1.3 Identifikation der für die Gebietsauswahl im Bereich der AWZ relevanten Vogelarten aus naturschutzfachlicher Sicht

5.2.1.3.1 Einleitung

Für die Auswahl von marinen Besonderen Schutzgebieten setzen die oben analysierten Vorgaben der VRL den Rahmen und grenzen auch das Spektrum der zu berücksichtigenden Arten ein. Sie unterscheidet vor allen Dingen in zwei Artengruppen, und zwar in

- Arten des Anhangs I (Art. 4 Abs. 1) und in
- nicht in Anhang I aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2).

Für beide Gruppen sind die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Deshalb werden für die Auswahl von marinen Europäischen Vogelschutzgebieten in Nord- und Ostsee nachfolgend alle Arten des Anhangs I sowie alle anderen regelmäßig auftretenden Zugvogelarten auf ihre Relevanz hin überprüft und bewertet. Die Analyse beschränkt sich nicht auf die AWZ, sondern betrachtet die deutschen Meeresgebiete als Gesamtheit, da dies den fachlich gebotenen räumlichen Bezug darstellt.

Nord- und Ostsee werden von den hier regelmäßig auftretenden Vogelarten jahreszeitlich und auch artspezifisch unterschiedlich genutzt. Dabei kann die offene See für die Vogelarten grundsätzlich mehrere Funktionen besitzen:

- Nahrungsgebiet für die im Küstenraum brütenden Arten, insbesondere für Möwen und Seeschwalben zur Brutzeit,
- Rast- und Nahrungsgebiet für diese Arten auch außerhalb der Brutzeit,
- Rast- und Nahrungsgebiet für durchziehende Vogelpopulationen,
- Mauserplatz für nord- und östlich brütende Vogelpopulationen (v.a. Anatiden),
- Überwinterungsgebiet und Nahrungsgebiet.

Nach den Vorgaben der VRL, die in Art 4, Abs. 2 einen Schutz der Arten in ihren Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten fordert, sind also diese verschiedenen Funktionen bei der Auswahl von Schutzgebieten zu



berücksichtigen. Die Anforderungen gehen damit über das Konzept der Important Bird Areas (IBA) hinaus.²⁴

5.2.1.3.2 Datenlage

Im Gegensatz zur Datenlage der vor allem auf dem Festland auftretenden Vogelarten gibt es zum Vorkommen der Vögel auf der offenen See methodisch bedingt noch größere Kenntnislücken. Erst seit Beginn der 1980er Jahre werden auch in der deutschen Nordsee und Ostsee Vögel nach einer standardisierten Methode erfasst,²⁵ in den letzten Jahren systematisch im Rahmen des „Seabirds-at-Sea“ Programmes.²⁶ Für einige Arten und Jahresperioden sind Verteilungsmuster bereits dokumentiert²⁷ und haben zur Auswahl von marinen Important Bird Areas in Nord- und Ostsee geführt.²⁸ Über die jahreszeitliche Verteilung der Arten und die Bedeutung der einzelnen Offshore-Bereiche für bestimmte jahresperiodische Ereignisse – Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsfunktionen – sind trotz des immensen Erkenntniszuwachses gerade aus den letzten 10 Jahren aber immer noch viele Fragen ungeklärt.²⁹

Aus diesen Gründen können nur generelle Verteilungsmuster bzw. Habitatpräferenzen der Vogelarten beschrieben werden, wobei räumlich zwischen küstennah/„inshore“ – küstenfern/„offshore“ unterschieden wird. An der Ostsee umgrenzt die äußere Linie um die Inseln und Bodden den küstennahen Bereich, an der Nordsee ist es ebenfalls etwa die äußere Linie um die Inseln und der Wattenbereich (jeweils mit einem Puffer von 2 km). Die Hochseeinsel Helgoland wird als küstenfern angesehen.

5.2.1.3.3 Regelmäßig auftretende Vogelarten

Unter regelmäßig auftretenden Vogelarten werden im Folgenden nur Arten betrachtet, die sich aus dem Meer ernähren oder auf der offenen See rasten können. Die im Wattenmeer sowie in den Flachwasserbereichen vorkommenden Vogelarten, z.B. Watvögel oder Reiher, finden auf der See keinen Lebensraum und brauchen deshalb nicht näher betrachtet werden. Für diese Arten ist mit der Ausweisung der Wattenmeer- und Küstennationalparke außerdem bereits ein ausreichend große Schutzgebietsfläche benannt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arten, die Nord- und Ostsee zwar regelmäßig überfliegen, auf dem Wasser aber nicht rasten.

Für die nicht in Anhang I aufgeführten Vogelarten formuliert die VRL zudem die Einschränkung, dass die Zugvogelarten im Verbreitungsgebiet regelmäßig, d.h. in einer gewissen Stetigkeit auftreten müssen. Für Arten, die in Nord- und Ostsee entweder nur in sehr geringer Fre-

²⁴ Heath & Evans 2000; Schreiber 2003.

²⁵ Tasker et al. 1984.

²⁶ z.B. Garthe et al. 1995; Garthe & Hüppop 2000; Garthe et al. 2002, S. 47 ff; Diederichs et al. 2002, S. 38 ff.
²⁷ Skov et al. 1995; Garthe & Hüppop 2000

²⁸ z.B. Durinck et al. 1994; Skov et al. 1995, 2000; Heath & Evans 2000

²⁹ Garthe & Hüppop 2000; Mitschke et al. 2001



quenz auftreten oder zu den Seltenheiten zählen (z.B. Dunkler Sturmtaucher, Wellenläufer, Polar- und Eismöwe, Falkenraubmöwe), sind Schutzgebiete nicht zu identifizieren oder sinnvoll abzugrenzen.

Als nur unregelmäßig oder selten auftretend werden alle Vogelarten bezeichnet, für die in der Datenbank des SAS-Projektes aus den Jahren 1992-2002 weniger als 100 Beobachtungen aus der Nordsee oder keine anderen Informationen vorliegen (S. Garthe schriftl.; siehe Tabelle 6 im Anhang).

Die relevanten Arten werden im Folgenden steckbriefartig hinsichtlich ihrer Brutverbreitung, Ökologie und insbesondere des Auftretens und der Verbreitung in Nord- und Ostsee vorgestellt. Abschließend erfolgt eine Bewertung, in welcher Weise diese Arten für die Auswahl von BSG in der Nord- und Ostsee bedeutsam sind. Dabei wird in einer vierstufigen Skala differenziert: hohe, mittlere, mäßige und keine Relevanz für die Gebietsauswahl.

Die Angaben zur Verbreitung und Ökologie stammen vor allem aus Standardwerken³⁰ und regionalen Avifaunen.³¹ Für einige ausgewählte Arten konnte zudem auf spezifischere Untersuchungen zurückgegriffen werden.³²

Die Populationsgrößen der betroffenen Arten sind für die Abschätzung der Gefährdungspotenziale von Bedeutung: Kleinere biogeografische Populationen, die sich möglicherweise noch an bestimmten Orten konzentrieren, sind anfälliger gegenüber Eingriffen (wie dem Bau von Windkraftanlagen) als große Populationen, die sich evtl. weiträumig verteilen. Für alle Arten werden deshalb die aktuellen Flyway-Bestände³³ angegeben, sofern deren Bestandszahlen bekannt sind. Daneben wird ggf. auch der deutsche Brutbestand³⁴ dargestellt. Diesen Zahlen können die Bestände aus den aktuellen Important Bird Areas in Nord- und Ostsee gegenübergestellt werden.³⁵ Als bedeutende Vorkommen in einzelnen Gebieten bzw. Meeresabschnitten werden in der Regel Bestände angesehen, die mehr als 1 % der Flyway-Population ausmachen.

Dieser Ansatz zur Identifizierung der relevanten Vogelarten ähnelt dabei der pragmatischen Vorgehensweise, wie sie z.B. in Großbritannien erfolgte.³⁶

³⁰ z.B. Bezzel 1985; Hagemeijer & Blair 1997

³¹ z.B. Berndt & Busche 1991, 1993; Klafs & Stübs 1987; Goethe et al. 1978, 1985, Zang et al. 1991

³² z.B. Garthe et al. 1995; Garthe & Hüppop 2000, Mitschke et al. 2001

³³ Nach Rose & Scott 1997

³⁴ Witt et al. 1996; Garthe et al. 2000; Hälterlein et al. 2000; Dierschke et al. 2002;

³⁵ Durinck et al. 1994; Skov et al. 1995; Skov et al. 2000; Garthe schriftl.

³⁶ Johnston et al. 2001



5.2.1.3.4 Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Für die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, wobei hier insbesondere die Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten zu nennen ist. Alle regelmäßig in Nord- und Ostsee auftretenden Arten sollen deshalb in systematischer Reihenfolge behandelt werden.

Sterntaucher *Gavia stellata*

Der Sterntaucher brütet zirkumpolar an kleineren stehenden, oft fischfreien Gewässern in der Tundra sowie in Taigamooren. Zur Nahrungssuche werden größere Seen oder das Meer angefliegen. Die nordwesteuropäische Winterpopulation beträgt etwa 75.000 Exemplare. Nord- und Ostsee gehören zu den wichtigsten Winterquartieren in Europa. Hier ernährt sich die Art v.a. von Fischen, Mollusken und Crustaceen.

Bei den Erfassungen auf See wurde die Art, bedingt u.a. durch die großen Fluchtdistanzen, lange Zeit nicht vom Prachtttaucher unterschieden, erst seit einigen Jahren ist eine artspezifische Auswertung der Daten möglich, weshalb sich einige Aussagen jeweils auf beide Arten beziehen können.

Beide Arten treten fast ausschließlich zwischen Oktober und Mai mit deutlicher Häufung von Dezember bis Februar auf. In den Mittwintermonaten dominiert der Sterntaucher mit Anteilen von über 90-95 %. Die Anteile des Prachtttauchers nehmen im Frühjahr auf 10-20 % zu.³⁷

Im Winterhalbjahr können die beiden Arten fast in der gesamte deutschen Bucht festgestellt werden. Auf Grundlage der „Seabirds-at-Sea“-Daten lassen sich in der deutschen Nordsee jedoch auch einige größere, geschlossene Überwinterungsräume lokalisieren; Schwerpunkte liegen vor der ostfriesischen Küste sowie in der Elb- und Wesermündung. Das Gros der Seetaucher wird in der Nordsee im Winter in Bereichen von weniger als 20 m Wassertiefe angetroffen, relativ salzarme und trübe Bereiche werden bevorzugt. Die Seeschiffahrtswege werden deutlich gemieden. Der durchschnittliche Winterbestand allein in der östlichen deutschen Bucht beträgt ca. 24.000 Ex.³⁸

In der Ostsee liegen Schwerpunkte der Winterverbreitung in der Kieler Bucht und in der Pommerschen Bucht, wo durchschnittliche Jahresmaxima von über 1.800 Ex. festgestellt werden.³⁹

Für die Auswahl von BSG sind die bedeutenden Rast- und Überwinterungsgebiete der Art in Nord- und Ostsee (küstennah und küstenfern) von hoher Bedeutung.

Prachtttaucher *Gavia arctica*

Der Prachtttaucher hat eine ähnliche Brutverbreitung wie der Sterntaucher. Die Art bevorzugt jedoch als Brutplatz größere, tiefere und fischreiche Gewässer. Die europäische und westsibirische Population wird auf ca. 120.000 Ex. geschätzt.

Zum Auftreten und Vorkommen in Nord- und Ostsee sowie zur Ausweisung von BSG siehe Ausführungen zum Sterntaucher.

³⁷ Mitschke et al. 2001

³⁸ Skov et al. 1995; Mitschke et al. 2001; Garthe schriftl.

³⁹ Durinck et al. 1994; Skov et al. 2000



Eistaucher *Gavia immer*

Eistaucher brüten in Europa nur auf Island mit ca. 300 Brutpaaren. Wichtige Überwinterungsbereiche liegen vor der Küste Schottlands. Die Art wird in der Deutschen Bucht und in verschiedenen Bereichen des Küstenraums regelmäßig in Einzelexemplaren festgestellt.

Für die Auswahl von BSG ist diese Art deshalb nicht von Relevanz.

Ohrentaucher *Podiceps auritus*

Der Ohrentaucher brütet auf kleineren, oft flachen Seen von Skandinavien bis Kamtschatka sowie auf Island und Schottland; die nordwesteuropäische Population wird auf ca. 5.000 Expl. geschätzt.

Die Art tritt als Wintergast von September bis März auf, Maxima liegen meist im November/Dezember. Das Nahrungsspektrum besteht vor allem aus kleinen Fischen und Crustaceen.

Aus dem Bereich der Nordsee sind keine regelmäßigen und größeren Vorkommen bekannt. In der Ostsee liegen bedeutende Vorkommen in der Wismarbucht und v.a. der Pommerschen Bucht.⁴⁰

Für die Auswahl von BSG in der Ostsee sind die Vorkommen küstennah und küstenfern von hoher Bedeutung.

Wellenläufer *Oceanodroma leucorhoa*

Der Wellenläufer brütet an nordatlantischen Felsküsten; regelmäßig besetzte Kolonien liegen auf Island und im Norden Schottlands. Die Population wird auf über 100.000 Expl. geschätzt. Das Hauptüberwinterungsgebiet liegt im Südatlantik, nur wenige Vögel bleiben im Winter im Norden. Die Nahrung besteht aus Crustaceen, Mollusken und kleinen Fischen.

Durch Verdriftung vor allem nach stürmischen Windphasen tritt die Art zwar auch regelmäßig in der Nordsee und an seiner Küste auf,⁴¹ besondere Schwerpunkträume existieren jedoch nicht.

Für die Auswahl von BSG ist diese Art nicht von Relevanz.

⁴⁰ Durinck et al. 1994; Skov et al. 2000
⁴¹ z.B. Krüger & Garthe 2001



Zwergschwan *Cygnus columbianus bewickii*

Der Zwergschwan brütet in der russischen Tundra und überwintert in Nordwesteuropa, v.a. in den Niederlanden, aber auch in Dänemark, Norddeutschland und Großbritannien. Die nordwesteuropäische Population beträgt etwa 17.000 Expl. Auf den Wanderungen werden u.a. die küstennahen Boddengewässer und Buchten der Ostsee als Rastplatz genutzt; Zugmaxima liegen im Oktober/November sowie im März/April. Die Art ernährt sich pflanzlich, an Land besteht die Nahrung vor allem aus Gräsern und Feldfrüchten, an den Küsten auch aus submersen Wasserpflanzen.

Aus der Nordsee liegen keine Feststellungen über besondere Ansammlungen vor. In der Ostsee rasten v.a. in der Wismarbucht und im Bereich Westrügen-Hiddensee-Zingst küstennah regelmäßig bedeutende Vorkommen.⁴²

Bei der Auswahl von BSG in der Ostsee sind die küstennahen Rastgewässer der Art sowie mögliche Zugschneisen zu berücksichtigen.

Singschwan *Cygnus cygnus*

Singschwäne brüten auf Island, in Skandinavien und in der nordischen Taiga; wichtige Überwinterungsquartiere liegen in Nordwesteuropa, u.a. auch in Norddeutschland. Die hier überwinternde Population beträgt etwa 40.000 Expl. Auf den Wanderungen treten Singschwäne auch an den deutschen Küsten mit Schwerpunkten an der Ostsee auf; regelmäßig ist die Art vor allem zwischen Oktober und April festzustellen. Das Nahrungsspektrum ähnelt dem des Zwergschwans.

Wie beim Zwergschwan wird die Küste vor allem als Zugleitlinie genutzt. Küstennahe Bereiche der Ostsee werden dagegen in mehreren Abschnitten von bedeutenden Ansammlungen sowohl als Rast- als auch als Überwinterungsgebiet aufgesucht.⁴³

Für die Auswahl von BSG sind vor allem in der Ostsee die küstennahen Rast- und Überwinterungsgebiete von hoher, die Offshore-Bereiche dagegen nur von mäßiger Bedeutung (hier sind allerdings mögliche Zugschneisen zu berücksichtigen).

⁴² Skov et al. 2000

⁴³ Skov et al. 2000



Nonnengans *Branta leucopsis*

Die Art brütet in der sibirischen Arktis, seit wenigen Jahrzehnten bis zu 3.500 Brutpaare zudem auf schwedischen Ostseeinseln, neuerdings etwa 500 Brutpaare im niederländischen Deltagebiet und Einzelpaare mittlerweile auch in Norddeutschland. An den nordwesteuropäischen Küsten von Frankreich bis Dänemark liegen wichtige Winterquartiere. Die deutschen Maxima lagen in den letzten Jahren bei ca. 100.000 Expl.⁴⁴ Küstennahe Gewässer und Meeresbuchten werden an der Nordsee von der Art oft als Schlafgewässer aufgesucht. Als Nahrungsgebiete werden Salzwiesen, aber auch deichnahes Grünland und Ackerflächen genutzt.

An der deutschen Nordseeküste ist die Art von September bis Mai anzutreffen; Maxima liegen meist auf dem Herbstzug im September/Okttober und auf dem Heimzug im April/Mai. Die wichtigsten Rast- und Überwinterungsgebiete liegen im Wattenmeer bzw. in den Salzwiesen in den Bereichen Dollart/Rheiderland, Ostfriesland, Untere Elbe und Nordfriesland. Die Ostsee wird auf den Zugwegen überflogen und hat als Rastgebiet für die Art keine besondere Bedeutung.

Die Vorkommen der Nonnengans beschränken sich fast ausschließlich auf das Wattenmeer; für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Vorkommen in der Nordsee von mäßiger Bedeutung

Zwergsäger *Mergus albellus*

Der Zwergsäger brütet in der Taigazone Nordskandinaviens und Russlands. An den deutschen Küsten sowie in Nord- und Ostsee tritt die Art als Durchzügler und Wintergast auf. Die nordwesteuropäische Winterpopulation beträgt zwischen 25.000 bis 30.000 Expl. Zwergsäger ernähren sich im Winter vor allem von kleinen Fischen und Mollusken.

Die Art erscheint an den Küsten zwischen November und April; Maxima treten meist in den Monaten Dezember und Januar auf.

Die Vorkommen im Bereich der Nordsee sind unbedeutend, in der Ostsee können dagegen in mehreren Bereichen regelmäßig international bedeutsame Anzahlen festgestellt werden.⁴⁵

Bei der Auswahl von BSG sind in der Ostsee die küstennahen Rast- und Überwinterungsgebiete der Art von mittlerer Relevanz, küstenferne Bereiche nur von mäßiger Bedeutung.

Schwarzkopfmöwe *Larus melanocephalus*

Diese Art hat ihr Hauptverbreitungsgebiet an der Schwarzmeerküste, im Kaukasusvorland und im Mittelmeerraum; sie brütet seit ein bis zwei Jahrzehnten jedoch auch mit bis zu 10 Paaren im Küstenraum von Nord- und Ostsee.⁴⁶

Außerhalb der Brutzeit halten sich Einzelvögel der lokalen Brutvorkommen möglicherweise auch auf See auf, für die Auswahl von BSG in der AWZ hat diese Art dennoch keine Relevanz.

⁴⁴ Moijj 2000

⁴⁵ Durinck et al. 1994; Skov et al. 2000

⁴⁶ Hälterlein et al. 2000



Lachseeschwalbe *Gelochelidon nilotica*

Die Lachseeschwalbe brütet an der deutschen Nordseeküste nur noch in wenigen kleinen Kolonien mit insgesamt unter 70 Paaren.⁴⁷ Diese Art ernährt sich im Gegensatz zu den anderen Seeschwalben v.a. von Landtieren. Das Winterquartier der Art liegt in den afrikanischen Tropen. An den deutschen Küsten treten zur Zugzeit nur wenige Durchzügler auf.

Für die Auswahl von BSG in der AWZ hat diese Art somit keine Relevanz.

Raubseeschwalbe *Sterna caspia*

Diese Art brütet in Europa fast ausschließlich im skandinavischen und baltischen Ostseeraum; in Deutschland gibt es nur einen unregelmäßig besetzten Brutplatz bei Rügen.⁴⁸

Die Winterquartiere dieser Population liegen am Mittelmeer und in Westafrika; die Wanderungen erfolgen breitfrontartig binnenländisch. Im Ostseeraum tritt die Art während der Zugzeiten regelmäßig auf, die Datenlage ist jedoch noch relativ lückenhaft.

Für die Auswahl von BSG hat diese Art – vorbehaltlich der Vollständigkeit der Datenlage - im küstennahen Bereich eine mittlere, im Offshore-Bereich eine mäßige Bedeutung.

Brandseeschwalbe *Sterna sandvicensis*

Die Art brütet kolonieartig an den Küsten Nordwesteuropas, am Mittelmeer sowie in der Schwarzmeerregion. An der Nord- und Ostseeküste brütet die Brandseeschwalbe auf meist vegetationsarmen Salzwiesen, Sand- und Kiesbänken und Dünengebieten, v.a. auf den Inseln. Die nordwesteuropäische Population beträgt etwa 150.000 Expl. An den deutschen Küsten brüten ca. 10.000 Paare; davon aktuell nur noch ca. 800 Paare an der Ostsee.⁴⁹ Im Nordseeraum halten sich während der Brutzeit auch übersommernde Nichtbrüter auf. Zur Nahrungssuche fliegen die Brutvögel auf die offene See hinaus, wobei die Entfernungen zur Brutkolonie in der Regel nicht mehr als 25 km betragen, in Einzelfällen aber auch über 50 km.⁵⁰

Die Winterquartiere der Brandseeschwalbe liegen vor allem an den Küsten Westafrikas. Die im baltischen Raum brütenden Vögel ziehen über die westliche Ostsee und den Wattenmeer-raum in die Überwinterungsgebiete.

Brandseeschwalben treten auf der offenen See zwischen Ende März und Oktober auf. Im küstennahen Bereich der Nordsee, also dem näheren Umfeld der Brutkolonien, werden Maximalzahlen zur Zeit der Jungenaufzucht (erhöhter Nahrungsbedarf) ab Ende Juni festgestellt. Im küstenfernen Raum tritt die Art verstärkt nach dem Ende der Brutzeit ab Ende Juli auf; der Wegzug in die Winterquartiere beginnt erst im September.⁵¹

In der Nordsee konzentrieren sich die Vorkommen während der Brutzeit auf den näheren Bereich (bis 25 km) um die Brutkolonien.⁵² Die Nahrungsräume reichen dabei überwiegend nicht weiter als bis an die 20 m Tiefenlinie. In den küstenfernen Offshore-Bereichen liegen die Maxima nach der Brutzeit Ende Juli.⁵³

Für die Auswahl von BSG sind in der Nordsee küstennahe und küstenferne Vorkommen von hoher Bedeutung, in der Ostsee kommt den küstennahen Vorkommen ebenfalls eine hohe, den küstenfernen eine mittlere Bedeutung zu.

⁴⁷ Rasmussen et al. 2000

⁴⁸ Hälterlein et al. 2000

⁴⁹ Rose & Scott 1997; Witt et al. 1996; Hälterlein et al. 2000

⁵⁰ Mitschke et al. 2001

⁵¹ Mitschke et al. 2001; Heibges & Hüppop 2001

⁵² Skov et al. 1995; Rasmussen et al. 2000



Rosenseeschwalbe *Sterna dougallii*

Die Rosenseeschwalbe brütet in Nordwesteuropa regelmäßig nur an den Küsten Irlands, Großbritanniens und Frankreichs. Die europäische Population beträgt ca. 5.000 Expl., in Deutschland ist die Art seit Beginn des 20. Jahrhunderts ausgestorben. Im Jahr 2000 brütete eine Rosenseeschwalbe verpaart mit einer Flusseeeschwalbe auf Minsener Oog.⁵⁴ Die Winterquartiere der Art liegen an der westafrikanischen Küste. In der Nord- und Ostsee tritt die Art nur sehr unregelmäßig auf.

Für die Auswahl von BSG in der AWZ hat diese Art somit keine Relevanz.

Flusseeeschwalbe *Sterna hirundo*

Die Flusseeeschwalbe brütet verbreitet in fast ganz Europa; in Mitteleuropa sind die Vorkommen auf die Küsten konzentriert. An den deutschen Küsten von Nord- und Ostsee brütet die Art in Kolonien vor allem in Salzwiesen und auf den Inseln, weniger auf dem Festland. Die gesamt-europäische Population beträgt etwa 780.000 Expl., der deutsche Brutbestand 12.000 bis 13.400 Paare.

Die Brutvögel suchen bevorzugt in den küstennahen Bereichen (in der Nordsee vor allem in den Prielsystemen des Wattenmeeres) und vor den Inseln, weniger dagegen auf der offenen See nach Nahrung.

Die wichtigsten Überwinterungsgebiete liegen an der Westküste Afrikas, vor allem in den Tropen und den gemäßigten Breiten der Südhalbkugel. An Nord- und Ostsee tauchen zu den Zugzeiten nord- und osteuropäische Vögel als Durchzügler und Rastvögel auf.

Die Flusseeeschwalbe tritt in Nord- und Ostsee von April bis Ende September auf. Der Durchzugsgipfel der nord- und osteuropäischen Brutvögel liegen im Mai und im August/ September.⁵⁵

Entsprechend der Lage der großen Brutkolonien⁵⁶ finden sich Schwerpunkte der Verbreitung zur Brutzeit in den küstennahen Bereichen der Jade-Weser-Mündung. Nach der Brutzeit zeigen die Vögel ein geräumigeres Verteilungsmuster mit einem Schwerpunkt um Helgoland. Generell werden auch nach der Brutzeit Wassertiefen von unter 20 m präferiert.⁵⁷

Für die Auswahl von BSG sind in der Nordsee küstennahe und küstenferne Vorkommen von hoher Bedeutung, in der Ostsee erlangen die küstennahen Vorkommen ebenfalls hohe, die küstenfernen mittlere Bedeutung.

⁵³ Mitschke et al. 2001

⁵⁴ Hälterlein et al. 2000

⁵⁵ Meltofte et al. 1994

⁵⁶ Rassmussen et al. 2000

⁵⁷ Mitschke et al. 2001



Küstenseeschwalbe *Sterna paradisaea*

Diese Art kommt im Gegensatz zur Flusseeeschwalbe nur im nördlichen Teil Europas vor, mit dem größten Bestand auf Island. In Deutschland brütet die Küstenseeschwalbe fast ausschließlich auf Inseln und Halligen. Der europäische Gesamtbestand wird mit ca. 500.000 Expl. angegeben.⁵⁸ Der deutsche Brutbestand beträgt ca. 6.000 Paare an der Nordsee und nur noch ca. 100 Paare an der Ostsee.⁵⁹

Zwar ernährt sich die Art zu höheren Anteilen von Wirbellosen als die Flusseeeschwalbe, der Nahrungsraum ist mit den küstennahen Gewässern jedoch nahezu identisch. Zu den Zugzeiten treten hier auch nordische Durchzügler auf. Die Winterquartiere reichen bei diesem Langstreckenzieher von den Küsten Südamerikas und Südafrikas bis in die Antarktis.

Die Art kommt erst Ende April/Anfang Mai an den Brutplätzen an und verlässt diese bereits wieder ab Ende Juli. Im August und September ziehen an den Küsten noch nordische Brutvögel durch.⁶⁰

Zur Brutzeit liegen in der Nordsee die Schwerpunkte der Verbreitung vor den großen Kolonien in Nordfriesland und in der Elbmündung. Nach der Brutzeit verteilen sich die Vorkommen – bis zum baldigen Abzug – kurzzeitig etwas weiter. Wie bei der Flusseeeschwalbe werden Bereiche mit Wassertiefen von unter 20 m bevorzugt.

Für die Auswahl von BSG sind in der Nordsee küstennahe und küstenferne Vorkommen von hoher Bedeutung, in der Ostsee die küstennahen Vorkommen ebenfalls von hoher, die küstenfernen von mittlerer Bedeutung.

Zwergseeeschwalbe *Sterna albifrons*

Die Art ist als Pionierart von offenen Strand-, Sand- und Schotterflächen und Primärdünen in fast ganz Europa, allerdings nur in kleiner Beständen bzw. Kolonien, als Brutvogel vertreten.

Die ostatlantische Brutpopulation beträgt ca. 34.000 Expl.; in Deutschland brüten an der Nord- und Ostseeküste etwa 800 Paare.⁶¹

Die Art ernährt sich von Kleinfischen und Wirbellosen, die in den küstennahen Gewässerbereichen gejagt werden. Zu den Zugzeiten treten auch Vögel der baltischen Brutpopulation an der deutschen Küste auf.

Die Hauptüberwinterungsgebiete dürften an der afrikanischen Westküste liegen.

Die Brutvögel kommen ab Ende April in den Kolonien an und verlassen diese bereits wieder im Juli, um sich dann in guten Nahrungsgebieten zu sammeln. Im Juli/August werden im Nordseeraum die Maximalbestände erreicht; darunter können sich dann schon Durchzügler befinden.⁶² Während der Brutzeit halten sich die Vögel im näheren Umfeld der Brutkolonien auf. Über die Verbreitung nach der Jungenaufzucht liegen nur wenige Daten vor; größere Ansammlungen wurden in Einzeljahren auf verschiedenen Inseln, z.B. in den Mündungen von Ems und Elbe, festgestellt.⁶³ Küstenferne Bereiche sind als Nahrungsgebiet nicht von Bedeutung.

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Vorkommen an Nord- und Ostsee von hoher Bedeutung.

⁵⁸ Hagemeijer & Blair 1997

⁵⁹ Hälterlein et al. 2000

⁶⁰ Meltofte et al. 1994

⁶¹ Hälterlein et al. 2000

⁶² Meltofte et al. 2001

⁶³ Meltofte et al. 1994; Flore & Bormann 1998



Weißbartseeschwalbe *Chlidonias hybridus*

Die Weißbartseeschwalbe brütet nur im südlichen bzw. südöstlichen Europa. Die europäische Population beträgt ca. 25.000 Expl. Die Winterquartiere der Art liegen im Mittelmeerraum sowie in Afrika südlich der Sahara. Sie tritt in Nord- und Ostsee nur als seltener Gast auf.

Für die Auswahl von BSG in der Nord- und Ostsee hat diese Art keine Relevanz.

Trauerseeschwalbe *Chlidonias niger*

Die Trauerseeschwalbe brütet in fast ganz Europa ausschließlich binnenländisch an Flachgewässern mit stark krautigen Zonen. Die eurasische Population wird auf ca. 200.000 Expl. taxiert. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen an der Küste und in den küstennahen Feuchtgebieten Westafrikas.

Während ein Teil der Vögel die Wanderungen zwischen Brutplatz und Winterquartier binnenländisch durchführt, fallen einige auch an den Küsten auf.⁶⁴

Für die Auswahl von BSG in der Nord- und Ostsee hat diese Art keine Relevanz.

⁶⁴

z.B. *Thyen et al.* 2000



5.2.1.3.5 Wandernde Vogelarten, die nicht im Anhang I der VRL geführt werden

In der offenen Nord- und Ostsee treten weitere, nicht im Anhang I der VRL geführte Zugvogelarten regelmäßig auf. Wie bei den im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Arten können sich die Vorkommen artspezifisch unterschiedlich auf die Brutzeit, die Zugphasen, die Mauserzeit und die Überwinterung verteilen. Im Folgenden sollen auch diese wandernden Arten kurz vorgestellt und hinsichtlich ihrer Relevanz für die Auswahl von BSG bewertet werden.

Eine Bewertung der Stetigkeit bzw. Regelmäßigkeit der Vorkommen (siehe Art 4, Abs. 1+2 der VRL) ist bei der aktuellen Datenlage nicht für alle Arten möglich. Für die küstennah auftretenden Arten liegen durch Beobachtungen von den Inseln und dem Festland für das Kriterium „Stetigkeit“ relativ gute Erkenntnisse vor. Die Datenlage für bevorzugt küstenfern auftretende Arten ist dagegen lückenhafter. Von regelmäßigen Vorkommen wurde dann ausgegangen, wenn in der SAS-Datenbank mindestens 100 Beobachtungen aus dem deutschen Teil der Nordsee vorliegen (Beurteilungszeitraum 1992-2002), gleichzeitig wurde auch die gleichmäßige Verteilung über die Jahre beachtet. Nicht berücksichtigt werden somit seltene Gastvogelarten und Ausnahmeerscheinungen. Gleiches gilt auch für Wasservogelarten, die fast ausschließlich binnenländisch wandern und in Süßwasserlebensräumen auftreten (z.B. einige Anatiden). Damit lehnt sich dieser Vorschlag eng an das britische Vorgehen an.⁶⁵

Haubentaucher *Podiceps cristatus*

Der Haubentaucher brütet an stehenden Gewässern in ganz Eurasien. In den Zugperioden sowie im Winter werden auch die Küstengewässer aufgesucht. Der nordwesteuropäische Winterbestand beträgt ca. 150.000 Expl., der deutsche Brutbestand etwa 23.000 bis 29.000 Brutpaare.

In Nord- und Ostsee rastet und überwintert ein Teil der skandinavischen und baltischen Brutpopulation; die Art tritt hier in größeren Zahlen von September bis März auf. In einigen Bereichen an der Ostsee werden regelmäßig international bedeutende Konzentrationen festgestellt.⁶⁶ Im Bereich der deutschen Nordsee fällt die Art küstennah relativ selten auf.

In der Ostsee sind die küstennahen und küstenfernen Rast- und Überwinterungsvorkommen der Art bei der Auswahl von BSG von hoher Bedeutung.

⁶⁵ Johnston et al. 2002, 115 ff; Annex I; der gegenüber dem britischen Vorgehen niedriger ansetzte Wert für die zugrunde zu legende Anzahl von Registrierungen geht auf die Beschränkung auf die aktuelleren Daten und dadurch auf einen deutlich geringeren Gesamtdatenbestand zurück.

⁶⁶ Durinck et al. 1994; Skov et al. 2000; Struwe-Juhl 2000



Rothalstaucher *Podiceps grisegena*

Der Rothalstaucher brütet an kleineren Gewässern von Mitteleuropa bis ins westliche Sibirien. In den Zugperioden sowie im Winter werden auch die Küstengewässer aufgesucht. Der nordwesteuropäische Winterbestand beträgt ca. 15.000 Expl., der deutsche Brutbestand etwa 1.200 bis 1.300 Brutpaare.

Die nordosteuropäische Population überwintert zum Teil in der Ostsee, in der Nordsee liegt ein wichtiges Wintervorkommen vor Dänemark (Horns Rev). Durchzügler treten in Nord- und Ostsee von August bis in den April hinein auf. In der deutschen Ostsee werden regelmäßig Ansammlungen von internationaler Bedeutung festgestellt.⁶⁷

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen und –fernen Vorkommen der Art lediglich in der Ostsee von hoher Bedeutung.

Schwarzhalstaucher *Podiceps nigricollis*

Der Schwarzhalstaucher brütet sehr lückenhaft über ganz Europa verteilt an kleinen eher eutrophen Seen; er überwintert an den Küsten und in Binnengewässern West- und Südeuropas. Die westpaläarktische Population beträgt ca. 100.000 Expl., der deutsche Brutbestand ca. 1.000 bis 1.300 Brutpaare. Die Art tritt zwar regelmäßig auf dem Durchzug in den Nord- und Ostsee auf, besondere Konzentrationen sind aber bislang nicht bekannt. Insbesondere aus der Ostsee liegen bisher allerdings nur wenige Untersuchungen zu den Vorkommen vor.

Für die Auswahl von BSG sind die Vorkommen in der Nordsee nicht von Bedeutung; eine Bewertung der Situation in der Ostsee ist derzeit noch nicht möglich.

Eissturmvogel *Fulmarus glacialis*

Der Eissturmvogel brütet in Kolonien an Felsküsten im nördlichen Atlantik, in Europa vor allem in Großbritannien und Norwegen sowie in einer kleinen Kolonie auf Helgoland mit 87 Paaren im Jahr 2000.⁶⁸ Die europäische Population beträgt etwa 2.500.000 Expl.⁶⁹ Im Winterhalbjahr verteilen sich die Vögel über die Meeresgebiete vor allem in südliche Richtungen. Eissturmvögel werden auch abseits von Helgoland regelmäßig in der Nord- und Ostsee beobachtet, meist jedoch in Einzelexemplaren. Größere Dichten werden regelmäßig nur weit ab der Küste, z.B. im Nordwesten der Deutschen Bucht festgestellt, hier jedoch auf großer Fläche in durchaus hohen Anzahlen.⁷⁰

Für die Auswahl von BSG in der Nordsee sind die Nahrungsräume der Helgoländer Brutvögel von mäßiger Bedeutung.

⁶⁷ Durinck et al. 1994; Skov et al. 2000

⁶⁸ Dierschke et al. 2002

⁶⁹ Hagemeyer & Blair 1997

⁷⁰ Garthe 1998; Stone et al. 1995, Camphuysen & Garthe 1997



Basstöpel *Sula bassana*

Der Basstöpel brütet an den Küsten und auf Inseln im Nordatlantik sowie an der Nordsee. Große Bestände brüten in Großbritannien, Irland und Norwegen. Auf Helgoland hat sich seit 1991 eine vor allem ab 1997 stetig wachsende Kolonie angesiedelt, 2001 betrug der Bestand 114 Brutpaare.⁷¹ Die europäische Population beträgt über 200.000 Expl.⁷² Im Winterhalbjahr bleibt ein Teil der Vögel in der Nordsee, viele ziehen jedoch auch längs der Küste bis nach Westafrika, teilweise auch ins Mittelmeer. Abseits der Kolonien können Basstöpel in der Nordsee in kleinen Anzahlen praktisch überall beobachtet werden.⁷³ Während der Zugzeiten fallen Basstöpel in unterschiedlicher Intensität, bisweilen mehrere hundert Vögel pro Tag, regelmäßig vor den Inseln auf.⁷⁴ Gelegentlich werden Einzelexemplare auch in der Ostsee beobachtet.

Für die Auswahl von BSG in der Nordsee sind die Vorkommen im Offshore-Bereich von hoher, die küstennahen Vorkommen dagegen nur von mäßiger Bedeutung.

Kormoran *Phalacrocorax carbo*

Der Kormoran brütet in Europa in zwei Unterarten, an den Felsküsten vor allem *P. c. carbo* (ca. 120.000 Expl.), im Binnenland Mitteleuropas *P. c. sinensis* (ca. 200.000 Expl.). An der deutschen Nord- und Ostseeküste gibt es von *P. c. sinensis* mehrere Brutkolonien mit insgesamt etwa 9.000 Paaren.⁷⁵ Ein kleiner Teil der Population überwintert in der Region, das Gros zieht in das europäische Binnenland bis hin zum Mittelmeer. Neben den Brutvögeln treten in Nord- und Ostsee regelmäßig zu den Zugzeiten auch skandinavische und osteuropäische Vögel auf. Um Helgoland herum hat sich offenbar eine Überwinterungstradition auch von Individuen der Unterart *P. c. carbo* gebildet.⁷⁶ In mehreren Bereichen der Ostseeküste werden regelmäßig Ansammlungen von internationaler Bedeutung festgestellt.⁷⁷

Für die Auswahl von BSG sind die bevorzugten Nahrungsräume der Brut- und Rast- bzw. Gastvögel in der Ostsee (küstennah und küstenfern) von hoher, die küstennahen Vorkommen an der Nordsee und um Helgoland von mäßiger Bedeutung.

Höckerschwan *Cygnus olor*

Der Höckerschwan brütet in fast ganz West-, Mittel- und Osteuropa; die zentraleuropäische Population beträgt ca. 210.000 Expl. In Deutschland brüten etwa 7.000-8.000 Paare. Die mitteleuropäische Population setzt sich sowohl aus Standvögeln als auch aus Teilziehern zusammen. Neben den lokalen Brutvögeln ziehen im Winterhalbjahr größere Zahlen nordost-europäischer Vögel zu; in mehreren Bereichen der Ostseeküste werden regelmäßig Ansammlungen von internationaler Bedeutung festgestellt.⁷⁸ An der Nordsee spielt die Art praktisch keine Rolle.

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Vorkommen in der Ostsee von hoher, die küstenfernen Vorkommen von mäßiger Bedeutung.

⁷¹ z.B. *Dierschke et al.* 2002
⁷² *Hagemeijer & Blair* 1997
⁷³ *Garthe et al.* 1995, *Stone et al.* 1995
⁷⁴ *Temme* 1988; *Krüger & Garthe* 2001
⁷⁵ *Knief* 1997; *Hälterlein et al.* 2000
⁷⁶ *Flore & Hüppop* 1997
⁷⁷ *Skov et al.* 2000
⁷⁸ *Durinck et al.* 1994; *Skov et al.* 2000



Saatgans *Anser fabalis*

Die Saatgans brütet in zwei Unterarten im nördlichen Eurasien und zieht im Winter nach West- und Mitteleuropa, wo sie in offenen Acker- und Wiesenlandschaften z.T. in großen Konzentrationen auftritt. In den letzten Jahren betragen die jährlichen Maxima in Deutschland ca. 260.000 Expl.⁷⁹ Die Zugwege verlaufen überwiegend binnenländisch. Während die Bestände an der Nordsee unbedeutend sind, werden insbesondere die flachen küstennahen Bereiche der Ostsee von der Art sowohl auf dem Zug als auch von überwinternden Vögeln als Schlafgewässer genutzt. In mehreren Bereichen der Ostseeküste werden regelmäßig Ansammlungen von internationaler Bedeutung festgestellt.⁸⁰

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Vorkommen in der Ostsee von hoher, die küstenfernen Vorkommen von mäßiger Bedeutung.

Blessgans *Anser albifrons*

Die Art brütet in der nordrussischen Tundra und überwintert in West-, Mittel- und Südeuropa. Hauptüberwinterungsbereiche sind in Mitteleuropa die Niederlande sowie die norddeutschen Niederungen, v.a. an den großen Flüssen Rhein, Ems und Elbe sowie an der Ostsee. Die Art tritt im Winter oft vergesellschaftet mit der Saatgans auf. Die Bestandsmaxima liegen in Deutschland bei ca. 280.000 Expl.⁸¹ Einige küstennahe Abschnitte der Ostsee werden von dieser Art als Schlafgewässer genutzt. In mehreren Bereichen der Ostseeküste werden regelmäßig Ansammlungen von internationaler Bedeutung festgestellt.⁸²

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Vorkommen in der Ostsee von hoher, die küstenfernen Vorkommen von mäßiger Bedeutung.

Graugans *Anser anser*

Die Graugans brütet in fast ganz Nord-, Mittel- und Osteuropa und überwintert von den Niederungen in Mitteleuropa über den Mittelmeerraum bis Nordafrika. Der nordwesteuropäische Bestand beträgt etwa 200.000 Expl.; in Deutschland brüten etwa 6.600 bis 8.500 Paare. Die jährlichen Maxima der Rastvögel liegen bei ca. 55.000 Expl.⁸³

Die Graugans tritt in den Zugperioden v.a. an der Ostsee in einigen Gebiete in großen Zahlen auf, wobei flache küstennahe Bereiche oft als Ruhe- und Schlafgewässer genutzt werden. Hier werden regelmäßig Ansammlungen von internationaler Bedeutung festgestellt.⁸⁴

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Vorkommen in der Ostsee von hoher, die küstenfernen Vorkommen von mäßiger Bedeutung.

79 Mooij 2000
80 Skov et al. 2000
81 Mooij 2000
82 Skov et al. 2000
83 Mooij 2000
84 Skov et al. 2000



Ringelgans *Branta bernicla*

Die Ringelgans brütet in drei Unterarten zirkumpolar an den arktischen Küsten und in der Tundra, zwei Unterarten (*B.b. hrota* und *B.b. bernicla*) überwintern an den Küsten Nordwesteuropas. Die westeuropäische Winterpopulation beträgt ca. 300.000 Expl.; in Deutschland liegen die Bestandsmaxima bei 130.000 Expl.⁸⁵ Im Wattenmeer tritt die Ringelgans (*B.b. bernicla*) von Ende September bis Anfang Juni als Durchzügler und Wintergast in z.T. großen Konzentrationen auf, wobei die Salzwiesen und Wattflächen zur Nahrungssuche genutzt werden. Das Gros der Population verbringt die Mittwintermonate an den Küsten Frankreichs, der Niederlande und in Großbritannien. Das deutsche Wattenmeer ist eine der wichtigsten Zwischenstationen auf den Zugwegen, hier werden an mehreren Stellen regelmäßig Ansammlungen von internationaler Bedeutung festgestellt. Die Wanderungen von den Winterquartieren auf den Britischen Inseln (z.B. aus der Wash-Region im Osten Englands) in das deutsche Wattenmeer verlaufen z.T. im Non-Stopp-Flug,⁸⁶ möglicherweise queren die Zugwege das offene Meer. An der Ostsee werden nur selten bedeutende Rastvorkommen beobachtet.

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Bereichen der Nordsee im Umfeld der Rastgebiete von gewisser Bedeutung. Zudem ist zu überprüfen, ob sich regelmäßig genutzte Zugwege zwischen den wichtigsten Winterquartieren im Wattenmeer und dem Südteil der Britischen Inseln ermitteln lassen.

Brandgans *Tadorna tadorna*

Die Brandgans brütet verbreitet an den Küsten Nordwesteuropas. Die Gesamtpopulation beträgt ca. 300.000 Expl., in Deutschland brüten an den Küsten etwa 4.000 Paare.⁸⁷ Neben den lokalen Brutvögeln zieht ein großer Teil der Gesamtpopulation nach der Brutzeit (Juli-September) in das deutsche Wattenmeer (Schwerpunktraum in der Weser-/Elbemündung), um dort das Großgefieder zu mausern: Der Mauserbestand beträgt hier bis zu 200.000 Expl.,⁸⁸ am 2. August 2000 sogar 216.280 Expl.⁸⁹ Viele der Mauservögel überwintern im Wattenmeer. Neben den Mausergebieten werden auch an weiteren Stellen im Wattenmeer regelmäßig Ansammlungen von internationaler Bedeutung festgestellt.

Wegen der engen Bindung an die küstennahen Gewässer sind die küstenfernen Vorkommen für die Auswahl von BSG nur von mäßiger Bedeutung.

⁸⁵ Mooij 2000
⁸⁶ Prokosch 1981
⁸⁷ Hälterlein et al. 2000
⁸⁸ Nehls et al. 1992
⁸⁹ Nehls et al. 1992; Kempf 2001



Pfeifente *Anas penelope*

Die Pfeifente brütet im nördlichen Eurasien und überwintert an den Küsten und größeren Binnenseen Nordwesteuropas. Der Bestand im Winter beträgt in dieser Region etwa 1.250.000 Expl. In Deutschland brüten an den Küsten unregelmäßig einige wenige Einzelpaare. Während der Zugperioden und im Winter ist die Art in z.T. international bedeutsamen Ansammlungen im Wattenmeer und den flachen Küstengewässern der Ostsee anzutreffen,⁹⁰ diese dienen v.a. als Ruhegewässer. Die bevorzugten Nahrungshabitate liegen jedoch auf dem Festland, im küstennahen Grünland und auf Ackerflächen.

Für die Auswahl von BSG sind die Vorkommen in den küstennahen Gewässern an der Nordsee von mäßiger, an der Ostsee von mittlerer Bedeutung.

Schnatterente *Anas strepera*

Die Schnatterente ist lückenhaft über fast ganz Europa verbreitet, die Winterquartiere liegen v.a. in Westeuropa, reichen aber über den Mittelmeerraum auch bis nach Afrika. Der nordwesteuropäische Bestand beträgt etwa 30.000 Expl., der deutsche Brutbestand ca. 2.000 bis 2.500 Paare. Die Art bevorzugt Süßwasserlebensräume, tritt aber auch an der Ostsee sowie in deutlich geringerer Anzahl an der Nordsee auf. Größere Ansammlung von internationaler Bedeutung werden nur an einigen Küstenabschnitten der Ostsee erreicht.⁹¹

Die küstennahen Vorkommen an der Ostsee sind für die Auswahl von BSG von hoher Bedeutung.

Krickente *Anas crecca*

Die Krickente ist in fast ganz Europa verbreitet und gehört zu den häufigsten Schwimmarten. Die Art ist Stand- oder Strichvogel, wobei die wichtigsten Winterquartiere in West- und Südeuropa liegen. Die nordwesteuropäische Winterpopulation beträgt etwa 400.000 Expl.; der deutsche Brutbestand liegt bei ca. 4.200 bis 5.700 Paaren. An der deutschen Nordseeküste treten im Wattenmeer v.a. zu den Zugzeiten an mehreren Stellen regelmäßig international bedeutende Konzentrationen auf.⁹² Als Nahrungshabitate dienen an der Küste vor allem die Schlick- bzw. Wattflächen und Flachwasserbereiche von bis zu etwa 20 cm Wassertiefe. Auch in der Ostsee können die Bestände (v.a. um Rügen) den Schwellenwert für internationale Bedeutung erreichen.⁹³

Die küstennahen Vorkommen an der Nord- und Ostsee sind für die Auswahl von BSG von hoher Bedeutung.

⁹⁰ Meltofte et al. 1994; Skov et al. 2000

⁹¹ Skov et al. 2000

⁹² Meltofte et al. 1994

⁹³ Müller 1999



Stockente *Anas platyrhynchos*

Die Stockente ist in ganz Eurasien verbreitet und hier die häufigste Art. Sie ist regional unterschiedlich Stand- und Strichvogel, die nordosteuropäischen Populationen wandern im Winterhalbjahr nach West- und Mitteleuropa. Der nordwesteuropäische Winterbestand beträgt ca. 5.000.000 Expl., davon brüten allein etwa 260.000 bis 420.000 Paare in Deutschland. Zu den Zugzeiten und im Winter verteilen sich die Bestände auf eine Vielzahl von Gewässern, sowohl im Binnenland als auch an der Küste. An Nord- und Ostseeküste rasten und überwintern zwar regelmäßig größere Ansammlungen, internationale Bedeutung erreichen diese Bestände jedoch nur bezogen jeweils auf die längeren Küstenabschnitte. Die Vorkommen konzentrieren sich – wie bei den anderen Schwimmarten – hier im Wesentlichen auf die Watten- und Flachwasserbereiche.⁹⁴

Die küstennahen Vorkommen an Nord- und Ostsee sind für die Auswahl von BSG von hoher Bedeutung.

Spießente *Anas acuta*

Die Spießente brütet vor allem in Nordosteuropa und hat in Deutschland und den Niederlanden ihre südwestliche Verbreitungsgrenze. Die Überwinterungsgebiete liegen schwerpunktmäßig in Westeuropa, im Mittelmeerraum und im westlichen Afrika, in Nordwesteuropa überwintern etwa 60.000 Expl. Der deutsche Brutbestand beträgt ca. 35 Paare. Während die Winterbestände in und an der Nord- und Ostsee relativ gering sind, treten in den Zugperioden an mehreren Stellen regelmäßig Ansammlungen von internationaler Bedeutung auf.⁹⁵ Auch bei der Spießente konzentrieren sich die Vorkommen auf die Watten- und Flachwasserbereiche.

Die küstennahen Vorkommen an Nord- und Ostsee sind für die Auswahl von BSG von hoher Bedeutung.

Löffelente *Anas clypeata*

Die Löffelente ist lückenhaft in fast ganz Europa Brutvogel. Die wichtigsten Überwinterungsquartiere liegen in Westeuropa und in Westafrika. Der nordwesteuropäische Winterbestand beträgt etwa 40.000 Expl. In Deutschland brüten ca. 2.700 bis 3.500 Paare. Zu den Zugzeiten, vor allem im Herbst, werden in mehreren Bereichen an der Nord- und Ostsee regelmäßig international bedeutsame Ansammlungen angetroffen.⁹⁶ Die Vorkommen beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf küstennahe Flachwasser- bzw. Brackwasserbereiche.

Die küstennahen Vorkommen an Nord- und Ostsee sind für die Auswahl von BSG von hoher Bedeutung.

⁹⁴ Durinck et al. 1994

⁹⁵ Meltofte et al. 1994; Skov et al. 2000

⁹⁶ Meltofte et al. 1994; Skov et al. 2000



Tafelente *Aythya ferina*

Die Tafelente ist Brutvogel in fast ganz Mittel- und Nordosteuropa. Nordwest- und Mitteleuropa sind ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet der nordöstlichen Populationen; im Winter beträgt der Bestand hier etwa 350.000 Expl. In Deutschland brüten ca. 6.300 bis 9.500 Paare. Die Art hält sich auch außerhalb der Brutzeit bevorzugt an größeren binnenländischen Gewässern auf und ernährt sich sowohl von pflanzlicher als auch tierischer Nahrung. Die Tafelente ist regelmäßiger Rastvogel und Wintergast an der Nordsee, große Konzentrationen treten hier in der Regel aber nicht auf. An der Ostsee erreichen die Bestände dagegen während der Zugperioden und im Winter an mehreren Stellen regelmäßig den Schwellenwert für internationale Bedeutung. Hier werden bevorzugt die flachen, küstennahen Bereiche, insbesondere die Boddengewässer, genutzt.⁹⁷

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Vorkommen in der Ostsee von hoher, die küstenfernen Vorkommen von mäßiger Bedeutung.

Reiherente *Aythya fuligula*

Die Reiherente brütet im ganzen nördlichen Eurasien. Wichtige Überwinterungsgebiete liegen in Mittel- und Nordwesteuropa; der hier überwinternde Bestand beträgt ca. 1.000.000 Expl. In Deutschland brüten etwa 9.000 bis 13.400 Paare auf Gewässern aller Art. Im Nahrungsspektrum dieser Art überwiegt der tierische Anteil. Wie bei der Tafelente sind die Rast- und Winterbestände an der Nordsee relativ unbedeutend, während an der Ostsee in mehreren Bereichen regelmäßig international bedeutsame Konzentrationen festgestellt werden können, die sich überwiegend in flachen und ruhigen Küstenabschnitten befinden.⁹⁸

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Vorkommen in der Ostsee von hoher, die küstenfernen Vorkommen von mäßiger Bedeutung.

Bergente *Aythya marila*

Die Bergente brütet an Seen im Norden Eurasiens, vor allem in Island, Skandinavien und im nördlichen Russland. Die wichtigsten Winterquartiere liegen in der südwestlichen Ostsee, in der Nordsee sowie in nordatlantischen Küstengewässern; der Winterbestand beträgt in dieser Region etwa 310.000 Expl.; in Deutschland brüten nur einige wenige Paare in Schleswig-Holstein. In den deutschen Küstengewässern tritt die Art verstärkt von Anfang September bis Anfang Mai als Durchzügler und Wintergast auf. Die Bergente ernährt sich fast ausschließlich von tierischer Nahrung (v.a. Muscheln), die tauchend erbeutet wird, wobei bevorzugt Bereiche von über 2 m Wassertiefe aufgesucht werden, bei Eisgang weicht sie weit auf die offene See aus. Während im deutschen Teil der Nordsee nur geringere Anzahlen überwinternder Bergenten festgestellt werden (Konzentration finden sich in der Nordsee vor der Rhein-Mündung in den Niederlanden), sind die Vorkommen in der Ostsee von herausragender Bedeutung; an mehreren Küstenabschnitten werden regelmäßig international bedeutsame Vorkommen festgestellt.⁹⁹

Für die Auswahl von BSG sind die bedeutenden Rast- und Überwinterungsgebiete der Art in der Ostsee (küstennah und küstenfern) von hoher Bedeutung, die küstennahen Vorkommen in der Nordsee von mäßiger Bedeutung.

⁹⁷ Meltofte et al. 1994; Skov et al. 2000

⁹⁸ Meltofte et al. 1994; Skov et al. 2000

⁹⁹ Durinck et al. 1994; Skov et al. 2000



Eiderente *Somateria mollissima*

Die Eiderente brütet an den Küsten des Nordatlantiks bis nach Nordostsibirien. Die wichtigsten Überwinterungsgebiete liegen an den Küsten der Nord- und Ostsee; der nordwesteuropäische Winterbestand beträgt ca. 1.500.000 Expl. In Deutschland brüten an der Nordseeküste etwa 1.200, an der Ostsee nur einige wenige Paare.¹⁰⁰ Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus tierischen Anteilen, wobei Muscheln dominieren.

In den deutschen Küstengewässern tritt die Art während des ganzen Jahres in größeren Anzahlen auf. Die höchsten Bestände werden in der Nordsee im Sommer festgestellt, wenn die Vögel hier mausern, sowie in den ersten Wintermonaten. Hier nutzen die Eiderenten vor allem das Wattenmeer und die küstennahen Bereiche. In mehreren Bereichen werden regelmäßig Bestände von internationaler Bedeutung festgestellt.¹⁰¹

In der Ostsee sind die Bestände im Sommer relativ gering, Maximalbestände werden hier im den Wintermonaten registriert. Die Art tritt dann sowohl in den küstennahen Gewässern, auf den Flachgründen als auch in Tiefwasserbereichen in z.T. großen Ansammlungen auf. Letztere werden verstärkt aufgesucht, wenn in kalten Wintern die küstennahen Bereiche vereist sind; bei bis zu 25 m Wassertiefe besteht dort in der Regel noch ein ausreichendes und von den Tieren erreichbares Nahrungsangebot (hier vor allem die Islandmuschel *Arctica islandica*). Die Bestände erreichen im Winterhalbjahr in mehreren Küstenabschnitten und auf der offenen See eine internationale Bedeutung.¹⁰²

Für die Auswahl von BSG sind die bedeutenden küstennahen Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete in Nord- und Ostsee von hoher, die küstenfernen Bereiche von mittlerer Bedeutung.

Eisente *Clangula hyemalis*

Die Eisente ist ein weit verbreiteter und häufiger Brutvogel der arktische Tundra; kleinere Brutvorkommen reichen bis an die Küste der nördlichen Ostsee. Die Ostsee ist das wichtigste Überwinterungsquartier, kleinere Bestände überwintern an der nordatlantischen Küste. Die nordeuropäisch-westsibirische Population umfasst etwa 4.600.000 Expl. In der Ostsee tritt die Art in großen Beständen von Oktober bis April auf. Die Nahrung besteht vor allem aus Mollusken und Crustaceen, die tauchend bis zu einer Tiefe von über 30 m erbeutet werden können, dennoch konzentrieren sich die Bestände in flachgründigeren Bereichen mit Wassertiefen bis zu 10 m und weichen bei Vereisung auf freie Bereiche aus. Selbst dann werden die Tiefwasserbereiche meist gemieden. Die Bestände erreichen im Winterhalbjahr in vielen Küstenabschnitten und auf der flachgründigen See internationale Bedeutung; so werden z.B. im Bereich Darß-Hiddensee sowie vor Westrügen jeweils regelmäßig etwa 60.000 Expl., in der ganzen Pommerischen Bucht über 700.000 Expl. festgestellt.¹⁰³

An der Nordsee tritt die Art zwar ebenfalls regelmäßig, aber selbst in Kältewintern in nur relativ kleinen Beständen auf.¹⁰⁴

Für die Auswahl von BSG sind die bedeutenden Rast und Überwinterungsgebiete der Art in der Ostsee (küstennah und küstenfern) von hoher Bedeutung.

¹⁰⁰ Hälterlein et al. 2000

¹⁰¹ Nehls 1991; Berndt et al. 1993; Meltofte et al. 1994

¹⁰² Berndt & Busche 1993, S. 53 ff.; Durinck et al. 1994; Skov et al. 2000

¹⁰³ Berndt & Busche 1993, S. 74 ff.; Durinck et al. 1994; Kube 1996; Skov et al. 2000

¹⁰⁴ Berndt & Busche 1993



Trauerente *Melanitta nigra*

Die Trauerente brütet lückenhaft im nördlichen Eurasien von Irland bis ins östliche Sibirien. Das Hauptüberwinterungsgebiet reicht von der Ostsee über die nordatlantischen Küsten bis Nordafrika. Der Winterbestand beträgt hier ca. 1.600.000 Expl. Die Nahrung besteht vor allem aus Mollusken und Crustaceen, die aus tieferen Bereichen (über 30 m) erbeutet werden kann; wie die Eisente präferiert die Art jedoch die flachgründigeren Bereiche bis zu 10 m Wassertiefe.

An der Ostsee ziehen im Juli/August große Schwärme auf dem Weg in die Mausergebiete im deutsch-dänischen Wattenmeer durch. Das wichtigste Mausergebiet liegt im Kattegat; in manchen Jahren mausert ein Teil der Bestände auch in der Ostsee. Hier treten in der Regel größere Rastansammlungen erst im November und dann durchgehend bis in den März hinein auf (Überwinterer). Die Bestände erreichen dann in vielen Küstenabschnitten und auf der flachgründigen See eine internationale Bedeutung, allein in der Kieler Bucht werden regelmäßig über 50.000 Expl., in der Pommerschen Bucht über 200.000 Expl. gezählt.¹⁰⁵

Im Vergleich zum dänischen Wattenmeer mausert im deutschen Teil ein kleinerer Anteil, dennoch werden auch hier regelmäßig international bedeutsame Vorkommen festgestellt. Seewärts der Inseln Terschelling bis Juist konnten Anfang der 1990er Jahre bis etwa 100.000 Vögel beobachtet werden. Vor Borkum waren es im April/Mai 1992 allein 50.000 Individuen, zwischen Borkum und Juist im Mai 1993 noch 14.200.¹⁰⁶ Vor der Westküste Schleswig-Holsteins fielen bis zu 82.000 Expl. auf; das Gros wurde mit bis zu 46.000 Expl. regelmäßig vor der Halbinsel Eiderstedt gefunden.¹⁰⁷ Regelmäßige Bestände sind auch vor Eiderstedt sowie vor den nordfriesischen Außensänden bekannt.¹⁰⁸ 1999 wurden im März bis zu 150.000 Expl. vor der Westküste Schleswig-Holsteins gefunden sowie bis zu 40.000 zur Mauserzeit (Juli/August) vor Eiderstedt.¹⁰⁹ Die großräumige Verteilung der Vorkommen zeigt in Abhängigkeit von klimatischen Bedingungen insbesondere im Winterhalbjahr einer großen Dynamik.

Für die Auswahl von BSG sind die Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete in Nord- und Ostsee (küstennah und küstenfern) von hoher Bedeutung.

Samtente *Melanitta fusca*

Die Samtente brütet im nördlichen Eurasien von Skandinavien bis ins zentrale Sibirien. Im Winterhalbjahr wandert die Art weniger weit nach Westen als die Trauerente, sodass sich das Gros der Vögel v.a. Ostseeraum aufhält und nur ein kleinerer Teil die Nordsee erreicht. Der Winterbestand beträgt etwa 1.000.000 Expl.

In Nord- und Ostsee tritt die Art zwischen September und Mai auf. In Deutschland hält sich das Gros der Vögel v.a. im Ostsee-Raum auf, nur ein kleinerer Teil erreicht die Nordsee. Die Nahrung besteht wie bei den anderen Meeresenten überwiegend aus tierischen Anteilen (v.a. Mollusken, Crustaceen). Im Gegensatz zu den anderen Arten halten sich die Vögel auch zur Nahrungssuche bevorzugt weit draußen auf der See in Bereichen mit Wassertiefen von über 20 m auf. Von herausragender Bedeutung sind die Vorkommen in der Pommerschen Bucht (Grenzbereich zu Polen) mit regelmäßig über 200.000 Expl.; in anderen Bereichen tritt die Art in der Ostsee zwar auch stetig, aber nicht in international bedeutsamen Bestände auf.

In der deutschen Nordsee wurden bisher nur unbedeutende Ansammlungen gefunden. Ein kleinerer Bestand nutzt das Wattenmeer aber auch als Mauserplatz.¹¹⁰

Für die Auswahl von BSG sind die bedeutenden Rast und Überwinterungsgebiete der Art in der Ostsee (küstennah und küstenfern) von hoher Bedeutung.

¹⁰⁵ Berndt & Busche 1993, S. 82 ff.; Durinck et al. 1994; Kube 1996; Skov et al. 2000

¹⁰⁶ Leopold et al. 1995

¹⁰⁷ Nehls 1998

¹⁰⁸ Mitschke et al. 2000

¹⁰⁹ Henning & Härtlein 2000



Schellente *Bucephala clangula*

Die Schellente brütet in Baumhöhlen an Seen und Flüssen im nordöstlichen Eurasien, Deutschland liegt an der südwestlichen Verbreitungsgrenze. Wichtige Winterquartiere liegen in der Ostsee und an den atlantischen Küsten, aber auch an größeren binnenländischen Gewässern. Der Winterbestand beträgt in dieser Region etwa 300.000 Expl., der deutsche Brutbestand ca. 1.300 bis 2.000 Paare. Die Nahrung besteht überwiegend aus tierischen (Mollusken, Crustaceen u.a.), aber auch aus kleinen pflanzlichen Anteilen. Die Nahrung wird tauchend erbeutet, wobei bei der Wahl der Nahrungshabitate geringe Wassertiefen unter 10 m bevorzugt werden. An den deutschen Küsten tritt die Art vor allem von Ende Oktober bis in den April in größeren Rastzahlen auf.

In mehreren küstennahen Bereichen der Ostsee werden zu den Zugzeiten und im Winter (dann in Kälteperioden auch als Ausweichquartier für binnenländische Vorkommen) regelmäßig Bestände von internationaler Bedeutung erreicht; möglicherweise dienen einige Bereiche auch als Mauserplatz. Die Art tritt zwar auch regelmäßig an der deutschen Nordseeküste auf, erreicht hier aber nirgends größere Bestände.¹¹¹

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Vorkommen in der Ostsee von hoher, die küstenfernen Vorkommen von mäßiger Bedeutung.

Mittelsäger *Mergus serrator*

Der Mittelsäger brütet im nördlichen Eurasien und erreicht in Norddeutschland seine südliche Verbreitungsgrenze. Wichtige Überwinterungsgebiete liegen in der Ostsee und an den atlantischen Küsten sowie im Schwarzen Meer. Der Winterbestand in Nordwesteuropa beträgt etwa 125.000 Expl., in Deutschland brüten etwa 590 Paare, davon ca. 200-250 an den Küsten.¹¹² Die Art ernährt sich vor allem von kleinen Fischen und Crustaceen, die bevorzugt in Flachwasserbereichen von unter 10 m Wassertiefe erbeutet werden. An den deutschen Küsten tritt der Mittelsäger vor allem von August bis in den Mai hinein auf, mit Zughöhepunkten in der Ostsee im Oktober und April.

In mehreren küstennahen Bereichen der Ostsee werden zu den Zugzeiten und im Winter regelmäßig Bestände von internationaler Bedeutung erreicht.

Die Art tritt zwar auch regelmäßig an der deutschen Nordseeküste auf, erreicht hier aber nirgends größere Bestände.¹¹³

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Vorkommen in der Ostsee von hoher, die dortigen küstenfernen Vorkommen von mittlerer Bedeutung.

¹¹⁰ Berndt & Busche 1993, S. 89 ff.; Durinck et al. 1994; Kube 1996; Skov et al. 1995, 2000

¹¹¹ Berndt & Busche 1993, S. 91 ff.; Durinck et al. 1994; Skov et al. 1995, 2000

¹¹² Hälterlein et al. 2000

¹¹³ Bernd & Busche 1993, S. 106 ff.; Durinck 1994; Skov et al. 2000



Gänsesäger *Mergus merganser*

Der Gänsesäger brütet im nördlichen Eurasien sowie mit einem kleineren Vorkommen in den Alpen; Norddeutschland liegt am südlichen Rand des Hauptverbreitungsgebietes. Wichtige Überwinterungsgebiete sind die Ostsee sowie die binnenländischen Flüsse und Seen. Der Winterbestand im nordwestlichen und zentralen Europa beträgt etwa 200.000 Expl., der deutsche Brutbestand ca. 470 bis 550 Paare. Die Art ernährt sich vor allem von Fischen, zu kleineren Anteilen auch von Crustaceen.

An den deutschen Küsten tritt die Art – abgesehen von den lokalen Brutvögeln – in größeren Zahlen als Rastvogel und Wintergast von Oktober bis April auf. Hier werden in mehreren Abschnitten regelmäßig Rast- und Wintervorkommen von internationaler Bedeutung festgestellt.¹¹⁴ An der Nordsee tritt die Art zwar ebenfalls regelmäßig, aber nur in relativ kleinen Ansammlungen auf.¹¹⁵

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Vorkommen in der Ostsee von hoher, die dortigen küstenfernen Vorkommen von mäßiger Bedeutung.

Blesshuhn *Fulica atra*

Das Blesshuhn brütet über ganz Europa verbreitet an stehenden und fließenden Gewässern. In Mitteleuropa ist die Art Stand- oder Strichvogel, der nur in Kältewintern ausweicht. Im Winter erfolgt Zuzug von nord- und osteuropäischen Populationen, die sich dann sowohl an den Küsten als auch vor allem in binnenländischen Feuchtgebieten aufhalten. Der nordwesteuropäische Winterbestand beträgt ca. 1.500.000 Expl., der deutsche Brutbestand etwa 75.000 bis 135.000 Paare. Die Art ernährt sich wenig spezifisch von tierischer und pflanzlicher Nahrung.

An der Ostseeküste sind im Winterhalbjahr an mehreren küstennahen Abschnitten regelmäßig international bedeutsame Ansammlungen festzustellen.¹¹⁶ An der Nordseeküste werden bemerkenswerte Ansammlungen nicht angetroffen.

Für die Auswahl von BSG sind die wichtigsten küstennahen Rast- und Überwinterungsgebiete der Art in Ostsee von hoher Bedeutung.

Spatelraubmöwe *Stercorarius pomarinus*

Die Spatelraubmöwe brütet in der arktischen Tundra und zieht über Nord- und Westafrika in die Winterquartiere vor der westafrikanischen Küste. Genaue Angaben über die Populationsgröße der Winterbestände liegen – wie bei allen Raubmöwen - nicht vor. Auf dem Zug ernährt sich die Art von Fischen und Wirbellosen, die sich an der Wasseroberfläche aufhalten, häufig auch kleptoparasitierend an Seeschwalben und Möwen. Der Zug erfolgt meist über die offene See, seltener längs der Küsten oder über Land.

In der Nordsee ist die Art regelmäßiger Durchzügler in Einzelexemplaren oder kleineren Trupps,¹¹⁷ an der Ostsee etwas seltener.

Für die Auswahl von BSG in der Nord- und Ostsee ist die Art wegen der geringen Anzahlen und des unsteten Vorkommens nicht von Relevanz.

¹¹⁴ Durinck et al. 1994; Skov et al. 2000

¹¹⁵ Bernd & Busche 1993; Skov et al. 1995

¹¹⁶ Durinck et al. 1994; Skov et al. 2000

¹¹⁷ Krüger & Garthe 2001



Schmarotzerraubmöwe *Stercorarius parasiticus*

Die Art brütet in der küstennahen Tundra von Schottland bis Sibirien; die wichtigsten Winterquartiere liegen an den Küsten südlich des Äquators. Auf den Wanderungen ernährt sie sich überwiegend von Fischen, die kleptoparasitisch vor allem Seeschwalben abgejagt werden.

An den deutschen Küsten und um Helgoland tritt die Art zu den Zugzeiten als häufigste Raubmöwenart regelmäßig auf.¹¹⁸

Für die Auswahl von BSG in der Nord- und Ostsee ist die Art wegen der insgesamt relativ geringen Anzahlen aber nicht von Relevanz.

Falkenraubmöwe *Stercorarius longicaudus*

Die Falkenraubmöwe brütet in der arktischen Tundra und überwintert im Südatlantik. Auf den Wanderungen ernährt sich die Art vor allem von Fischen, die selbst aktiv gefangen werden oder auch aus Fischereiabfall stammen. An den deutschen Küsten ist sie von den Raubmöwen die seltenste Art und offenbar stärker an die offene See gebunden.

Für die Auswahl von BSG in der Nord- und Ostsee ist die Art nicht von Relevanz.

Skua *Stercorarius skua*

Skuas sind in Europa in einem relativ kleinen Brutgebiet verbreitet, vor allem an den Küsten und auf Inseln Schottlands, Island und in der Arktis. Die Art überwintert hauptsächlich im Atlantik, zum Teil in der Nordsee. Fische machen außerhalb der Brutzeit die Hauptnahrung aus, die aktiv oder kleptoparasitisch erbeutet werden.

Im Bereich der deutschen Nordsee tritt die Art regelmäßig, aber in geringen Anzahlen bzw. Dichten auf,¹¹⁹ in der Ostsee ist sie unregelmäßiger Gast.

Für die Auswahl von BSG in der Nord- und Ostsee ist die Art nicht von Relevanz.

¹¹⁸ Krüger & Garthe 2001
¹¹⁹ Skov et al. 1995



Zwergmöwe *Larus minutus*

Die Zwergmöwe brütet in Kolonien an Binnenseen in Nordosteuropa und bis ins östliche Sibirien. Die europäische Population beträgt etwa 60.000 bis 90.000 Expl.; unregelmäßig brüten Einzelpaare auch an Nord- und Ostsee.¹²⁰ Die Art überwintert vor allem in Westeuropa und im Mittelmeer, aber auch in der Nord- und Ostsee. Zwergmöwen wandern sowohl längs der Küsten als auch durch das Binnenland. Die Nahrung besteht außerhalb der Brutzeit vor allem aus kleinen Fischen und Crustaceen, die an der Wasseroberfläche erbeutet werden.

In der Nordsee tritt die Art während beider Zugerperioden in größeren Anzahlen in den Flussmündungen und im Offshore-Bereich auf, in der östlichen deutschen Bucht werden regelmäßig international bedeutsame Vorkommen festgestellt.¹²¹ Der Winterbestand beträgt in der deutschen Bucht etwa 1.800 Expl.; Schwerpunkte finden sich in der Elbmündung und vor den ostfriesischen Inseln.¹²² In der Ostsee werden in einigen küstennahen Abschnitten ebenfalls regelmäßig große Ansammlungen festgestellt.¹²³

Für die Auswahl von BSG sind die bedeutenden Rast- und Überwinterungsgebiete der Art in Nordsee (küstennah und küstenfern) und Ostsee (küstennah) von hoher Bedeutung.

Lachmöwe *Larus ridibundus*

Die Lachmöwe brütet verbreitet in fast ganz Europa sowohl im Binnenland als auch an den Küsten. Die Art ist in Mitteleuropa Kurzstreckenzieher, im Winter wandern auch nordosteuropäische Vögel ein. Die nordwesteuropäische Brutpopulation umfasst über 5.000.000 Expl. Der deutsche Brutbestand wird auf etwa 200.000 Paare geschätzt, davon brütet knapp die Hälfte an den Küsten.¹²⁴ Die Art ernährt sich sehr vielseitig, tierisch und pflanzlich.

Die Lachmöwe tritt auch außerhalb der Brutzeit in Nord- und Ostsee in größeren Ansammlungen auf, sowohl im Wattenmeer als auch den flachen, küstennahen Bereichen, in geringeren Anzahlen dagegen im Offshore-Bereich. Insgesamt ist die Art enger als andere Möwen an die Küste gebunden.¹²⁵ Das Wattenmeer ist ein wichtiges Mauergebiet für einen Teil der Population.¹²⁶

Für die Auswahl von BSG sind in der Nordsee die küstennahen Vorkommen von hoher Bedeutung; in der Ostsee die küstennahen von mittlerer und die küstenfernen von mäßiger Bedeutung.

Sturmmöwe *Larus canus*

Die Sturmmöwe brütet verbreitet im nördlichen Europa an den Küsten und im Binnenland. Die wichtigsten Winterquartiere liegen in Ost- und Nordsee sowie an den Küsten Westeuropas. Der Gesamtbestand beträgt etwa 1.600.000 Expl., der deutsche Brutbestand ca. 18.600 bis 20.000 Paare, wovon ca. 15.000 an den Küsten brüten.¹²⁷ Die Nahrung ist sehr vielseitig und besteht im Bereich der See vor allem aus Mollusken, Polychaeten, Crustaceen und Fischen. In der Nordsee tritt die Art während der Brutzeit überwiegend küstennah auf, außerhalb der Brutzeit jedoch in z.T. hohen Konzentrationen in der ganzen deutschen Bucht. Im Winter werden z.B. regelmäßig im Bereich der Amrum-Bank international bedeutsame Vorkommen festgestellt.

¹²⁰ Hälterlein et al. 2000

¹²¹ Skov et al. 1995

¹²² Skov et al. 1995; Garthe mündl.

¹²³ Skov et al. 2000

¹²⁴ Witt et al. 1996; Hälterlein et al. 2000; Garthe et al. 2000

¹²⁵ Garthe et al. 1995

¹²⁶ Meltofte et al. 1994

¹²⁷ Hälterlein et al. 2000



Weitere Schwerpunkte finden sich um Helgoland, in der Elbmündung und vor der Küste Ostfrieslands. Ein Teil der Population nutzt das Wattenmeer als Mausegebiet.¹²⁸

An der Ostsee liegen große Brutkolonien der Sturmmöwe; außerhalb der Brutzeit bzw. im Winter fallen die Bestände im Vergleich zur Nordsee deutlich geringer aus.

Für die Auswahl von BSG sind die bedeutenden Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete der Art in Nord- und Ostsee (küstennah und küstenfern) von hoher Bedeutung.

Heringsmöwe *Larus fuscus*

Die Heringsmöwe brütet in drei Subspecies verbreitet an der Atlantikküste von Portugal bis nach Sibirien sowie in der baltischen Region. Das Gros der Population wandert im Winter an die Küsten Afrikas, ein kleiner Teil überwintert auch mit leicht zunehmender Tendenz in Mitteleuropa. Der gesamte nordwesteuropäische Bestand wird auf 700.000 Expl. geschätzt. Der Brutbestand (*L.f. intermedius*) an der Nordsee hat in den letzten Jahren auf 29.000 Brutpaare stark zugenommen; an der Ostsee brüten nur Einzelpaare.¹²⁹ Die Nahrung besteht im Bereich der See vor allem aus Mollusken, Polychaeten, Crustaceen und Fischen sowie Fischereiabfällen. Oft werden Kutterflotten verfolgt und deren Abfall als Nahrung genutzt.

Auch während der Brutzeit haben die Vögel mit bis zu 135 km Entfernung zum Nistplatz¹³⁰ einen sehr großen Aktionsradius und suchen weit abseits der Kolonie auf hoher See nach Nahrung; allerdings ist in dieser Zeit eine Abgrenzung von Brutvögeln gegenüber Nichtbrütern nicht möglich. Nach der Brutzeit verteilen sich die Vorkommen (inklusive nordischer Durchzügler) noch weiter über die ganze deutsche Bucht, wobei Schwerpunkte in der Elbe-Weser-Mündung, nordwestlich von Helgoland und vor Amrum/Sylt festgestellt werden konnten. Die Bestände bzw. Dichten sind zum Teil von internationaler Bedeutung.¹³¹

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen und -fernen Nahrungsräume der Brutkolonien sowie Rastvorkommen in der Nordsee von hoher Bedeutung.

¹²⁸ Meltofte et al. 1994; Garthe et al. 1995; Skov et al. 1995; Garthe 1998; Mitschke et al. 2001

¹²⁹ Hälterlein et al. 2000

¹³⁰ Camphuysen 1995

¹³¹ Skov et al. 1995; Mitschke et al. 2001



Silbermöwe *Larus argentatus*

Die Silbermöwe brütet weit verbreitet in Nordwesteuropa vor allem an den Küsten, aber auch im Binnenland. Die Art ist in Mitteleuropa Standvogel oder Kurzstreckenzieher, im Winter erfolgt ein Zuzug nordosteuropäischer Populationen. Ein Teil des hiesigen Bestandes überwintert im Binnenland. Die nordwesteuropäische Population wird auf ca. 1.400.000 Expl. geschätzt, etwa 45.000 bis 51.000 Paare brüten in Deutschland vor allem an den Küsten und auf den Inseln.¹³² Die Nahrung der Art ist sehr vielseitig, besteht zu hohen Anteilen aus Mollusken und Crustaceen, aber auch aus Fisch und Fischabfall der Kutterflotten.

Zu Beginn der Brutzeit halten sich die Vögel der Nordsee noch überwiegend in der Nähe der Brutkolonien auf, später verteilen sie sich weitläufig in der deutschen Bucht. Im Winter findet sich ein Schwerpunkt um Helgoland. Regelmäßig kommt die Silbermöwe in größeren Dichten auch weit auf hoher See, z.B. bis zu 50 km westlich von Helgoland vor. International bedeutsame Konzentrationen– für klar abgrenzbare Regionen - sind jedoch nicht nachgewiesen worden.¹³³ Gleiches gilt für die Ostsee, an deren Küste die Art ebenfalls in mehreren Kolonien brütet.¹³⁴

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen und –fernen Nahrungsräume der Brutkolonien sowie Rast- und Wintervorkommen in Nord- und Ostsee von hoher Bedeutung.

Mantelmöwe *Larus marinus*

Die Mantelmöwe brütet an den Küsten Nord- und Westeuropas und überwintert auch in dieser Region. Der Bestand im nordöstlichen Atlantik beträgt ca. 480.000 Expl., in Deutschland brüten seit Mitte der 1980er Jahre etwa 10-30 Paare an Nord- und Ostsee.¹³⁵ Im Winterhalbjahr findet an den Küsten jedoch Durchzug und/oder Zuzug nördlicher Vögel statt. Das Nahrungsspektrum ist ähnlich vielseitig wie bei der Silbermöwe.

In der deutschen Bucht tritt die Art außerhalb der Brutzeit weit verbreitet auf, allerdings meist in geringen Dichten. In der Region um und westlich vor Helgoland wurden auf Basis von Hochrechnungen mit ca. 5.000 Expl. international bedeutsame Ansammlungen ermittelt.¹³⁶ In der Ostsee tritt die Art zwar auch regelmäßig, aber nicht in international bedeutsamen Ansammlungen auf.¹³⁷

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen und –fernen Rast- und Wintervorkommen in Nordsee von mittlerer Bedeutung, in der Ostsee von mäßiger Bedeutung.

¹³² Garthe et al. 2000; Hälterlein et al. 2000

¹³³ Skov et al. 1995; Mitschke et al. 2001

¹³⁴ Durinck et al. 1994

¹³⁵ Hälterlein et al. 2000

¹³⁶ Skov et al. 1995

¹³⁷ Durinck et al. 1994



Dreizehenmöwe *Rissa tridactyla*

Die Dreizehenmöwe brütet an Küsten und auf Felseninseln in Nordwesteuropa; den Winter verbringen sie weit verbreitet im Nordatlantik. Die nordwesteuropäische Population wird auf etwa 8.400.000 Expl. geschätzt; in Deutschland gibt es nur eine Kolonie mit ca. 8.600 Paaren auf Helgoland.¹³⁸ Die Nahrung besteht vor allem aus Kleinfischen, Mollusken und Crustaceen, die auf der offene See erbeutet werden, aber auch aus Fischereiabfällen.

Während der Brutzeit tritt die Art vor allem in der Nähe der Helgoländer Brutkolonie, aber auch noch in über 90 km Entfernung weiter nordwestlich in größeren Dichten auf. Außerhalb der Brutzeit findet sich die Art weit verbreitet küstenfern und in der ganzen Deutschen Bucht.¹³⁹ In der Ostsee wird die Art nur in geringen Anzahlen beobachtet.

Für die Auswahl von BSG sind die küstenfernen Bereiche der Nordsee (v.a. im Umfeld der Helgoländer Brutkolonie) von hoher, küstennahe Bereiche von mittlerer Bedeutung.

Weißflügelseeschwalbe *Chlidonias leucopterus*

Die Weißflügelseeschwalbe brütet an Gewässern der Steppenzonen im östlichen Europa und überwintert in Afrika. Die Population beträgt etwa 200.000 bis 250.000 Expl. An der Nordsee ist die Art seltener, an der Ostsee in kleinen Zahlen regelmäßiger Gast.

Für die Auswahl von BSG in der Nord- und Ostsee hat diese Art keine Relevanz.

Trottellumme *Uria aalge*

Die Trottellumme brütet in Kolonien an Felsenküsten im Nordatlantik. Die Art ist Stand- und Strichvogel und überwintert in der Region, jedoch sehr verteilt abseits der Kolonien. Der Bestand in der Nordsee wird auf ca. 1.700.000 Expl. geschätzt.¹⁴⁰ In Deutschland gibt es auf Helgoland eine Kolonie mit etwa 2.500 Paaren.¹⁴¹ Trottellummen ernähren sich vor allem von nahe der Oberflächen auftretenden Schwarmfischen. Während der Brutzeit konzentrieren sich die Vorkommen um Helgoland, die maximale Distanz einer Trottellumme mit einem Fisch im Schnabel zur Brutkolonie betrug ca. 11 km.¹⁴² Außerhalb der Brutzeit tritt die Art fast in der ganzen Nordsee flächig verbreitet auf. Regelmäßig aufgesuchte Schwerpunkträume lassen sich bislang nicht abgrenzen.¹⁴³ In der Ostsee tritt die Art nur in geringen Anzahlen und Dichten auf.¹⁴⁴

Für die Auswahl von BSG sind die küstenfernen Bereiche der Nordsee (v.a. im Umfeld der Helgoländer Brutkolonie) von hoher, küstennahe Bereiche von mittlerer Bedeutung.

¹³⁸ Dierschke et al. 2002
¹³⁹ Skov et al. 1995; Garthe & Hüppop 2000
¹⁴⁰ Skov et al. 1995
¹⁴¹ für 2001: Dierschke et al. 2002
¹⁴² Garthe et al. 1995
¹⁴³ Garthe mündl.
¹⁴⁴ Durinck et al. 1994



Tordalk *Alca torda*

Tordalken brüten an den Küsten des Nordatlantik sowie in der nördlichen Ostsee. Die wichtigsten Wintergebiete liegen im Skagerrak und Kattegat, in der Nordsee und im Atlantik. Die europäische Population wird auf etwa 480.000 Expl. geschätzt.¹⁴⁵ In Deutschland brüten einige wenige Paare auf Helgoland. Die Art ernährt sich von kleinen Meeresfischen und Crustaceen.

Abgesehen von dem kleinen Helgoländer Brutbestand¹⁴⁶ tritt die Art in der Nordsee regelmäßig in allerdings geringen Dichten und vor allem in den Wintermonaten auf. Lokale Konzentrationen von ca. 3.000 bis 4.000 Expl. konnten nur vor den ostfriesischen Inseln festgestellt werden.¹⁴⁷ In der Ostsee tritt die Art nur in geringen Anzahlen und Dichten auf.¹⁴⁸

Für die Auswahl von BSG sind die küstennahen Bereiche der Nordsee (v.a. vor den Ostfriesischen Inseln) von hoher, küstenferne Bereiche von mittlerer Bedeutung.

Gryllteiste *Cephus grylle*

Die Gryllteiste hat eine ähnliche Verbreitung wie der Tordalk und brütet vor allem an den Küsten des Nordatlantik sowie in der nördlichen Ostsee. Die europäische Population wird auf etwa 100.000 Expl. geschätzt.¹⁴⁹ Wichtige Wintergebiete liegen an den nordatlantischen Küsten und in der Ostsee. Die Art ernährt sich im Winterhalbjahr vor allem von Mollusken, Crustaceen und kleinen Fischen.

In der Nordsee tritt die Art nur in sehr geringen Anzahlen auf.¹⁵⁰ In der Ostsee werden dagegen regelmäßig größere Ansammlungen vor allem in der Pommerschen Bucht festgestellt.¹⁵¹

Für die Auswahl von BSG sind die Vorkommen in der Ostsee (küstennah und küstenfern) von hoher Bedeutung.

Krabbentaucher *Alle alle*

Der Krabbentaucher brütet an steilen Küsten und Klippen der Hocharktis. Die nordatlantische Population wird auf ca. 2.750.000 Expl. geschätzt. Die Art überwintert vor allem in den südlichen Randbereichen des Polarmeeres, aber auch in der Nordsee. Wichtige Wintergebiete liegen im Skagerrak und Kattegat. Die Art ernährt sich vor allem von Crustaceen und kleinen Fischen.

Der Krabbentaucher wird in der deutschen Nordsee zwar regelmäßig, allerdings nur in geringen Zahlen festgestellt, Ausnahmen bilden Sturmphasen, in denen er auch an der Küste häufiger auftreten kann.¹⁵² In der Ostsee wird er nur unregelmäßig beobachtet.

Für die Auswahl von BSG in der Nord- und Ostsee haben die Vorkommen dieser Art keine besondere Relevanz.

¹⁴⁵ Hagemeyer & Blair 1997
¹⁴⁶ 11 Paare in 1999: Dierschke et al. 2000
¹⁴⁷ Garthe & Hüppop 2000
¹⁴⁸ Durinck et al. 1994
¹⁴⁹ Hagemeyer & Blair 1997
¹⁵⁰ Skov et al. 1995
¹⁵¹ Durinck et al. 1994, Skov et al. 2000
¹⁵² Skov et al. 1995; Flore 1998



Papageitaucher *Fratercula arctica*

Papageitaucher brüten an steilen Küstenhängen und auf Inseln im Nordatlantik von Frankreich bis Sibirien. Die Winterquartiere liegen ebenfalls im Atlantik und reichen bis Nordwestafrika und ins westliche Mittelmeer. Die Art ernährt sich vor allem von kleinen Fischen.

Sie tritt in der deutschen Nordsee regelmäßig, aber nur in geringen Zahlen, in der Ostsee sogar nur unregelmäßig auf.¹⁵³

Für die Auswahl von BSG in der deutschen Nord- und Ostsee haben die Vorkommen dieser Art keine besondere Relevanz.

5.2.1.3.6 Relevante Vogelarten

Wie in den Kurzbeschreibungen zu den Arten dargelegt, sind nicht alle regelmäßig in Nord- und Ostsee auftretenden Vogelarten für die Auswahl von BSG in der AWZ relevant (Tab. 2). Es sind vier Artengruppen zu unterscheiden:

- Arten für die zur Sicherung des Überlebens der Populationen sowohl küstennah (inshore) als auch küstenfern (offshore) zwingend BSG auszuweisen sind,
- Arten, für die eine Auswahl von BSG nicht zwingend erforderlich ist, deren Vorkommen aber zur Auswahl und Abgrenzung solcher Gebiete beitragen sollten,
- Arten, für die mangels guter Daten noch eine Überprüfung erforderlich sein wird,
- Arten, die für die Auswahl von BSG irrelevant sind (z.B. weil sie in Nord- und Ostsee nur sehr geringe und/oder zufällig verteilte Vorkommen haben).

In Tab. 3 sind zusammenfassend alle potenziell wertgebenden Arten für die Auswahl von BSG in Nord- und Ostsee dargestellt. Insgesamt sind für die Auswahl von BSG in Nord- und Ostsee somit die Vorkommen von 50 Arten zu berücksichtigen; mindestens eine weitere Art (Schwarzhalstaucher) kommt möglicherweise in Frage, hier reicht die Datenlage aber noch nicht zur Beurteilung aus. Unter den Arten sind auch solche, die auch für die küstenfernen Bereiche von Bedeutung sein können. In Abb. 1 sind die Arten nach deren Bedeutung getrennt für Nord- und Ostsee dargestellt.

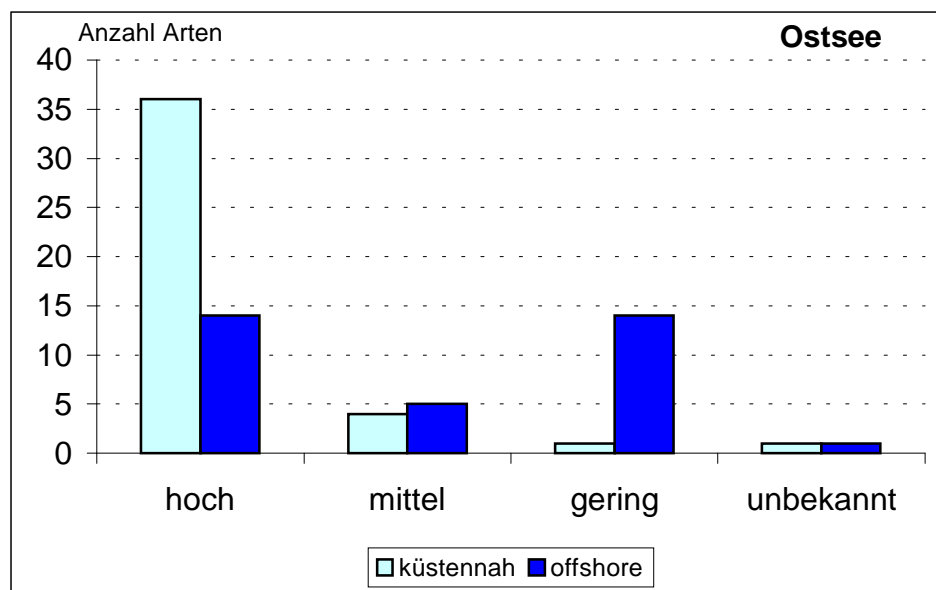
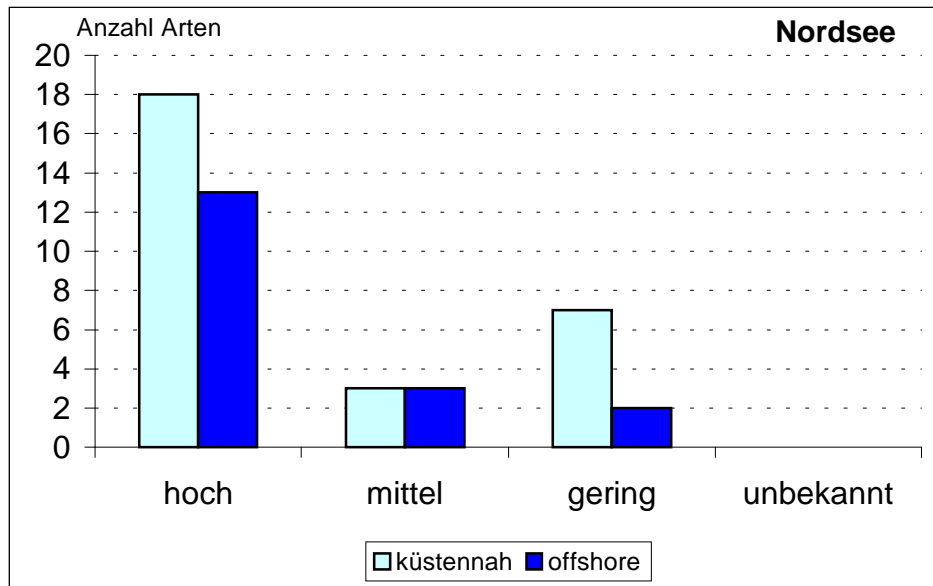


Abb. 1: Anzahl der regelmäßig auftretenden Vogelarten und deren Relevanz für die Auswahl von BSG in Nordsee und Ostsee



5.3 Identifikation und Abgrenzung der zu schützenden Gebiete in der AWZ

Um mit Blick auf das zuvor ermittelte Spektrum der Vogelarten zu einer tragfähigen und rechtlich belastbaren Auswahl der zu schützenden Meeresflächen in der AWZ gelangen zu können, erscheint es ratsam, sich zunächst der rechtlichen Rahmenbedingungen zu besinnen, denen dieser Auswahlprozess unterliegt und an denen sich die Auswahlentscheidung messen lassen muss. Vor diesem Hintergrund lässt sich sodann ein Kriterienraster aus naturschutzfachlicher Sicht entwickeln, das den rechtlichen Rahmenvorgaben entspricht und als Basis für eine beanstandungsfreie Identifikation und Auswahl von Meeresflächen in der AWZ fungieren kann.

5.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Da § 38 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG für Zwecke der Auswahl und hiermit einhergehend der Festlegung der Gebietskulisse auf die sich aus Art. 4 Abs. 1, 2 VRL ergebenden Anforderungen verweist, entstammen die hier interessierenden rechtlichen Rahmenbedingungen einzig den Regelungen des sekundären Gemeinschaftsrechts.

5.3.1.1 Mitgliedstaatliche Gebietsauswahl

Art. 4 Abs. 1, 2 VRL erlegt den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, die für die Erhaltung der in Anhang I VRL bezeichneten und der dem Art. 4 Abs. 2 VRL unterfallenden Vogelarten „geeignetsten Gebiete“ zu besonderen Schutzgebieten zu erklären. Da sich diese Inpflichtnahme nicht auf sämtliche „geeigneten“, sondern nur auf die hierzu „am Besten geeigneten Gebiete“ bezieht, steht den Mitgliedstaaten – jedenfalls dem Grunde nach – ein Auswahlspielraum zu Gebote, der es ihnen erlaubt, aus der Summe sämtlicher hierfür in Betracht kommender Gebiete jene auszuwählen, die nach ihrer „Anzahl und Fläche“, mithin in ihrer Gesamtheit, Gewähr für die Erreichung des verbindlich vorgegebenen Ziels der Erhaltung der Arten (Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 VRL) bieten. Bei Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen sie nach Erkenntnissen des EuGH über einen „gewissen Ermessens- und Beurteilungsspielraum“, ¹⁵⁴ der unter Zuhilfenahme der noch zu erörternden Kriterien auszufüllen ist. Diese Aussage des Gerichtshofes will Recht verstanden sein. Auch wenn gerade der Begriff des Ermessens anderes nahe zu legen scheint, eröffnet sich den Mitgliedstaaten dennoch keine Möglichkeit, ihre im Rahmen der Gebietsauswahl zu treffende Entscheidung von Zweckmäßigkeitserwägungen abhängig zu machen. Vielmehr haben sie unter Einbezug der noch zu behandelnden Kriterien die „geeignetsten Gebiete“ zu identifizieren, und im Rahmen dieses Identifikationsprozesses steht ihnen im Hinblick auf die

¹⁵⁴ *EuGH*, Urt. v. 28.02.1991 – Rs. C-57/89 (Kommission / Deutschland) – Slg. 1991, I-883, Rn. 20; Urt. v. 02.08.1993 – Rs. C-355/90 (Kommission / Spanien) – Slg. 1993, I-4221, Rn. 26; Urt. v. 19.05.1998 – Rs. C-3/96 (Kommission / Niederlande) – Slg. 1998, I-3031, Rn. 60.



Anwendung der maßgeblichen Auswahlkriterien ein gewisser Entscheidungsspielraum zu.¹⁵⁵ Denn ob ein bestimmtes Gebiet zum Kreise der „geeignetsten“ Lebensräume i.S.d. Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4, Abs. 2 VRL zu rechnen ist, verlangt nach einer Beurteilung seiner im Verhältnis zu anderen Gebieten relativen Bedeutung für die Arterhaltung,¹⁵⁶ und solche Bewertungen sind – sieht man von wirklich klaren Fällen ab – zumeist nicht mit absoluter Sicherheit, sondern immer nur mit mehr oder weniger großer Gewissheit zu treffen. Insoweit verfügen die Mitgliedstaaten im Rahmen der ihnen überantworteten Gebietsauswahl nicht über ein „Ermessen“ im Sinne der dogmatischen Kategorien des bundesdeutschen Rechts; stattdessen steht ihnen der Sache nach lediglich ein gewisser „Beurteilungs- und Bewertungsspielraum“ zu Gebote,¹⁵⁷ den sie unter Anwendung der hierfür maßgeblichen Kriterien auszufüllen haben und der sich im Einzelfall und namentlich im Hinblick auf für die Erhaltung bedrohter Arten besonders bedeutsamen Gebiete, „auf Null reduzieren kann“.

5.3.1.2 Kriterien der Gebietsauswahl

Zentrale Bedeutung für die Auswahl der Gebiete kommt der Frage nach den hierfür maßgeblichen Kriterien zu.

5.3.1.2.1 Maßgeblichkeit ornithologischer Kriterien

Den Ausgangspunkt hat hierbei zunächst die vom EuGH in ständiger Rechtsprechung betonte Erkenntnis zu bilden, vermöge derer sich die mitgliedstaatliche Auswahlentscheidung prinzipiell allein an ornithologischen Kriterien zu orientieren hat.

5.3.1.2.1.1 Grundlagen

Aus der Sicht des Gerichtshofs,¹⁵⁸ der sich zwischenzeitlich auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ausdrücklich angeschlossen hat,¹⁵⁹ und der im Schrifttum weit überwiegend vertretenen Auffassung¹⁶⁰ ist im Rahmen der Gebietsauswahl kein Raum für eine allgemeine Abwägung mit anderen Belangen; namentlich die in Art. 2 VRL aufgeführten Aspekte wirtschaftli-

¹⁵⁵ EuGH, Urt. v. 19.05.1998 – Rs. C-3/96 (Kommission / Niederlande) – Slg. 1998, I-3031, Rn. 61 f.

¹⁵⁶ Gellermann, *Natura 2000*, S. 23.

¹⁵⁷ Vgl. nur *Erbguth/Stollmann*, DVBl. 1997, 458; *Jarass*, NuR 1999, 486; *Spannowsky*, UPR 2000, 44.

¹⁵⁸ EuGH, Urt. v. 02.08.1993 – Rs. C-355/90 (Kommission / Spanien) - Slg. 1993, I-4221, Rn. 26; Urt. v. 11.07.1996 – Rs. C-44/95 (Regina / Secretary of State for the Environment) – Slg. 1996, I-3805, Rn. 26, 31; Urt. v. 19.05.1998 – Rs. C-3/96 (Kommission ./ Niederlande) – Slg. 1998, 3031, Rn. 59.

¹⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 31.01.2002 – 4 A 15.01 – DVBl. 2002, 990 (992 f.); Urt. v. 14.11.2002–4 A 15.02– Umdruck S. 13.

¹⁶⁰ Vgl. *Apfelbacher/Adenauer/Iven*, NuR 1999, 71; *Düppenbecker/Greiving*, UPR 1999, 173; *Epiney*, UPR 1997, 306; *Feik*, RdU 1997, 5; *Fisahn/Cremer*, NuR 1997, 270; *Frenz*, Umweltrecht, Rn. 374; *Gellermann*, in: Rengeling, EUDUR II, § 79 Rn. 16; *ders.*, *Natura 2000*, S. 20 f.; *Harte*, *Journal of Environmental Law* 9 (1997), 159; *Iven*, NuR 1996, 373 f.; *ders.*, NuR 1998, 529; *ders.*, UPR 1998, 361; *Jarass*, NuR 1999, 486; *ders.*, DÖV 1999, 667; *Maaß*, NuR 2000, 125; *Rödiger-Vorwerk*, *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*, S. 32 ff.; *Winter*, ZUR 1994, 308.



cher oder freizeitbedingter Art dürfen keine Berücksichtigung finden. Die Entscheidung über die Gebietsauswahl ist daher – jedenfalls dem Grunde nach – allein unter Berücksichtigung und Einbezug naturschutzfachlicher Aspekte vorzunehmen.

Dieses Ergebnis der Interpretation des Art. 4 VRL leuchtet unmittelbar ein, verlangt diese Bestimmung doch nach einer wertenden Ermittlung der für die Erhaltung der Vogelarten besonders günstigen Lebensräume. Ob sich ein Gebiet in besonderem Maße dazu eignet, einen Beitrag zur Realisierung des intendierten Lebensraumschutzes zu erbringen, lässt sich naturgemäß allein anhand der für die Zielverwirklichung relevanten naturschutzfachlichen Gebietsqualitäten beurteilen, während etwaige gebietsbezogene Interessen wirtschaftlicher, freizeitbedingter oder sonstiger „naturschutzexterner“ Art nichts über den Wert eines Lebensraums für den Schutz und die Erhaltung der Vogelarten auszusagen vermögen.¹⁶¹ Von solchen Plausibilitäts-erwägungen abgesehen findet die Annahme einer prinzipiell alleinigen Relevanz ornithologischer bzw. naturschutzfachlicher Kriterien bereits im Wortlaut des Art. 4 Abs. 1, 2 VRL ihre Bestätigung. In deutlichem Kontrast zu der den allgemeinen Vogelschutzgebieten geltenden Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 VRL liefert Art. 4 VRL keinen Anhalt, der auf eine Berücksichtigungsfähigkeit der in Art. 2 VRL aufgeführten „ökologieexternen“ Belange hindeuten würde.¹⁶² Hätte der Gemeinschaftsgesetzgeber den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnen wollen, die Gebietsauswahl an den in Art. 2 VRL bezeichneten Kriterien – namentlich den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen – zu orientieren, hätte es nahe gelegen, dies – ebenso wie in Art. 3 Abs. 1 VRL – durch eine entsprechende Inbezugnahme klarzustellen. In Ermangelung dessen liefert bereits der Normtext des Art. 4 Abs. 1, 2 VRL deutlichen Beleg dafür, dass andere als naturschutzfachliche Erwägungen im Anwendungsbereich dieser Bestimmungen keine Rolle spielen dürfen. Dieser Befund wird durch den systematischen Zusammenhang zwischen Art. 3 Abs. 1 VRL und Art. 4 VRL erhärtet. Art. 3 Abs. 1 VRL gibt den Mitgliedstaaten im Interesse des Schutzes sämtlicher europäischer Vogelarten auf, „unter Berücksichtigung der in Art. 2 genannten Erfordernisse“ Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume zu ergreifen, zu denen u.a. die Einrichtung von Schutzgebieten gehören kann. Die genaue Bestimmung des Inhalts und der Reichweite dieses *allgemeinen* Vogelschutzes bleibt der eigenverantwortlichen Entscheidung der Mitgliedstaaten überantwortet, die unter Abwägung sämtlicher Anforderungen – einschließlich jener wirtschaftlicher und freizeitbedingter Art – die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben. Demgegenüber verlangt Art. 4 Abs. 1, 2 VRL zugunsten gefährdeter Vogelarten *besondere* Schutzmaßnahmen und entzieht zugleich das Schutzmittel der Gebietsausweisung der mitgliedstaatlichen Disposition. Die sich hieraus ergebenden Schutzanforderungen sind erkennbar strenger als jene des Art. 3 VRL. Eben dieser Umstand legt nicht nur den Schluss na-

¹⁶¹ Gellermann, NVwZ 2001, 501.

¹⁶² GA Fennelly, Schlussanträge in der Rs. C-44/95 (Regina / Secretary of State for the Environment) – E 1996, I-3805, Rn. 41 ff.



he, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber den schon aus rechtsstaatlichen Gründen gebotenen Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes und den sonstigen Interessen bereits selbst vorgenommen hat,¹⁶³ sondern auch, dass es im Rahmen der Interpretation der Richtlinie nicht zu einer Nivellierung des Anforderungsprofils beider Vorschriften kommen darf.¹⁶⁴ Genau dies aber geschähe, wenn nicht nur im Kontext des Art. 3 VRL, sondern auch bei den nach Maßgabe des Art. 4 VRL zu treffenden Entscheidungen eine allgemeine Abwägung mit den in Art. 2 VRL bezeichneten Erfordernissen stattfände. Dies wäre im Übrigen auch mit dem Regelungszweck des Art. 4 Abs. 1, 2 VRL nicht vereinbar, der auf einen effektiven Schutz der für die Erhaltung der gefährdeten Vogelarten des Anhangs I sowie der Zugvogelarten besonders günstigen Lebensräume gerichtet ist. Um dem zu entsprechen, werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die geeignetsten Gebiete unter besonderen Schutz zu stellen. Stünde ihnen die Möglichkeit zu Gebote, eine Gebietsauswahl unter Berücksichtigung nicht naturschutzfachlicher Belange vorzunehmen, bestünde die Gefahr, dass selbst noch avifaunistisch besonders wertvolle Lebensräume, die für die Erhaltung einzelner Arten unverzichtbar sind, aus Gründen entgegenstehender Nutzungsinteressen – etwa der wirtschaftlichen Entwicklung der Region – ungesichert blieben.¹⁶⁵ Es liegt auf der Hand, dass eine solche Interpretation des Art. 4 VRL mit dem auf die Gewährleistung des Überlebens und der Vermehrung der Arten gerichteten Ziel dieser Regelung unvereinbar ist.

5.3.1.2.1.2 Konkretisierung der Kriterien unter Einbezug der Rechtsprechung des EuGH und nationaler Gerichte

Ist die den Mitgliedstaaten abverlangte Auswahlentscheidung daher – vorbehaltlich der noch zu diskutierenden Ausnahmen – allein anhand ornithologischer bzw. naturschutzfachlicher Kriterien vorzunehmen, erhebt sich die Frage, welche Aspekte konkret für die vorzunehmende Gebietsbewertung bestimmend sind. Einen klaren Kriterienkatalog, wie er sich namentlich in Anhang III FFH-RL findet, hält die VRL nicht bereit. Statt dessen beschränkt sich Art. 4 Abs. 1, 2 VRL auf die Forderung, die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ unter besonderen Schutz zu stellen, trifft aber aus sich heraus keine konkrete Aussage darüber, anhand welcher Aspekte sich diese besondere Eignung bemisst.¹⁶⁶ Dennoch lassen sich dieser Vorschrift durch-

¹⁶³ Vgl. *EuGH*, Urt. v. 08.07.1987 – Rs. C-247/85 (Kommission ./ Belgien) – Slg. 1987, 3029, Rn. 8; Urt. v. 08.07.1987 – Rs. 262/85 (Kommission ./ Italien) – Slg. 1987, 3073, Rn. 8; Urt. v. 19.01.1994 – Rs. C-435/92 (Association pour la protection des animaux sauvages) – Slg. 1994, I-67, Rn. 20; *BVerwG*, Urt. v. 31.01.2002 – 4 A 15.01 – DVBl. 2002, 990 (993).

¹⁶⁴ Eben diesen Aspekt lässt *Koch*, Habitatschutzrecht, S. 63 ff., der sich für eine Gebietsauswahl unter Heranziehung „außerökologischer Aspekte“ ausspricht, außer Acht. Auch lässt er unberücksichtigt, dass die Mitgliedstaaten keinen „substantiellen Entscheidungsspielraum“, sondern nur einen fachlichen Bewertungs- und Beurteilungsspielraum besitzen.

¹⁶⁵ *Jarass*, DÖV 1999, 667: „Es ist ausgeschlossen, auf die Ausweisung eines Schutzgebiets zu verzichten ..., weil andernfalls Belange der Wirtschaftsförderung in dem betreffenden Bereich oder der Verkehrsinfrastruktur zu sehr beeinträchtigt werden.“

¹⁶⁶ Die im Normtext des Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4 VRL angesprochenen Merkmale der zahlen- und flächenmäßigen Eignung beziehen sich eher auf die Gesamtheit der auszuwählenden Gebiete, geben aber für die Bewer-



aus gehaltvolle Beurteilungs- und Bewertungskriterien abgewinnen, wenn man sich des mit ihrem Erlass angestrebten Ziels besinnt.¹⁶⁷

Da Art. 4 Abs. 1, 2 VRL die Erhaltung der erfassten Vogelarten intendiert, kommt es im Rahmen der Gebietsbeurteilung in erster Linie auf das Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VRL bzw. der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten an. Je größer die Anzahl der in einem Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs I VRL bzw. solcher i.S.d. Art. 4 Abs. 2 VRL ist, umso höher ist der ornithologische Wert und die Bedeutung eines Gebietes einzuschätzen.¹⁶⁸ Dieses auf den Aspekt der Artendiversität abhebende *quantitative Merkmal* spielt in der Rechtsprechung des EuGH vor allem im Kontext jener Gebiete eine gewichtige Rolle, bei denen die Frage einer „Reduzierung des mitgliedstaatlichen Beurteilungsspielraums“ und einer sich hiermit verbindenden Pflicht zur Einrichtung eines besonderen Vogelschutzgebietes in Rede stand. In der *Santoña*-Entscheidung begründete der Gerichtshof die ökologische Wertigkeit des dort in Rede stehenden Sumpfbereichs unter Hinweis darauf, die *Marismas von Santoña* dienen zahlreichen Vogelarten als Überwinterungs- und Rastplatz und nähmen insgesamt 19 Arten des Anhangs I und mindestens 14 Zugvogelarten regelmäßig auf.¹⁶⁹ In seiner Entscheidung zum Mündungsgebiet der Seine qualifizierte der Gerichtshof dieses Gebiet als ein „besonders wichtiges Ökosystem, das zahlreichen unter Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL fallenden Vogelarten als Rastplatz, Überwinterungs- und Vermehrungsgebiet dient.“¹⁷⁰ In seinem Urteil zum Sumpfbereich am *Poitou* formulierte der Gerichtshof ähnlich und verwies darauf, dieses Gebiet sei „ein Naturgebiet mit besonderer ornithologischer Bedeutung für zahlreiche unter Art. 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie fallende Vogelarten.“¹⁷¹ Auch in der Rechtsprechung bundesdeutscher Gerichte werden quantitative Aspekte immer dann herangezogen, wenn es die Frage nach der gemeinschaftsrechtlichen Pflicht zum Schutz konkreter Einzelgebiete zu beurteilen gilt. So hat das OVG Münster in seiner Entscheidung zur ICE-Schleife in der *Wahner Heide* u.a. auf den Aspekt der Anzahl der anzutreffenden Arten und die Größe ihrer Bestände abgestellt;¹⁷² ebenso haben das OVG Lüneburg¹⁷³ und das OVG Schleswig¹⁷⁴ der Anzahl der in einem Gebiet vorkommenden Arten Bedeutung beigemessen und erst unlängst hat das BVerwG nachdrücklich betont: „Je mehr der im Anh. I aufgeführten oder in Art. 4 Abs. 2 VRL genannten Vogelarten in einem Gebiet in einer erheblichen Anzahl von Exemplaren

tung einzelner Lebensräume wenig her, vgl. *GA Fennelly*, Schlussanträge v. 09.10.1997 – Rs. C-3/96 (Kommission / Niederlande) – Slg. 1998, I-3033, Rn. 38; *Gellermann*, *Natura 2000*, S. 28; *Koch*, *Habitatenschutzrecht*, S. 59.

¹⁶⁷ Deutlich OVG Münster, Beschl. v. 11.05.1999 – 20 B 1464/98. AK – ZUR 2000, 155 (156): „Entsprechend dem Schutzzweck der Vogelschutzrichtlinie ... ist die Bedeutung [des Gebietes] wertend zu ermitteln ...“

¹⁶⁸ Vgl. nur *Jarass*, NuR 1999, 485; *Maaß*, ZUR 2000, 127; *ders.*, ZUR 2000, 162.

¹⁶⁹ *EuGH*, Urt. v. 02.08.1993 – Rs. C-355/90 (Kommission / Spanien) – Slg. 1993, I-4221, Rn. 27.

¹⁷⁰ *EuGH*, Urt. v. 18.03.1999 – Rs. C-166/97 (Kommission / Frankreich) – Slg. 1999, I-1719, Rn. 14.

¹⁷¹ *EuGH*, Urt. v. 25.11.1999 – Rs. C 96/98 (Kommission / Frankreich) – Slg. 1999, I-8531 Rn. 15.

¹⁷² OVG Münster, Beschl. v. 11.05.1999 – 20 B 1464/98. AK – ZUR 2000, 155 (156 f.).

¹⁷³ OVG Lüneburg, Beschl. v. 04.12.1997 – 7 M 1155/97 – NuR 1998, 275 (280).

¹⁷⁴ OVG Schleswig, Urt. v. 15.02.2001 – 4 L 92/99 – ZUR 2001, 282 (284).



vorkommen, desto höher ist der Wert als Lebensraum einzuschätzen“.¹⁷⁵ Damit wird zugleich ein weiteres quantitatives Element insoweit eingeführt, als es neben der Anzahl der in einem Gebiet vorkommenden Arten auf die Größe ihrer Populationen bzw. Bestände ankommt.

Zu diesen quantitativen tritt ein *qualitatives Kriterium* hinzu, das dem Aspekt des Bedrohungsgrades der in einem Gebiet vorkommenden Arten gilt. Danach ist einem Gebiet eine umso größere Bedeutung für die Erreichung des Ziels der Arterhaltung beizumessen, je bedrohter, seltener oder empfindlicher die dort zu schützenden Arten sind.¹⁷⁶ Auch dieser Aspekt findet seine Bestätigung in der Judikatur des EuGH, begründete der Gerichtshof doch gerade in der Santoña-Entscheidung den besonderen Wert des dort in Rede stehenden Teilgebiets unter Hinweis auf seine Bedeutung „für bestimmte vom Aussterben bedrohte Wasservogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 a) der Richtlinie“.¹⁷⁷ Um auf eine Verletzung der Pflichten aus Art. 4 Abs. 1 VRL zu erkennen, genügte dem Gerichtshof im Urteil Basses Corbière die Feststellung: „Drittens gibt es in Basses Corbière unstreitig Naturgebiete von besonderer ornithologischer Bedeutung, zumindest weil dort der Habichtsadler, eine in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgenommene Art, vorkommt“.¹⁷⁸ Vor dem Hintergrund der in der Urteilsbegründung enthaltenen Mitteilung, in Frankreich gäbe es nur noch 20 Habichtsadlerpaare, darf die zitierte Aussage als Bestätigung für die Gewichtigkeit dieses qualitativen Aspekts gewertet werden, dessen Bedeutung unlängst auch das BVerwG mit den Worten betonte: „Je bedrohter, seltener oder empfindlicher die Arten sind, desto größere Bedeutung ist dem Gebiet beizumessen, das die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist“.¹⁷⁹

Diesen besonders gewichtigen Kriterien lagern sich weitere an, die sich mit Blick auf die Zielvorgabe des Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 VRL entwickeln lassen und denen für die Beurteilung der ornithologischen Wertigkeit eines Gebietes Bedeutung zukommt. Da es das Überleben und die Vermehrung der Arten zu sichern gilt, sind – wie sich nicht zuletzt aus Art. 4 Abs. 2 VRL ergibt – sämtliche Räume in die Betrachtung einzubeziehen, die es den Vogelarten ermöglichen, alle Phasen ihres jährlichen Zyklus möglichst ungestört zu durchlaufen. Neben Brutarealen sind daher auch die für die Arterhaltung wesentlichen Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete in die Betrachtung einzubeziehen. Angesichts der besonderen Bedingungen in der AWZ sind in diesem Kontext vor allem die Funktionen als Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiet in den Wanderungsgebieten von Bedeutung. Für deren Bewertungen spielen – neben der Anzahl der anzutreffenden Arten und der Individuenstärke ihrer Bestände – Gebietsqualitäten im Hinblick auf Größe, Ungestörtheit und Nahrungsverfügbarkeit eine gewichtige Rolle; überdies ist – wo-

¹⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 31.01.2002 – 4 A 15.01 – DVBl. 2002, 990 (993); Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15.02 – Umdruck S. 12

¹⁷⁶ Czybulka, UTR 36 (1996), 244; Gellermann, Natura 2000, S. 26; Jarass, NuR 1999, 485; Maaß, NuR 2000, 126; Rödliger-Vorwerk, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, S. 136.

¹⁷⁷ EuGH, Urt. v. 02.08.1993 – Rs. C-355/90 (Kommission / Spanien) – Slg. 1993, I-4221, Rn. 29.

¹⁷⁸ EuGH, Urt. v. 07.12.2000 – Rs. C-374/98 (Kommission / Frankreich) – Slg. 2000, I-10837 Rn. 15.



rauf das BVerwG erst unlängst aufmerksam gemacht hat – dem Entwicklungspotenzial eines Gebietes und seiner Netzverknüpfung Beachtung zu schenken.¹⁸⁰ Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass Art. 4 Abs. 2 VRL die Mitgliedstaaten anhält, dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Beachtung zu schenken. Auch wenn dieser Verweis auf das Ramsarer Übereinkommen nicht zum Schutz sämtlicher zu diesem Übereinkommen gemeldeten Gebiete zwingt, ist hiermit doch zumindest ein weiterer wichtiger Aspekt benannt, der im Rahmen der mitgliedstaatlichen Auswahlentscheidung zu berücksichtigen ist.¹⁸¹

Die vorbezeichneten Kriterien entbehren aus sich heraus der notwendigen Schärfe, um den Prozess der Gebietsauswahl leiten zu können. Das tritt besonders deutlich bei dem quantitativen Aspekt hervor, der für sich betrachtet noch keine Auskunft darüber gibt, ab welcher Anzahl vorkommender Arten und bei welcher Größe ihrer Bestände ein Gebiet in den Kreis der „geeignetsten Gebiete“ aufzunehmen ist. Entsprechendes gilt aber auch für qualitative Aspekte, zumal die welt- oder europaweite Bedrohung anders als eine rein nationale Gefährdung einer Art zu beurteilen ist. Die insoweit erforderliche Konkretisierung ist den Mitgliedstaaten vorbehalten, die hierbei aber nicht völlig frei sind. Vielmehr haben sie das Profil der Kriterien in Orientierung am Ziel des Art. 4 Abs. 1, 2 VRL zu schärfen. Da es das Überleben und die Vermehrung der Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern gilt, muss die nähere Ausgestaltung der Kriterien Gewähr dafür bieten, dass bei ihrer Anwendung nach Anzahl und Fläche genügend Gebiete für die Erhaltung sämtlicher Arten des Anhangs I VRL sowie der Zugvogelarten identifiziert werden. Eine restriktive Fassung, die lediglich die Identifikation „ornithologischer Highlights“ gestattet, wäre hiermit nicht zu vereinbaren. Stattdessen müssen die Kriterien so gestaltet sein, dass sie auch die Einbeziehung weniger günstiger Gebiete ermöglichen, soweit dies notwendig ist, um das bindende Ziel der Arterhaltung zu erreichen.¹⁸²

5.3.1.2 Bedeutung der IBA-Kriterien

Da die Mitgliedstaaten von der ihnen eröffneten Möglichkeit, in Orientierung an den Vorgaben der VRL Kriterienkataloge für die Gebietsauswahl zu erstellen, zumeist keinen Gebrauch gemacht haben, stellt sich die Frage, welche Bedeutung den IBA-Kriterien (Important Bird Areas) im Rahmen der Gebietsbeurteilung beizumessen ist. Die „IBA-Liste“ ist ein von der Europäischen Gruppe für die Erhaltung der Vögel und der Lebensräume gemeinsam mit dem Internationalen Rat für Vogelschutz in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Kommission erar-

¹⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 31.01.2002 – 4 A 15.01 – DVBl. 2002, 990 (993); Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15.02 – Umdruck S. 12

¹⁸⁰ Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15.02 – Umdruck S. 12.

¹⁸¹ EuGH, Urt. v. 02.08.1993 – Rs. C-355/90 (Kommission / Spanien) – Slg. 1993, I-4221 Rn. 26; GA Léger, Schlussanträge vom 25.04.2002 – Rs. C-240/00 (Kommission / Finnland) – Rn. 35 (<http://www.curia.eu.int>).

¹⁸² GA Alber, Schlussanträge vom 27.06.2002 – Rs. C-202/01 (Kommission / Frankreich) – Rn. 27 f. (<http://www.curia.eu.int>).



beitetes Verzeichnis von Gebieten, die für die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Gemeinschaft von großer Bedeutung sind.¹⁸³ Dieses Verzeichnis, dessen wissenschaftlicher Wert als Entscheidungshilfe in der Rechtsprechung des EuGH¹⁸⁴ sowie nationaler Gerichte¹⁸⁵ anerkannt ist, führt für unterschiedliche Bezugsräume verschiedene Gefährdungskategorien auf, die für die Erstellung des mittlerweile mehrfach aktualisierten Verzeichnisses bestimmend waren.¹⁸⁶

Hieran anknüpfend wird im Schrifttum angenommen, dass Gebiete, die einer dieser Kategorien zugeordnet werden können, vom Mitgliedstaat zwingend zum besonderen Schutzgebiet erklärt werden müssen.¹⁸⁷ Dagegen sind freilich schon deshalb Bedenken anzumelden, weil die IBA-Kriterien – worauf an späterer Stelle zurück zu kommen sein wird¹⁸⁸ – mit den Anforderungen der VRL nicht in jeder Hinsicht übereinstimmen. Davon abgesehen werden die Mitgliedstaaten zu ihrer Anwendung schon aus tatsächlichen Gründen in mancher Hinsicht kaum im Stande sein, zumal hierfür genaue Kenntnisse des Arteninventars und der Populationsgröße in den Gebieten anderer Mitgliedstaaten erforderlich sind. Letztlich entscheidend aber ist ein anderer Aspekt. Dem IBA-Verzeichnis kommt keine normative Verbindlichkeit zu.¹⁸⁹ Erfüllt ein Gebiet die ihm zugrunde liegenden Kriterien und findet es deshalb Aufnahme in das Verzeichnis, muss es dennoch nicht zwangsläufig unter besonderen Schutz gestellt werden. Zwar hat das Verzeichnis zunächst den Anschein der Richtigkeit für sich, indessen kann dieser Anschein durch einschlägige wissenschaftliche Belege entkräftet werden.¹⁹⁰ Insoweit ist es fraglos ein für die Gebietsauswahl geeignetes wissenschaftliches Erkenntnismittel, aber keineswegs die hierfür allein maßgebliche Grundlage. Die Erfüllung der IBA-Kriterien hat daher indizielle Bedeutung,¹⁹¹ die man durchaus als gewichtig erachten mag.¹⁹² Dennoch stellen sie – weder in positiver noch negativer Richtung – die für die Gebietsauswahl allein maßgeblichen Kriterien dar.

¹⁸³ *Grimmet/Jones*, Important Bird Areas in Europe, ICBP Techn. Publ. No. 9, Cambridge 1989; aktualisierte Fassung bei Heath/Evans, Important Bird Areas in Europe. Priority Sites for conservation, BirdLife International, Cambridge 2000.

¹⁸⁴ *EuGH*, Urt. v. 19.05.1998 – Rs. C-3/96 (Kommission / Niederlande) – Slg. 1998, I-303,1 Rn. 68 ff.; Urt. v. 07.12.2000 – Rs. C-374/98 (Kommission / Frankreich) – Slg. 2000, I-10837, Rn. 25; ferner *GA Alber*, Schlussanträge vom 27.06.2002 – Rs. C-202/01 (Kommission / Frankreich) – dt. Vorabdruck, Rn. 35 ff.

¹⁸⁵ *BVerwG*, Urt. v. 31.01.2002 – 4 A 15.01 – DVBl. 2002, 990 (993); *OVG Münster*, Beschl. v. 11.05.1999 – 20 B 1464/98 AK. – ZUR 2000, 155 (56); *OVG Schleswig*, Urt. v. 15.02.2001 – 4 L 92/99 – ZUR 2001, 282 (283).

¹⁸⁶ Zu den IBA-Kriterien vgl. Kapitel 5.4.2.1 dieser Abhandlung.

¹⁸⁷ Nachdrücklich *Maaß*, NuR 2000, 123 f.

¹⁸⁸ Eingehend Kapitel 5.4.2.2

¹⁸⁹ *EuGH*, Urt. v. 19.05.1998 – Rs. C-3/96 (Kommission / Niederlande) – Slg. 1998, I-3031, Rn. 70; *GA Alber*, Schlussanträge vom 27.06.2002 – Rs. C-202/01 (Kommission / Frankreich) – Rn. 38 (<http://www.curia.eu.int>).

¹⁹⁰ Nachdrücklich *GA Alber*, Schlussanträge vom 27.06.2002 – Rs. C-202/01 (Kommission / Frankreich) – Rn. 38 (<http://www.curia.eu.int>).

¹⁹¹ Vgl. *Apfelbacher/Adenauer/Iven*, NuR 1999, 72; zurückhaltend auch *VG Schleswig*, Urt. v. 24.03.1999 – 12 A 230/95 – NuR 1999, 714 (716); *Iven*, NuR 1998, 530

¹⁹² In diesen Sinne *OVG Münster*, Beschl. v. 11.05.1999 – 20 B 1464/98.AK – ZUR 2000, 155 (156); *OVG Schleswig*, Urt. v. 15.02.2001 – 4 L 92/99 – ZUR 2001, 282 (283).



5.3.1.3 Berücksichtigungsfähigkeit naturschutzexterner Belange

Sind die oben näher umschriebenen Aspekte auch prinzipiell allein entscheidend für die Gebietsauswahl, schließt dies dennoch eine Berücksichtigung anderer Belange nicht gänzlich aus. Sie können sich einerseits unter dem Aspekt einer die Gebietsqualität herabmindernden tatsächlichen Vorbelastung – namentlich im Hinblick auf bereits bestehende Nutzungen und sich hiermit verbindende Störungen der Arten – indirekten Einfluss auf die Auswahlentscheidung verschaffen.¹⁹³ Zum anderen sind naturschutzexterne Belange – auch wenn sich dies auf extrem gelagerte Ausnahmesituationen beschränkt – bei der Gebietsauswahl einer unmittelbaren und direkten Berücksichtigung zugänglich.

5.3.1.3.1 Anerkannte Ausnahmen

Nach den Erkenntnissen des EuGH können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen, in denen überragend gewichtige Gemeinwohlbelange dies erfordern, von einer Unterschützstellung an sich wertvoller Gebiete ganz oder teilweise absehen.¹⁹⁴ Dahinter verbirgt sich die Erwägung, dass die in Art. 4 VRL zum Ausdruck kommende Vorrangigkeit der Erfordernisse des Schutzes besonders bedrohter Vogelarten zwar im Regelfall mit den Vorgaben des primären Vertragsrechts vereinbar ist, indessen Ausnahmesituationen zu gewärtigen sind, in denen eine regelmäßige Bevorzugung der Naturschutzbelange angesichts des besonderen Gewichts der ihnen im Einzelfall zuwiderlaufenden Belange des gemeinen Wohls nicht mehr als tragfähig erscheint. In solchen Konstellationen ist eine primärrechtskonforme Interpretation der sekundärrechtlichen Anordnungen des Art. 4 VRL geboten,¹⁹⁵ die es erlaubt, besonders gewichtigen Gemeinwohlbelangen bereits im Rahmen der Gebietsauswahl Rechnung zu tragen.

Der Kreis der berücksichtigungsfähigen naturschutzexternen Belange ist allerdings eng begrenzt. Der Gerichtshof spricht von „außerordentlichen Gründen“ und fügt erläuternd hinzu, dass es sich um „Gründe des Gemeinwohls“ handeln muss, „die Vorrang vor den mit der Richtlinie verfolgten Umweltbelangen haben“.¹⁹⁶ Da er zugleich den in Art. 2 VRL benannten wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen generell und rundheraus jede legitimierende Kraft abspricht, können nur solche Aspekte des gemeinen Wohls Berücksichtigung finden, denen schon auf einer abstrakten Ebene und ungeachtet etwaiger Besonderheiten des Einzelfalls eine gegenüber den Belangen des Vogelschutzes vorrangige Bedeutung und ein generell höhe-

¹⁹³ Vgl. Gellermann, *Natura 2000*, S. 33; Iven, *NuR* 1996, 374; Maaß, *NuR* 2000, 125; Spannowsky, *UPR* 2000, 45.

¹⁹⁴ Grundlegend *EuGH*, *Urt. v. 28.10.1991 – Rs. C-57/89 (Kommission / Deutschland)* – *Slg.* 1991, I-883, Rn. 21 ff., wo es allerdings noch um die nachträgliche Verkleinerung eines ausgewiesenen Schutzgebiets ging. Übertragen wurde dieser Ansatz auf die Gebietsauswahl im *Urt. v. 02.08.1993 – Rs. C-355/90 (Kommission / Spanien)* – *Slg.* 1993, I-4221, Rn. 18 f.; ferner *Urt. v. 11.07.1996 – Rs. C-44/95 (Regina / Secretary of State for the Environment)* – *Slg.* 1996, I-3805, Rn. 29 f.

¹⁹⁵ Zu dieser primärrechtskonformen Interpretation *Jarass*, *NuR* 1999, 486; *Winter*, *ZUR* 1994, 308.

¹⁹⁶ *EuGH*, *Urt. v. 28.10.1991 – Rs. C-57/89 (Kommission / Deutschland)* – *Slg.* 1991, I-883, Rn. 22.



res Gewicht zuerkannt werden muss.¹⁹⁷ Hiermit übereinstimmend hat der EuGH bislang nur den Schutz des Lebens und der menschlichen Gesundheit als „überragend wichtige Allgemeininteressen“ anerkannt.¹⁹⁸ Planungen und Maßnahmen, die auf die Verwirklichung dieser Belange abzielen, können von einem Mitgliedstaat daher zum Anlass genommen werden, um von einer Unterschutzstellung der hierfür benötigten Gebiete Abstand zu nehmen. Unbegrenzt möglich ist freilich auch dies nicht. Vielmehr haben sich entsprechende Maßnahmen aus Sicht des Gerichtshofs auf das *Allernotwendigste* zu beschränken. Auf einen Gebietsschutz kann demnach nur insoweit verzichtet werden, als dies zur Realisierung überragend gewichtiger Gemeinwohlbelange unbedingt notwendig ist. Zu Recht wird im Schrifttum die Notwendigkeit einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung hervorgehoben, vermöge derer der vollständige oder teilweise Verzicht auf den an sich gebotenen Schutz zur Verfolgung des Gemeinwohlgrundes geeignet und erforderlich und im Übrigen in einem angemessenen Verhältnis zur Beeinträchtigung der ornithologischen Belange stehen muss. Namentlich unter dem Aspekt der Erforderlichkeit kommt es insbesondere auf das Fehlen praktikabler Alternativen an.¹⁹⁹

Als zusätzliche Möglichkeit zur Abweichung von der durch Art. 4 VRL bewirkten Inpflichtnahme hat es der Gerichtshof akzeptiert, wenn sich mit der Realisierung eines Vorhabens zugleich und unmittelbar eine Verbesserung der ökologischen Gesamtbilanz eines Gebietes verbindet.²⁰⁰ Daraus darf nun aber nicht der Schluss gezogen werden, es könnte von der Einbeziehung eines Gebietes abgesehen werden, weil dort Maßnahmen ergriffen werden sollen, deren Durchführung positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt. Namentlich bieten die derzeitigen Planungen von Offshore-Windparks in der AWZ ungeachtet der sich mit ihrem Betrieb verbindenden günstigen Wirkungen auf das Klima keinen tragfähigen Grund, um die hierfür vorgesehenen Standorte aus dem Prozess der Gebietsauswahl auszusondern. Erforderlich ist vielmehr ein gleichsam automatischer Zusammenhang zwischen der Durchführung des Vorhabens und der ökologischen Kompensation; auch genügen nicht irgendwelche positiven Auswirkungen auf die Umwelt, sondern mit der Realisierung des Vorhabens müssen „gleichzeitig konkrete positive Auswirkungen auf die Lebensräume der Vögel“ einhergehen.²⁰¹ Es liegt auf der Hand, dass derart ungewöhnliche Situationen die absolute Ausnahme sind und die Abweichungsmöglichkeit daher kaum praktische Relevanz gewinnen kann.

¹⁹⁷ Vgl. *Epiney*, UPR 1997, 307; *Gellermann*, Natura 2000, S. 23 f.; *Jarass*, NuR 1999, 486 f.; *Rödiger-Vorwerk*, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, S. 44 f.

¹⁹⁸ *Iven*, NuR 1996, 375; *Maaß*, NuR 2000, 125; *Mauerhofer*, RdU 1999, 84 f.

¹⁹⁹ *Jarass*, NuR 1999, 487.

²⁰⁰ *EuGH*, Urt. v. 28.10.1991 – Rs. C-57/89 (Kommission / Deutschland) – Slg. 1991, I-883, Rn. 25.

²⁰¹ *EuGH*, Urt. v. 28.10.1991 – Rs. C-57/89 (Kommission / Deutschland) – Slg. 1991, I-883, Rn. 25.



5.3.1.3.2 Klimaschutz als „überragend gewichtiger Gemeinwohlbelang“

Mag der Klimaschutz auch unter dem letztgenannten Aspekt keine Relevanz gewinnen können, erhebt sich doch die Frage, ob er nicht zumindest zum Kreis der überragend gewichtigen Gemeinwohlbelange zu rechnen ist, die unter den genannten Bedingungen im Rahmen der Gebietsauswahl Berücksichtigung finden können. Selbst ornithologisch besonders wertvolle Flächen, die für Maßnahmen des Klimaschutzes und namentlich für den Aufbau von Windparks benötigt werden, könnten dann womöglich aus dem Prozess der Gebietsauswahl ausgeblendet werden.

Entsprechende Überlegungen sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Zwar hat sich der EuGH bislang nur zum Schutz des menschlichen Lebens und der Gesundheit geäußert, indessen ist damit nicht zum Ausdruck gebracht, dass es daneben nicht auch andere überragend gewichtige Gemeinwohlbelange geben könnte. Gerade beim Klimaschutz liegt diese Annahme nicht fern, sind doch darauf gerichtete Aktivitäten unverzichtbar, um die Lebensgrundlagen des Menschen und seine Existenzbedingungen dauerhaft zu sichern. Überdies hat der Gerichtshof den Klimaschutz erst unlängst als ein „zwingendes Erfordernis“ anerkannt, das – unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – geeignet ist, mitgliedstaatliche Regelungen zu legitimieren, die den freien Warenverkehr (Art. 28 EGV) behindern.²⁰² Ob derlei Argumentation freilich genügt, um dem Klimaschutz die Qualität eines „außerordentlichen Grundes“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH zu attestieren, sieht sich indes Bedenken ausgesetzt. Der Gerichtshof verlangt Gründe, denen per se der Vorrang vor den mit der VRL verfolgten Belangen gebührt. Davon kann sicherlich gesprochen werden, soweit Maßnahmen zur Debatte stehen, die unmittelbar und direkt den Schutz des menschlichen Lebens und der Gesundheit bewirken. Denn angesichts der überragenden Bedeutung dieser Schutzgüter erscheint es unvorstellbar, einen Konflikt zwischen Belangen des Vogelschutzes und jenen des Schutzes des menschlichen Lebens und der Gesundheit zugunsten der Naturschutzinteressen zu entscheiden. Die Auflösung eines Konfliktes zwischen Klima- und Vogelschutz erscheint dagegen nicht in vergleichbarer Weise vorprogrammiert. Klima- und Naturschutz zählen gleichermaßen zu den primärrechtlich in Art. 6, 174 ff. EGV besonders hervorgehobenen Belangen des Umweltschutzes, sind auf dieser abstrakten Ebene prinzipiell gleichgewichtig und tragen übereinstimmend zur Sicherung der menschlichen Lebensgrundlagen bei. Insoweit kann keiner dieser Belange von vornherein einen Vorrang für sich beanspruchen.

Aber selbst wenn der Klimaschutz als überragend gewichtiger Gemeinwohlbelang zu qualifizieren wäre und als solcher bei der Gebietsauswahl Berücksichtigung finden könnte, ist dennoch kaum vorstellbar, dass dieser Aspekt steuernden Einfluss auf die Gebietsauswahl nehmen könnte. Maßnahmen zur Realisierung außerordentlicher Gründe müssen sich nämlich auf das

²⁰² *EuGH*, Urt. v. 13.03.2001 – Rs. C-379/98 (PreussenElektra /Schlesweg AG) – DVBl. 2001, 633 Rn. 72 ff.



„Allernotwendigste“ beschränken. Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf den Gebietschutz kommt danach nur in Betracht, wenn dies um der Realisierung des Klimaschutzes willen unumgänglich ist. Insoweit müsste – etwa mit Blick auf Flächen, die sich für den Aufbau von Windparks eignen – der Nachweis geführt werden, dass die Einrichtung des jeweiligen Windparks zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes nicht nur geeignet, sondern hierzu auch erforderlich ist, es mithin an praktikablen Alternativen mangelt. Dies wird sich mit Blick auf die Standorte einzelner Windparks kaum belegen lassen, solange außerhalb der ornithologisch wertvollen Bereiche hinreichend geeignete Flächen für den Aufbau entsprechender Parks verfügbar sind.

5.3.1.3.3 Bedeutung völkerrechtlicher Restriktionen im Hinblick auf notwendige Schutzregelungen

Da sich die Anerkennung der Berücksichtigungsfähigkeit „überragend gewichtiger Gemeinwohlgründe“ der Notwendigkeit verdankt, die sich aus Art. 4 Abs. 1, 2 VRL ergebenden Anforderungen mit jenen des mit Vorrang versehenen primären EG-Rechts zu versöhnen, ist jedenfalls nicht von vornherein auszuschließen, dass im Hinblick auf die Auswahl von Meeresflächen in der AWZ Ähnliches zu gelten hat, um Konflikte mit dem aus Gründen des Art. 300 Abs. 7 EGV vorrangigen SRÜ zu verhindern.²⁰³ Das setzte allerdings voraus, dass sich diesem Abkommen Aussagen im Hinblick auf die Gebietsauswahl abgewinnen lassen. Dafür bestehen aber keine Anhaltspunkte. Die Vorschriften der Art. 56 ff. SRÜ gewähren den Küstenstaaten „souveräne Rechte“ und „Hoheitsbefugnisse“, die der Sache nach begrenzt sind und es ihnen nicht gestatten, den in ihrer AWZ gelegenen ökologisch wertvollen Gebieten einen „Totalschutz“ zu gewähren. Das betrifft aber von vornherein nur die Frage der Intensität und Reichweite des Schutzes ausgewählter Meeresflächen, nicht aber den vorgelagerten Akt der Identifikation und Auswahl ornithologisch bedeutsamer Bereiche. Zu erwägen ist allenfalls, ob ein Mitgliedstaat, der aus Gründen seiner begrenzten Regelungsbefugnis einem ornithologisch wertvollen Meeresbereich den an sich notwendigen Schutz nicht angedeihen lassen kann, aus diesem Grunde berechtigt ist, ein solches Gebiet aus seinen Auswahlüberlegungen auszublenden. Das kommt freilich schon deshalb nicht in Frage, weil diese Begrenzungen gleichermaßen für sämtliche Gebiete in der AWZ gelten und daher für die Auswahl keine Rolle spielen können. Davon abgesehen erzwingt das Völkerrecht ein solches Vorgehen nicht. Über die Auswahl der Gebiete verhält es sich nicht und bietet daher keine Veranlassung zu einer völkerrechtskonformen Interpretation des Art. 4 VRL, soweit es den der Einrichtung besonderer Schutzgebiete vorgelagerten Akt der Gebietsauswahl anbelangt. In dieser Hinsicht bleibt es dabei, dass – vorbehaltlich der zuvor be-

²⁰³

Vgl. etwa Geiger, EUV/EGV, Art. 300 Rn. 25; Streinz, Europarecht, Rn. 431 ff.



schriebenen Ausnahmen – allein ornithologische bzw. naturschutzfachliche Aspekte eine Rolle spielen.

5.3.1.4 Abgrenzung der Gebiete und Festlegung der Gebietskulisse

Mit der Feststellung, dass ein bestimmter Bereich zum Kreis der für die Arterhaltung „geeignetsten Gebiete“ i.S.d. Art. 4 Abs. 1, 2 VRL zählt, verbindet sich noch keine Aussage über die genaue Festlegung der Gebietsgrenzen. Insoweit ist der Frage Aufmerksamkeit zu widmen, auf welche Art und Weise die jeweilige Gebietskulisse festzulegen ist und welche Aspekte hierfür bestimmend sind.

5.3.1.4.1 Grundlagen

Der den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Gebietsauswahl konzedierte Beurteilungsspielraum besteht grundsätzlich auch, soweit es um die Festlegung der räumlichen Ausdehnung eines solchen Gebietes geht.²⁰⁴ Auch in dieser Hinsicht beantwortet sich die aufgeworfene Frage anhand der Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1, 2 VRL und es sind daher in gleicher Weise die Beurteilungskriterien heranzuziehen, die auch für die Gebietsauswahl bestimmend sind. Die Abgrenzungsentscheidung hat sich daher ebenfalls grundsätzlich allein an ornithologischen Kriterien zu orientieren, während anderweitige Belange nur in den oben genannten Ausnahmefällen Einfluss auf die Abgrenzungsentscheidung gewinnen dürfen.

5.3.1.4.2 Einbeziehung der „geeignetsten“ Flächen

Nicht anders als die Gebietsauswahl muss auch die Bestimmung der in die Gebietskulisse einzubeziehenden Flächen nach Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4, Abs. 2 VRL darauf gerichtet sein, die für die Erhaltung der in einem konkreten Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs I VRL bzw. der dort regelmäßig auftretenden Zugvogelarten „geeignetsten“ Bereiche zu ermitteln.²⁰⁵ Es sind dies jene Bereiche innerhalb des Gesamttraumes, denen für die Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der dort vorkommenden bedrohten Vogelarten aus naturschutzfachlicher Sicht eine besondere Bedeutung zukommt. In der Rechtsprechung des EuGH ist dies mit zunehmender Klarheit herausgearbeitet worden.

In der in diesem Zusammenhang grundlegenden Santoña-Entscheidung, in der die Pflicht zur Ausweisung einer 4 ha großen Teilfläche der insgesamt rund 3000 ha umfassenden Marismas von Santoña in Rede stand, hob der Gerichtshof auf die „besondere Bedeutung“ dieses kleinflächigen Bereichs für die Erhaltung verschiedener vom Aussterben bedrohter Wasser-

²⁰⁴ Gellermann, Natura 2000, S. 29; Jarass, NuR 1999, 486.



vogelarten ab, die er unter Hinweis darauf begründete, dass „in den übrigen küstennahen Sumpfgebieten“, d.h. außerhalb der Marismas, „eine schrittweise Verringerung der für die Nistgebiete verfügbaren Räume festzustellen ist.“²⁰⁶

In der Lappel Bank-Entscheidung ging es um eine rund 22 ha große Teilfläche der insgesamt rund 4700 ha umfassenden Medway Estuary and Marshes. Diese Lappel Bank wird im Urteil als ein bedeutender Bestandteil des gesamten Flussmündungsökosystems beschrieben, deren Verlust zu einem Rückgang der Stelz- und Wildvogelbestände in den Medway Estuary and Marshes führen würde.²⁰⁷ Der Gerichtshof musste dort nicht die Frage nach einer Einbeziehung dieser Teilfläche in das im Übrigen unter Schutz gestellte Gebiet beantworten, gleichwohl bot ihm die vom House of Lords unterbreitete Frage nach der Auslegung der Richtlinie Anlass zu der Klarstellung, dass die wirtschaftlichen Gründe, die den Secretary of State for Environment veranlassten, von der Unterschutzstellung dieser Teilfläche abzusehen, keine im Rahmen der Klassifizierung eines solchen Gebietes zulässigen Erwägungen darstellen. Dies legt die Annahme nahe, dass in anderer prozessualer Konstellation auf eine Pflicht zur Ausweisung dieser als ein bedeutender Bestandteil des Gesamtgebietes charakterisierten Teilfläche erkannt worden wäre.

Im Seine-Urteil stand die Frage im Raum, ob der durch den Bau einer Anlage für titanhaltigen Gips verursachte Verlust einer 35 ha großen Fläche innerhalb des etwa 22000 ha großen Mündungsgebietes der Seine den gegen Frankreich erhobenen Vorwurf der Vertragsverletzung rechtfertigt.²⁰⁸ Der Gerichtshof stellte – in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung – klar, dass eine Verletzung der maßgeblichen Schutzvorschrift des Art. 4 Abs. 4 VRL nur in Betracht kommt, wenn der durch die Anlageerrichtung betroffene Teilbereich zu den „geeignetsten Gebieten“ i.S.d. Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4 VRL gehört. Diesen Nachweis vermochte die Kommission, die für das Vorliegen einer Vertragsverletzung beweispflichtig ist, nicht zu führen. Dem Gerichtshof genügte es nicht, dass die Flächen in das Verzeichnis der Gebiete von Bedeutung für die Erhaltung der Vogelarten²⁰⁹ aufgenommen wurde; auch der Umstand, dass sich die Anlage in einem bevorzugten Nist- und Ernährungsgebiet mehrerer bedrohter Vogelarten befand, reichte dem EuGH nicht aus, zumal dieses Gebiet erheblich größer als das Anlagengebiet war. Entscheidend war für ihn letztlich eine Studie über die Verträglichkeit der Anlage, aus der sich ergab, dass die betroffenen Arten trotz des Flächenverlustes nicht unter dem Anla-

²⁰⁵ Kritisch demgegenüber *Maaß*, ZUR 1999, 152, der prinzipiell sämtliche Teilflächen eines Gesamtgebietes in die Kulisse einbeziehen will, aber keine Kriterien benennt, anhand derer dieses Gesamtgebiet abgegrenzt werden kann.

²⁰⁶ *EuGH*, Ur. v. 02.08.1993 – C-355/90 (Kommission / Spanien) – Slg. 1993, I-4221, Rn. 29.

²⁰⁷ *EuGH*, Ur. v. 11.07.1996 – C-44/95 (Regina / Secretary of State for the Environment) – Slg. 1996, I-3805, Rn. 12.

²⁰⁸ *EuGH*, Ur. v. 18.03.1999 – C-166/97 (Kommission / Frankreich) – Slg. 1999, I-1719, Rn. 27 ff.

²⁰⁹ Es handelt sich um eine 1989 unter dem Titel „Important Bird Areas in Europe“ (IBA 89) von *Grimmet & Jones* veröffentlichte Studie, die von zwei internationalen Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) in Zusammenarbeit mit der Kommission erarbeitet wurde.



genbau leiden würden.²¹⁰ Insoweit waren diese Flächen zur Erreichung des Ziels der Arterhaltung nicht erforderlich und konnten als solche nicht zum Kreis der „geeignetsten“ Teilräume des Gesamtgebietes gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund erhellt, dass keineswegs sämtliche Flächen eines Gesamtgebietes in die Abgrenzung einbezogen werden müssen. Die Entscheidung hat sich am Ziel des Art. 4 Abs. 1, 2 VRL zu orientieren und muss all jene Teilräume umfassen, die für die Erhaltung der in einem Gebiet vorkommenden und seinen besonderen Wert begründenden Vogelarten des Anhangs I VRL bzw. der dort regelmäßig auftretenden Zugvogelarten notwendig sind. Konkret geht es dabei um jene Bereiche eines Gesamtraumes, denen eine besondere Bedeutung für die Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in dem Gebiet beheimateten Populationen oder der dort regelmäßig auftretenden Zugvögel beizumessen ist und denen mit Blick auf das Erhaltungsziel eine besondere Funktion zukommt. Umgekehrt können ohne Verletzung des Gemeinschaftsrechts solche Teilräume und Flächen ausgeblendet werden, deren Einbeziehung in die Kulisse zwar naturschutzfachlich sinnvoll und sachgerecht, für die Erreichung des Ziels der Arterhaltung aber nicht notwendig und geboten ist.

5.3.1.4.3 Berücksichtigungsfähigkeit sonstiger Belange

Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass selbst „geeignetste“ Teilflächen eines Gebietes dann nicht in die Kulisse aufgenommen werden müssen, wenn ihre anderweitige Nutzung im Interesse überragend wichtiger Belange des gemeinen Wohls und namentlich zum Schutz des menschlichen Lebens und der Gesundheit zwingend notwendig ist. Belange solcher Art dürfen sowohl bei der Gebietsauswahl als auch bei der einzelgebietlichen Abgrenzung berücksichtigt werden.

5.3.1.5 Rechtliche Anforderungen an die Informations- und Datenlage

Die rechtliche Tragfähigkeit der im Hinblick auf die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete anzustellenden Bewertungen hängt nicht nur von einer strikten Beachtung der vorbezeichneten Anforderungen, sondern in einer ganz entscheidenden Weise von den Informationen tatsächlicher Art ab, auf deren Grundlage diese Bewertungen vorgenommen werden.

Wenn es die „geeignetsten Gebiete“ zu identifizieren gilt, können hierzu nicht „irgendwelche“ diesbezüglichen Informationen herangezogen werden, sondern es müssen „wissenschaftliche Informationen“ sein, auf deren Basis die Bewertungen vorgenommen werden.²¹¹ Das ist zwar in der VRL – anders als in Art. 4 Abs. 1 FFH-RL – nicht ausdrücklich bestimmt, entspricht aber im

²¹⁰ Zum Vorstehenden *EuGH*, Urt. v. 18.03.1999 – C-166/97 (Kommission / Frankreich) – Slg. 1999, I-1719, Rn. 42-46.



Grunde einer Selbstverständlichkeit. Nachvollziehbare und tragfähige Beurteilungen im Hinblick auf Fragen nach der relativen avifaunistischen Wertigkeit von Gebieten oder der Gesamtzahl und –fläche der zur Erhaltung der Arten notwendigen Areale können nur auf der Basis fachwissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden.

Welche wissenschaftlichen Quellen herangezogen werden können, lässt die VRL gleichfalls offen.²¹² Insoweit bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, sich sämtlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bedienen, die ihnen eine Auswahl der Gebiete ermöglichen und hierzu geeignet sind. Ein solches Vorgehen ist im Übrigen dringend anzuraten, weil bei einer Außerachtlassung bestimmter Quellen die Gefahr einer späteren Beanstandung der getroffenen Entscheidungen besteht. Die in zahlreichen Vertragsverletzungsverfahren geführten Diskussionen um die Bedeutung der IBA-Verzeichnisse bieten hierfür anschaulichen Beleg.

Schließlich muss es sich um verlässliche wissenschaftliche Analysen handeln, die in methodischer Hinsicht keiner Beanstandung unterliegen und ein für die Anwendung der genannten ornithologischen Kriterien hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial hervorbringen. Je besser die Datenbasis ist, umso sicherer können die erforderlichen gebietsbezogenen Bewertungen vorgenommen werden. Überzogene Anforderungen an die Intensität und Genauigkeit der Erfassungen verbinden sich hiermit freilich nicht. In Erfüllung ihrer Pflicht aus Art. 4 Abs. 1, 2 VRL haben die Mitgliedstaaten die „geeignetsten Gebiete“ zu ermitteln und zu schützen. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bedarf es zuverlässiger und belastbarer Informationen etwa im Hinblick auf das im relevanten Raum anzutreffende Artenspektrum, die räumliche Verteilung der Einzelvorkommen dieser Arten, die Größe ihrer Populationen bzw. Rast-, Mauser- oder Überwinterungsbestände etc. Dem insoweit notwendigen Ermittlungsaufwand sind aber rechtliche Grenzen gesetzt. Beachtlich ist in diesem Kontext der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 3 EGV), der sich auf Art, Umfang, zeitlichen Aufwand und Mittel der Untersuchungen begrenzend auswirkt. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht.²¹³ Lassen sich – um es am Beispiel zu illustrieren – Schwerpunktbereiche für die Überwinterung der Eiderente in der Ostsee auf der Grundlage vorhandener Daten identifizieren, besteht kein Anlass zur weiteren Untersuchung im Hinblick auf die genaue Größe der jeweiligen Rastbestände, wenn ohnehin sämtliche Schwerpunktbereiche zur Erreichung des Ziels der Arterhaltung gesichert werden müssen. In diesem Fall zählen sie alle zum Kreis der „geeignetsten“ Gebiete, und insoweit ist es irrelevant, ob zwischen ihnen wert- und bedeutungsmäßige Abstufungen bestehen. Ist dagegen auf der

²¹¹ Vgl. *EUGH*, Urt. v. 19.05.1998 – Rs. C-3/96 (Kommission / Niederlande) – Slg. 1998, I-3031, Rn. 69; *GA Legér*, Schlussanträge vom 25.04.2002 – Rs. C-240/00 (Kommission / Finnland) Rn. 36 (<http://www.curia.eu.int>).

²¹² *GA Legér*, Schlussanträge vom 25.04.2002 – Rs. C-240/00 (Kommission / Finnland) Rn. 36 (<http://www.curia.eu.int>).



Grundlage vorhandener Datenbestände zwar nicht auszuschließen, aber noch ungewiss, ob Meeresflächen in der AWZ um der Erhaltung einer Art willen geschützt werden müssen, können tragfähige Entscheidungen der Gebietsauswahl erst nach einer Vervollständigung der entsprechenden Informationen getroffen werden.

5.4.2 Naturschutzfachliche Ausfüllung des rechtlichen Rahmens

Für den Bereich der AWZ lassen sich diese Anforderungen aus der VRL fachlich an verschiedenen Stellen eingrenzen:

So ist nicht das gesamte Artenspektrum des Anhangs I bzw. der wandernden Arten betroffen, auch sind nicht alle Funktionen im Lebenszyklus eines Vogels berührt. Das zu berücksichtigende Artenspektrum ergibt sich aus Tabelle 5 und 6 im Anhang bzw. den ausführlicheren Porträts dieser Arten in den Abschnitten 5.2.1.3.4 und 5.2.1.3.5. Aufgrund der besonderen Bedingungen in der deutschen AWZ sind vor allem die Funktionen Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete in den Wanderungsgebieten zu beachten. Für eine kleine Gruppe dieser Arten ist auch die Funktion als Nahrungsraum während der Brutzeit zu berücksichtigen. Bisher sind jedoch in keinem Falle Brutgebiete selbst zu schützen. (Denkbar ist zukünftig jedoch die Ansiedlung von felsbrütenden Seevogelarten an geeigneten Strukturen der Offshore-Windparks).

Zur Auswahl und zum Umfang der Gebietsauswahl finden sich in der VRL mehrere qualitative Anforderungen:

- Auswahl der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete
- ausreichend, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen
- Berücksichtigung von Tendenzen und Schwankungen der Bestände
- Rastgebiete internationaler Bedeutung

Insbesondere die Formulierung „zahlen- und flächenmäßig geeignetste(n) Gebiete“ gibt schon auf Richtlinienniveau klare Anweisungen: Es sind die geeignetsten Gebiete auszuwählen, aber nicht etwa nur das dritt-, fünft- und siebtbeste. Lediglich hinsichtlich der Zahl der Gebiete, die als geeignetst einzustufen sind, bleibt ein gewisser Bewertungs- und Beurteilungsspielraum, der aber durch Faktoren wie absolute Bestandsgröße sowie die zur berücksichtigenden „Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten“ weiter eingeschränkt wird. Diese Zahl wird ganz wesentlich davon abhängig sein, wieviele Gebiete mit Vorkommen überhaupt vorhanden sind und welcher Anteil der Population durch diese Gebiete abgedeckt wird. Deckt z.B. ein einziges Gebiet so gut wie den gesamten zu schützenden Bestand ab (beispielsweise finden sich die niedersächsischen Brutbestände der Fluss- und Küstenseeschwalbe mehr

²¹³

Vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.02.1997 – 4 B 177.96 – Buchholz 406.401 § 8 BNatSchG Nr. 20; Urt. v. 31.01.2002 – 4 A 15.01 – Umdruck, Gliedpkt. 3.4.2 (insoweit in DVBl. 2002, 990 ff. nicht abgedruckt) jeweils zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.



oder weniger vollständig in einem Gebiet, dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“), wäre es schwerlich aus der VRL ableitbar, weitere küstennahe, aber sporadische und kleine Vorkommen z.B. der Küstenseeschwalbe zum verpflichtenden Umfang einer niedersächsischen Gebietsmeldung zu machen. Umgekehrt kann es bei Arten, die natürlicherweise in nur geringer Dichte auftreten, notwendig sein, über eine sonst vielleicht ausreichende Zahl hinaus Gebiete auszuweisen (s.u.).

5.4.2.1 Fachliche Auslegung der Auswahlkriterien

Da eine für das Gesamtgebiet der Europäischen Union erlassene Richtlinie nicht von vornherein z.B. alle naturräumlichen und populationsbiologischen Besonderheiten der zu schützenden Arten erschöpfend und damit abschließend regeln kann, wurden die Auswahlkriterien seit Verabschiedung der VRL im Jahre 1979 vor dem Hintergrund konkreter Bestandssituationen der Arten und ihrer räumlichen Verteilung nach und nach inhaltlich gefüllt.

Den höchsten Detaillierungsgrad haben im Laufe der letzten 15 Jahre die sogenannten IBA-Kriterien (Important Bird Areas) von BirdLife International für die Abgrenzung von wichtigen Vogellebensräumen erlangt.²¹⁴

Hiernach werden Gefährdungskategorien für unterschiedliche Bezugsräume unterschieden:

Kategorie A: Global wichtige Vogellebensräume

A1: Global gefährdete Vogelarten (SPEC 1-Arten²¹⁵)

Ein Gebiet, in dem regelmäßig eine signifikante Anzahl von global gefährdeten Vogelarten vorkommt.

Im hier zu betrachtenden Gebiet sind die in Deutschland vorkommenden Arten dieser Kategorie (Zwerggans, Moorente, Schelladler, Wachtelkönig, Großtrappe, Seggenrohrsänger) nicht relevant.

A2: Arten mit sehr kleinem Verbreitungsgebiet

Ein Gebiet, in dem bekannter- oder vermuteterweise ein signifikanter Anteil einer Art vorkommt, die endemisch verbreitet ist.

Für Deutschland nicht relevant.

A3: Lebensgemeinschaften mit stenöken Ansprüchen

Ein Gebiet, das einen signifikanten Anteil einer Biozönose enthält, deren Vorkommen mehr oder weniger auf dieses Gebiet beschränkt ist.

Für Deutschland nicht relevant.

A4: Vogelansammlungen

Gebiete, die regelmäßig erhebliche (Wasservogel-)Ansammlungen beherbergen.

²¹⁴ Heath & Evans 2000; deutsche Übersetzung aktualisierter Kriterien in Melter & Schreiber 2000 und Doer et al. 2002, 111ff.

²¹⁵ Melter & Schreiber 2000: 18-23



Kategorie B: Regional wichtige Vogelgebiete
B1: Vogelansammlungen

Weitgehend identisch mit A4.

B2: Arten mit einem ungünstigen Schutzstatus in Europa (SPEC 2 & 3-Arten)

Das Gebiet stellt eines der „n“ wichtigsten Gebiete eines Landes für eine regional abnehmende, gefährdete, seltene oder Art mit geografischer Restriktion in Europa dar, für die ein Flächenschutz ein geeignetes Schutzinstrument ist.

B3: Arten mit einem günstigen Schutzstatus, deren globale Populationen sich in Europa konzentrieren

Die Kriterien B2 und B3 sind für die Beurteilung des hier zu betrachtenden Gebietes nicht anwendbar, da es die Kenntnis des bundesdeutschen Gesamtbestandes und die Häufigkeit der in Frage kommenden Arten in allen anderen potentiellen Vogelschutzgebieten Deutschlands voraussetzt. Denn die Anzahl der „n“ wichtigsten Gebiete wird bestimmt durch die Relation des nationalen Mindestbestandes zum geschätzten gesamteuropäischen Mindestbestand. Eine solche nationale Gesamtübersicht ist jedoch erst kürzlich veröffentlicht worden und konnte bisher für eine nationale Liste von Besonderen Schutzgebieten noch nicht berücksichtigt werden.²¹⁶ Das Kriterium spielt für die deutsche AWZ allerdings auch deshalb keine Rolle, weil es auf Brutbestände Bezug nimmt.

Kategorie C: Gebiete mit Bedeutung in der EU

Diese Kategorie stellt eine Ergänzung der Kategorien A und B mit Blick vor allem auf die Länder der EU dar. Sie wurden in den letzten Jahren von BirdLife International (und in Abstimmung mit dem Ornis-Ausschuss: ein beratendes Gremium gem. Artikel 16 VRL) entwickelt, vor allem um die Gebietsauswahl entsprechend der VRL abzugleichen bzw. bereits gemeldete BSG in die eigenen Listen integrieren zu können.

C1: Gebiete, in denen regelmäßig eine signifikante Anzahl einer global gefährdeten Art vorkommt

(entspricht A1)

C2: Gebiet, in dem regelmäßig mehr als 1 % der Flyway- oder der EU-Brutpopulation einer gefährdeten Art auftritt.

C3: Gebiet, in dem regelmäßig mindestens 1 % der Flyway-Population von anderen, nicht gefährdeten Zugvogelarten auftritt

C4: Gebiet, in dem regelmäßig mindestens 20.000 Wasservögel einer oder mehrerer Arten auftreten

Entspricht Kriterium A4 (Teilkriterium III)

C5: Gebiet stellt eine „Flaschenhals-Raum“ dar, den regelmäßig über 5.000 Störche, 3000 Greifvögel oder Kraniche auf dem Heim- oder Wegzug passieren.

C6: Das Gebiet ist eines der 5 wichtigsten Gebiete in der betreffenden europäischen Region für Arten oder Unterarten, die in der EU als gefährdet betrachtet werden.

²¹⁶ Aktuell aber *Sudfeldt et al.* 2002, 17-111



Für Deutschland gelten die Bundesländer als europäische Regionen.

Die oben kurz beschriebenen IBA-Kriterien²¹⁷ können als ein weitgehend akzeptiertes Gerüst für eine erste Auswahl von BSGs angesehen werden: Sie werden deshalb mittlerweile in mehreren Bundesländern angewandt.²¹⁸ Nicht zuletzt haben aber auch die Europäische Kommission und der EuGH in ihren Erklärungen bzw. Entscheidungen wiederholt auf die IBA-Kriterien abgestellt.²¹⁹ Die Kommission führt in der Begründeten Stellungnahme vom 11.12.1998 im laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu deren Eignung aus: „Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Bestandsaufnahme auf ausgewogenen ornithologischen Kriterien beruht, die die Angabe ausschließlich von Gebieten ermöglichen, die für die Erhaltung aller in Anhang I stehenden Arten und der übrigen Zugvogelarten wirklich am geeignetsten sind.“ (Randnummer 29). Aus diesen Gründen wird den IBA-Kriterien bei der weiteren Ausarbeitung der Kriterien für BSGs in der deutschen AWZ eine besondere Beachtung geschenkt.

5.4.2.2 Das Verhältnis der IBA-Kriterien zu den Vorgaben der VRL

Diese verbreitete Unterstützung und grundsätzliche Eignung der IBA-Kriterien darf jedoch nicht zu dem Eindruck verleiten, dass deren alleinige Abarbeitung in jedem Falle ausreicht, um den Anforderungen der VRL zu genügen.²²⁰ Wie oben aus der juristischen Perspektive bereits dargelegt (siehe Kap. 5.3.1.2), kommt den IBA-Kriterien lediglich indizielle Bedeutung zu. Es existieren jedoch auch inhaltliche Unterschiede, die eine einfache Übertragung nicht zulassen:

- Hauptsächlicher Bezugsraum ist das geografische und nicht das politische Europa, dadurch sind die Kriterien in vielen Fällen strenger als für den kleineren Raum der EU angemessen.
- Das durch die IBA-Kriterien erfasste Artenspektrum deckt sich nicht vollständig mit den Anforderungen des Artikels 4 Abs 1 und 2. So sind nach den IBA-Kriterien Gebiete für den Steinkauz *Athene noctua* festzulegen (und auch festgelegt worden), obgleich die Art weder im Anhang I der VRL geführt noch als wandernde Art einzustufen ist. Schutzgebiete für den Steinkauz gehören aber nicht zum Pflichtkatalog für BSG-Ausweisungen.²²¹ Demgegenüber sieht das C6-Kriterium von BirdLife International keine Ausweisung von Gebieten für die nicht im Anhang I geführten, wandernden Vogelarten vor, für die nach der VRL jedoch zwingend BSGs auszuweisen sind. Die IBA-Kriterien sehen auch keine Meldung von Gebieten für Rastvögel vor, wenn diese nicht über international

²¹⁷ Ausführlicher Heath & Evans 2000, Melter & Schreiber 2000, Doer et al. 2002

²¹⁸ Nordrhein-Westfalen: Brocksieper & Woike 1999; Niedersachsen: MU Niedersachsen 2000

²¹⁹ Rs des EuGH: C-3/96; C-166/97; C-374/98; C-96/98

²²⁰ Gellermann 2001, S.

²²¹ Gleichwohl kann sich eine Verpflichtung zum Schutz nach Artikel 3 VRL ergeben: siehe EuGH-Entscheidung vom 13.06.2002; Rs. C-117/00



bedeutsame Vogelansammlungen verfügen. Ein zum Kriterium C6 analoges Instrument fehlt.

- Die schematische Abarbeitung der IBA-Kriterien stellt keineswegs die in der VRL geforderte Verteilung der Schutzgebiete über das gesamte Verbreitungsgebiet sicher.
- Die IBA-Kriterien berücksichtigen nicht in ausreichender Weise den aktuellen Gefährdungszustand einer Art in einer Region („Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten“). So kann es bei Restbeständen einer von starkem Rückgang ergriffenen Art zwingend erforderlich sein, mehr als 5 Gebiete auszuwählen, „um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.“
- Die IBA-Kriterien decken nicht den bei der Umsetzung mittlerweile relevanten Zeitfaktor ab: Nach der VRL hätten Schutzgebiete mit den einschlägigen Schutzbestimmungen nämlich bereits Anfang der achtziger Jahre ausgewiesen sein müssen. Seither bestehende Defizite formaler Art mit all ihren Folgen für die Bestände der gefährdeten Vogelarten sind aber zu beheben. Diese Wiederherstellung von Biotopen ist zu trennen von der eventuell erforderlichen Entwicklung von Gebieten.²²²
- Die IBA-Kriterien sehen keine Ansätze für das in Artikel 3 festgelegte Entwicklungsgebot vor, das aber bei stark zurückgegangenen oder in der räumlichen Verbreitung zurückgedrängten Arten zwingend zu berücksichtigen ist, will man dem Kernanliegen der VRL Genüge tun, für die zu schützenden Arten „ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.“
- Für wandernde, aber nicht im Anhang I der VRL geführte Arten bestehen keine Auswahlkriterien, wenn ein Gebiet nicht die Schwellenwerte internationaler Bedeutung erreichen. Das Kriterium C6 („Top 5“) wird im IBA-Konzept nicht angewendet.
- Auch werden aus der Richtlinie ableitbare Aspekte und namentlich jener der Gebietsvernetzung (Art. 4 Abs. 3 VRL) von den IBA-Kategorien nicht abgedeckt.

Zum anderen hatte der EuGH bisher immer nur sehr eindeutige Fälle zu entscheiden, bei denen eine ins Detail gehende Prüfung der zu Grunde gelegten Kriterien gar nicht erforderlich war. Deshalb enthalten die Ausführungen des EuGH auch lediglich eine pauschale Bezugnahme auf die IBA-Kriterien und keine detaillierte Prüfung und Bewertung ihrer Eignung. Darüber hinaus hat der EuGH insbesondere in seinen Entscheidungen gegen die Französische Republik gleichzeitig auch auf (nicht umgesetzte) Gebietsabgrenzungen der französischen Fachbehörden verwiesen, die teilweise über die Vorschläge des IBA-Verzeichnisses hinausgingen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die IBA-Kriterien auch aus fachlicher Sicht für die Umsetzung eine wichtige erste Orientierung und Anwendungshilfe darstellen,²²³ um vor dem

²²² Siehe z.B. § 2, Abs. 1 UAbs. 1; *BVerwG* vom 31.01.2002, Az. 4 A 77.01, S. 15; Zur Wiederherstellung auch *Jarass* 1999, S. 484

²²³ *BVerwG*, Ur. v. 31.01.2002 – 4 A 21.01 – Umdruck S. 25



Hintergrund der Bestimmungen in der VRL und den Ausführungen des EuGH zu einer rechtssicheren Kulisse von BSGs zu gelangen. Allerdings erfordert die Umsetzung der VRL sowohl eine allgemeine als auch eine regionenspezifische Ergänzung der Kriterien. Dies gilt aus mehreren Gründen ganz besonders für die deutsche AWZ.

5.4.2.3 Einstufung der deutschen AWZ in das Schema der „europäischen Regionen“

Für die Anwendung der IBA-Kriterien, insbesondere der C-Kriterien, wird es erforderlich, die AWZ in das Schema der europäischen Regionen einzuordnen, da für solche Arten, die z.B. keines der besonders hoch angesetzten Kriterien der Kategorie A oder B erfüllen, zumindest zur Sicherstellung der räumlichen Verteilung die fünf wichtigsten Gebiete gemeldet werden sollten (C6). Hierfür wird vorgeschlagen, die deutschen Anteile der Nordsee und der Ostsee für die Auswahl von BSGs nach der VRL als eigene „europäische Region“ zu behandeln. Diese Auftrennung rechtfertigt sich aus der Lage der Gebiete innerhalb der auf europäischer Ebene festgelegten biogeographischen Regionen: Die Nordsee würde in der atlantischen, und die Ostsee in der kontinentalen bzw. borealen Region liegen. Es bestehen grundsätzliche abiotische Unterschiede, und von der Größe her würden beide Gebiete in der Spanne der Bundesländerflächen liegen. Die weitere Einengung auf die eigentliche AWZ (also jenseits der 12 sm-Grenze) mag zwar wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten wünschenswert sein, eine solche künstliche Grenzziehung würde einer fachlichen Bearbeitung jedoch im Wege stehen: Sinnvoll erscheint es hingegen, den hier zu betrachtenden Raum jenseits der Grenzen der Naturräumlichen Haupteinheiten D21 und D23²²⁴ beginnen zu lassen, weil sich deren allgemeinen Bedingungen von denen der daran anschließenden Meeresflächen unterscheiden.

Die Trennung der Nord- und Ostsee in eine 12 Seemeilen-Zone und die AWZ ist eine administrative, aus ökonomischer Sicht wichtige Grenze. Für die mobilen Vögel spielt sie dagegen kaum eine Rolle; eine Differenzierung der avifaunistischen Bedeutung dieser beiden Zonen – „in-/nearshore“ und „offshore“ - ist deshalb nur bei einigen Arten oder zu bestimmten Jahreszeiten sinnvoll, z.B. zur Brutzeit bedingt durch die Entfernung nahrungssuchender Vögel zu ihren Brutkolonien. Andererseits sind außerhalb der Brutzeit die Übergänge zwischen diesen Zonen für Vögel fließend bzw. irrelevant, entscheidender für die Seevogelverbreitung dürften dagegen morphologische und hydro-chemische (Wassertiefe, Salinität, Temperatur, Sichttiefe, Bodenbeschaffenheit, Wellengang etc.) sowie klimatische Faktoren (Wind etc.) sein. Einen anderen wichtigen Faktor stellt die Fischerei dar, da einige Seevogelarten „Fischabfall“ nutzen. Insgesamt ist die Datenlage für eine differenzierte Bewertung der beiden Zonen (12 Seemeilen – AWZ) ist wohl nur bei einigen Arten ausreichend.²²⁵

²²⁴

Ssymank et al. 1998, Übersichtskarte S. 28

²²⁵

Garthe & Hüppop 1994; *Garthe* 1998; *Mitschke et al.* 2001;

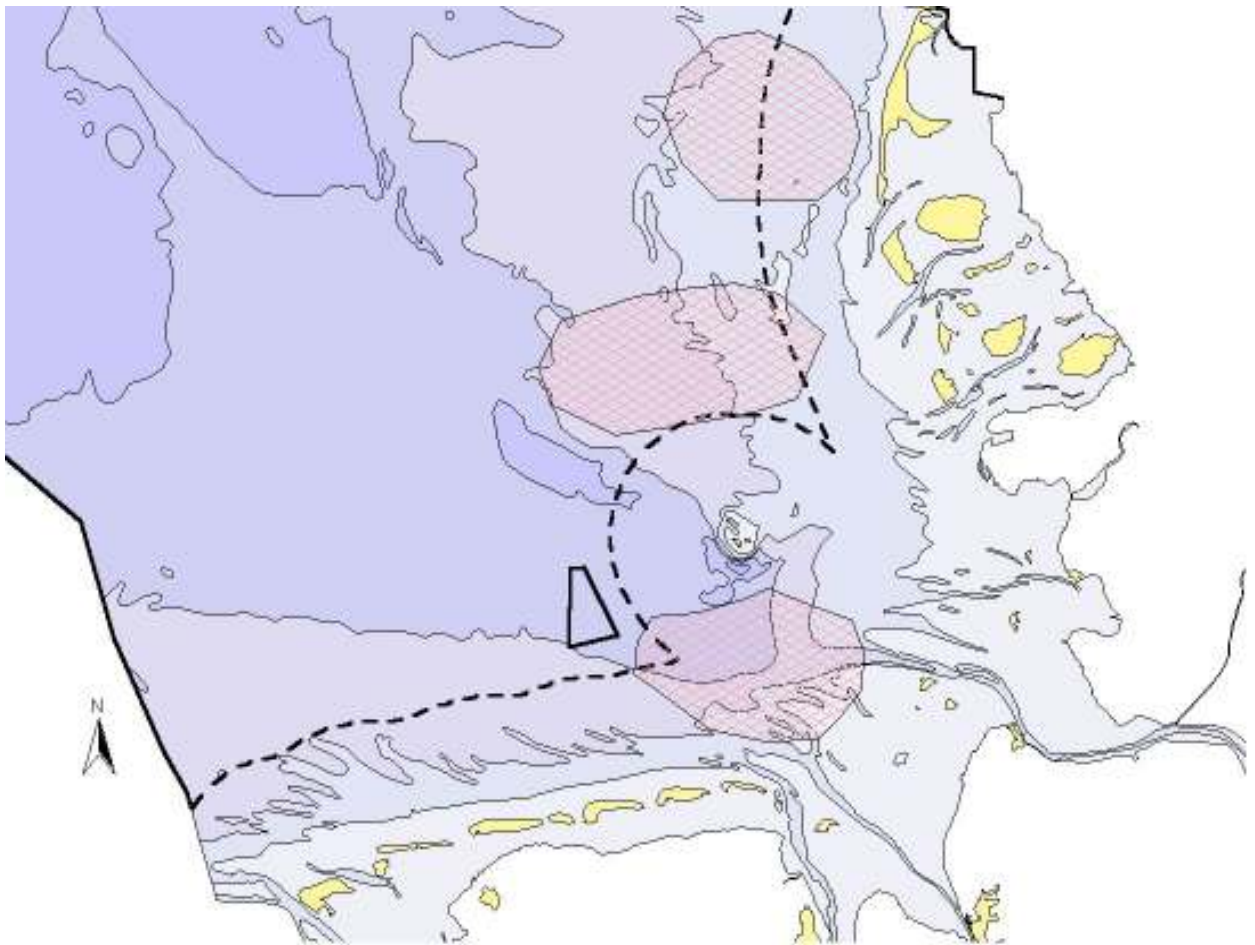


Abb 2: Hypothetische Verteilungsmuster von Vogelarten in Bezug auf die 12 sm-Zone

Um der Zielsetzung einer fachlich orientierten Abgrenzung für diese beiden deutschen Meeresgebiete gerecht zu werden, dürfte es deshalb erforderlich werden, die Kriterien und die aus den vorhandenen Daten resultierenden Grenzen regelmäßig und kurzfristig mit den betroffenen Ländern abzugleichen, damit es an der Grenze der AWZ zu keinen Brüchen bzgl. festgesetzter Schutzgebietsgrenzen bzw. der für sie benannten Schutzgüter kommt.

5.4.2.4 Kriterien zur Grenzziehung von Gebieten

Bezüglich der konkreten Grenzziehung für einzelne Gebiete kommen Vorschläge erneut aus den europäischen Vogelschutzorganisationen:²²⁶

- Das Gebiet unterscheidet sich hinsichtlich der Habitattypen und der avifaunistischen Bedeutung deutlich von der Umgebung, oder
- es handelt sich bereits um ein Schutzgebiet (unabhängig vom rechtlichen Status) mit oder ohne Randzone oder kann in irgendeiner Weise für den Naturschutz gestaltet bzw. erhalten werden, oder

²²⁶

Heath & Evans 2000, S. 13



- es erfüllt allein oder mit anderen Gebieten die wesentlichen Anforderungen der relevanten Arten (Brut-, Rast-, Nahrungsgebiet etc.).

Hinsichtlich der Größe der Gebiete gibt es keine Vorgaben (siehe dazu aber weiter unten – 5.4.2.5). Die Abgrenzung sollte sich v.a. an ökologisch funktionalen Grenzen orientieren. Aus praktischen Gründen können sich diese dabei aber an natürliche (Flüsse, Waldränder etc.) wie anthropogene (Kanäle, Straßen etc.) Strukturen anlehnen.

5.4.2.5 Besondere Bedingungen in der AWZ

Gegenüber Landlebensräumen ergeben sich in der AWZ jedoch einige Besonderheiten, die bei einer Übertragung der Kriterien berücksichtigt werden müssen:

- Ein zentrales Problem für die Abgrenzung von Gebieten in der AWZ ist das Fehlen von im Gelände erkennbaren Strukturen bzw. anderen festen Grenzen, an die eine Grenzziehung angelehnt werden könnte. Für das Meer typische Grenzen wie z.B. Salzkonzentrationen hingegen sind variabel und schwanken aufgrund verschiedener äußerer Bedingungen.
- Offensichtlich gibt es für einige Arten keine echten räumlichen Konzentrationsbereiche. Ein vergleichbares Problem ergibt sich allerdings auch an Land für Brutvogelarten mit weiter und gleichmäßiger Verbreitung wie etwa beim Schwarzspecht *Dryocopus martius* oder in einigen Landesteilen beim Neuntöter *Lanius collurio* und besonders ausgeprägt beim Roten Milan *Milvus milvus* in den Kernzonen seiner europäischen Verbreitung.²²⁷
- Die Datendichte ist geringer als für viele Arten und Räume an Land, sodass auch von dieser Seite her eine scharfe Grenzziehung auf Schwierigkeiten stößt.

5.4.2.6 Kriterien zur Abgrenzung von Besonderen Schutzgebieten nach der VRL in der deutschen AWZ

Nachfolgend sollen die für die Abgrenzung von BSGs üblichen Kriterien auf die Bedingungen in der AWZ übertragen und angepasste Vorschläge zur Anwendung gemacht und begründet werden.

Voraussetzung für die Ausweisung eines BSG ist zuerst einmal das Vorkommen einer oder mehrerer Arten, die nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 zu schützen sind. Dies ist jedoch nicht für jedes Vorkommen einer entsprechenden Art zwingend, sondern erfordert mindestens regelmäßige Vorkommen. In Tabelle 1 und 2 im Anhang sind die in der deutschen AWZ nachgewiesenen Arten – getrennt für die AWZ der Nordsee und der Ostsee aufgelistet und nach Art und Häufigkeit

²²⁷ siehe z.B. Norgall et al. 1995, 67 ff.



ihres Auftretens eingestuft. Die Arten, die im Sinne der VRL als Schutzgüter angesehen werden, sind gesondert gekennzeichnet. Arten des Anhangs I sind zusätzlich **fett** markiert.

Nicht alle Arten, die als Schutzgüter zu berücksichtigen sind, eignen sich aber auch für die Abgrenzung von Gebieten. An das Datenmaterial zu solchen Arten, die auch für eine Abgrenzung eines Gebietes geeignet sind, sind zusätzliche Anforderungen zu stellen. So liegen für zufällig auftretende Arten naturgemäß nur Einzelbeobachtungen vor, die vielfach scheinbar zufällig gestreut über das Bearbeitungsgebiet auftreten können. Für sie Aufenthaltsräume abzugrenzen würde bedeuten, entweder sehr große Räume zu umreißen, die aber nur durch wenige Daten begründet sind, oder aber voneinander isolierte Teilgebiete zu definieren, die durch den Ort der Beobachtung und einen wie auch immer begründeten Puffer zustande kommen. Beide Verfahren ergeben jedoch keine glaubwürdigen Begrenzungen, da die Ergebnisse offensichtlich stark zufallsbedingt sind. Seltene Arten mit unstemem räumlichen Auftreten sind daher nur wenig geeignet, um Grenzen für Schutzgebiete in der AWZ zu begründen.

Es muss also eine größere Anzahl von Beobachtungen vorliegen, um einen Raum als Verbreitungsschwerpunkt abgrenzen und damit als BSG begründen zu können. Entsprechende Daten sollten für möglichst viele Lebensabschnitte vorliegen, in jedem Falle aber für die Phasen, die im Lebens- oder Jahreszyklus als Engpässe gelten müssen und deshalb von besonderer Bedeutung sind. Ortsangaben sollten zwar möglichst genau sein, die mit Ortsangaben zwangsläufig verbundenen Unschärfen sind bei einer Auswertung jedoch zu berücksichtigen und bei der Grenzziehung eines Gebietes mit einzubeziehen.

Da Unschärfen bei der Lokalisierung der Vögel Auswirkungen auf die Genauigkeit der Grenzziehungen haben, soll darauf etwas genauer eingegangen werden: Bei den systematischen Vogelerfassungen in der AWZ erfolgen die Ortsangaben zu den Vögeln über die Schätzung des Abstandes vom Schiff, die gleichzeitige Ermittlung der Uhrzeit und die parallel dazu aufgezeichnete Position durch ein Global Positioning System (GPS).²²⁸ Jede dieser Komponenten birgt Fehler, die die Genauigkeit der Ortsangabe beeinflussen. Diese Fehler werden außerdem zwischen Beobachtern, in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen sowie der Schiffsausrüstung schwanken. Sie können sich gegenseitig aufheben oder aber verstärken, sodass Ortsangaben mit mehr oder weniger großen Ungenauigkeiten behaftet sind. Vogelbeobachtungen von fahrenden Schiffen stellen außerdem Momentaufnahmen dar, die möglicherweise nur wenige Minuten lang gültig sind, weil der Vogel womöglich kurz nach der Beobachtung einen mehr oder weniger großen Ortswechsel vornimmt. Ein weiteres Problem tritt auf, wenn Vögel in einem größeren Trupps und auch noch über eine größere Fläche verteilt auftreten. Eine dann auf einen Punkt reduzierte Ortsangabe verfälscht die tatsächliche Situation ebenfalls.

²²⁸

Garthe et al. 2002, S. 47 ff; entsprechendes gilt auch für Flugzählungen: siehe z.B. *Diederichs et al.* 2002, S. 38 ff.



Daraus folgt, dass Beobachtungsdaten keine meterscharfen Grenzen für ein BSG in der AWZ (aber auch an Land) liefern können, sondern eine methodisch nicht zu behebende Unschärfe beinhalten. Sie sollte bei der Grenzziehung durch Einbeziehung eines entsprechenden Puffers berücksichtigt werden.

Um die Wertigkeit eines Raumes für Vogelarten zu beurteilen und um Unterschiede in der Erfassungsintensität und –qualität zu normieren, wird es erforderlich, Daten zu aggregieren und z.B. Dichteangaben zu ermitteln. Die dafür zu wählende Bezugsfläche ist abhängig von der Datendichte und wird in der Praxis z.B. in Form eines Rasters festgesetzt.²²⁹ Diese Darstellung liefert zwar eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse, jedoch führt sie zu einer mehr oder weniger starken zusätzlichen räumlichen Unschärfe und einer schematischen, „unnatürlichen“ Grenzziehung. In einem anderen Ansatz lassen sich mit Hilfe Geografischer Informationssysteme (GIS) bei ausreichender Datendichte auch dreidimensionale Verteilungsdarstellungen erstellen, bei denen Grenzen geglättet werden.²³⁰

Bevor die Möglichkeiten der Grenzziehung für BSG vertieft werden, soll auf zwei grundsätzliche räumliche Verteilungsmuster für Arten hingewiesen werden:²³¹

- Die Vögel verteilen sich gleichmäßig – praktisch ohne Konzentrationsbereiche – im Gebiet.
- Die Arten bilden – wenigstens phasenweise (zeitlich und/oder für bestimmte Zwecke) – Konzentrationsbereiche, die z.B. auf das Vorkommen von Nahrung oder abiotische Faktoren zurückgehen.

²²⁹ Siehe z.B. *Mitschke et al.* 2001

²³⁰ mit Beispielen aus der AWZ *Garthe* in einem Vortrag beim 2. Statusseminar im Rahmen der naturschutzorientierten AWZ-Forschung vom 16.-19.09.2002 auf Vilm

²³¹ Beispiele siehe in *Mitschke et al.* 2001

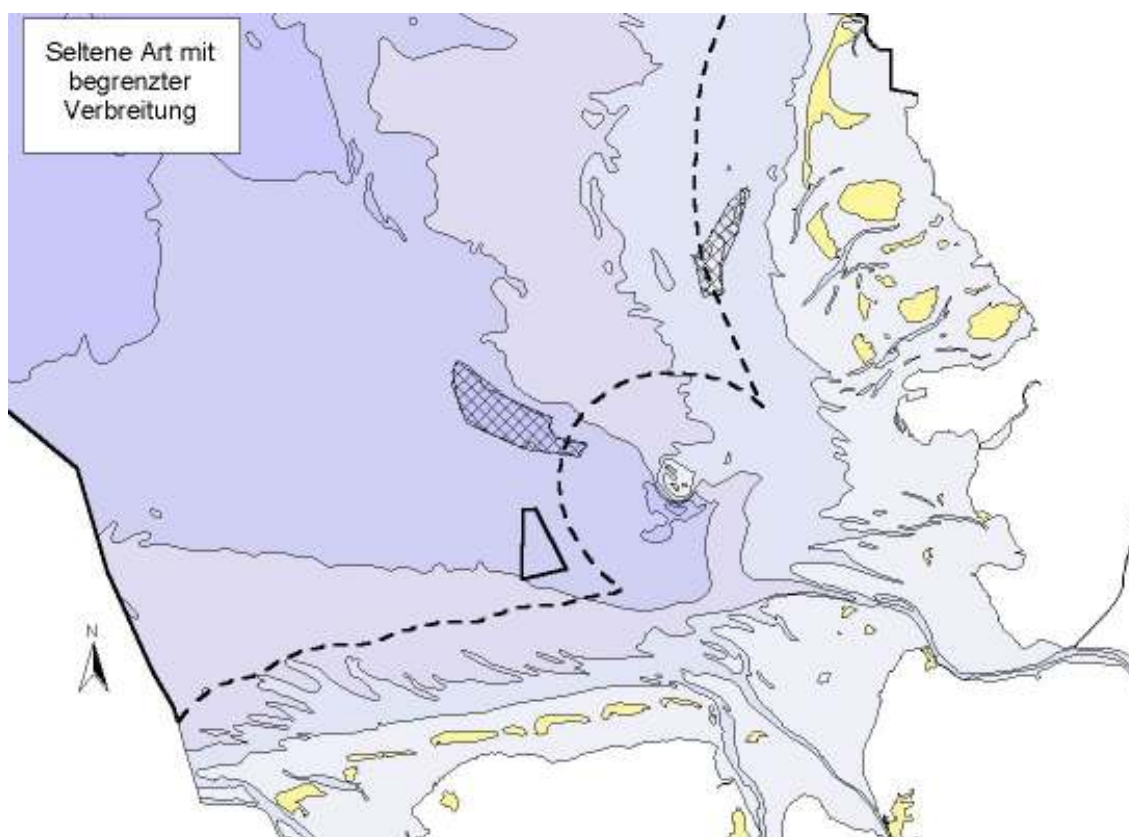


Abb. 3: Verbreitungsmuster einer seltenen Art mit eng begrenztem Vorkommen

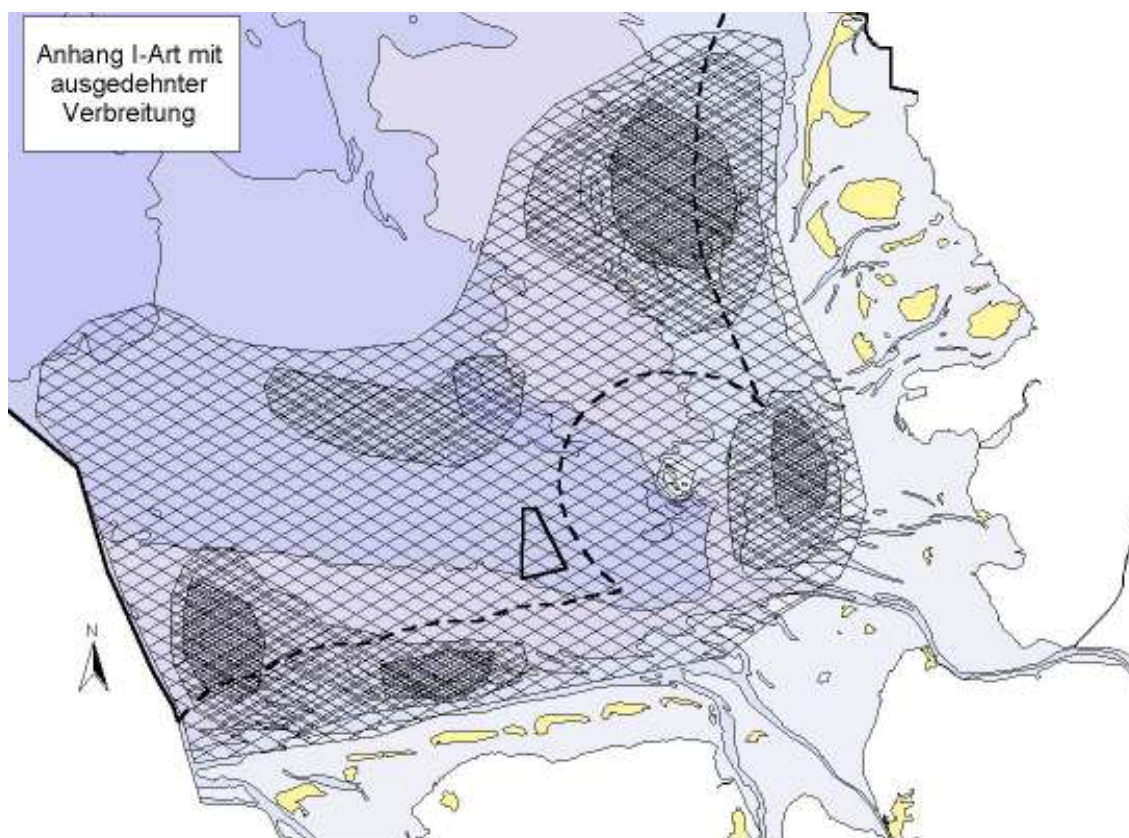


Abb. 4: Verbreitungsmuster einer Vogelart mit weiter Verbreitung und einigen Konzentrationsbereichen

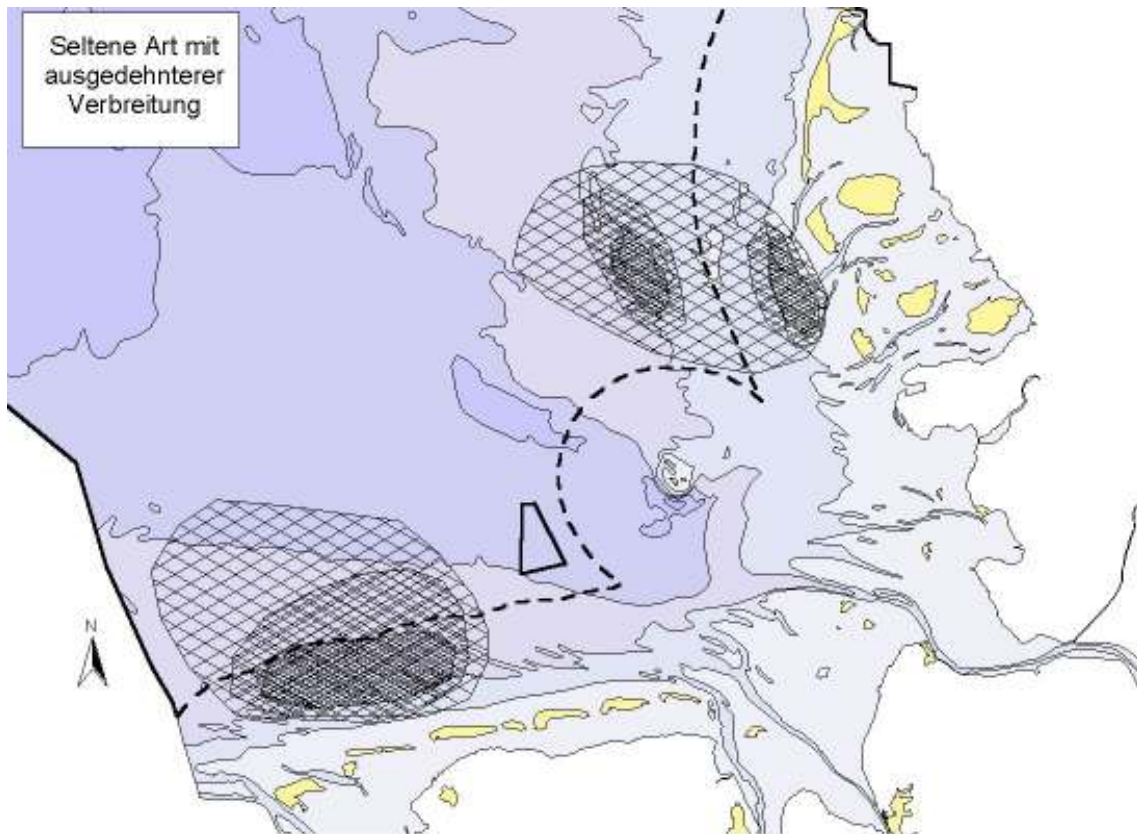


Abb. 5: Art mit mäßiger Verbreitung und gewissen Konzentrationsbereichen

Zwischen diesen beiden Extremen (siehe Abb. 3 bis 5) gibt es ein breites Spektrum von Übergängen, die auch innerhalb einer Art saisonal und/oder regional variieren können. Sie ermöglichen grundsätzlich zwei Verfahren zur Auswahl von BSG im Sinne der VRL.

Der eine Weg zur Auswahl von Gebieten setzt bei den Arten an, die eindeutige Schwerpunktbildungen (z.B. aufgrund von nahrungsökologischen oder abiotischen Faktoren) zeigen. Für diese lassen sich dann nämlich die zahlenmäßig geeignetsten Gebiete eindeutig bestimmen, indem man die Bereiche mit den größten Konzentrationen abgrenzt. Dieser Schritt wird für alle bewertungsrelevanten Arten durchgeführt und der räumliche Zuschnitt der einzelnen Vorschlagsgebiete auf gegenseitige Überlappung geprüft. Die Bereiche mit der maximalen Zahl von Überlappungen gehören in jedem Fall zu den insgesamt geeignetsten Bereichen und decken gleichzeitig auch Teile der Populationen gleichmäßig verteilter Arten ohne Konzentrationen ab. Diese Kernbereiche mit Konzentrationsbereichen besonders vieler Arten werden Schritt um Schritt um weitere Flächen abnehmender Konzentrationen bzw. geringerer Artendichte ergänzt, um zusätzlich einen genügend großen Anteil des Vogelbestandes weiterer Arten durch die Gebietsgrenzen abzudecken.

Der andere Weg geht von den Arten mit gleichmäßiger Verteilung aus und unterteilt den gesamten Raum des Vorkommens in Gebiete, die aufgrund der gleichmäßigen Verteilung alle



gleichermaßen geeignet sein sollten. Die Festlegung der Gebiete, die die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten sind, ist bei mehr oder weniger gleicher Eignung aber naturgemäß nicht allein nach rein fachlichen Kriterien zu treffen. Hier kommen grundsätzlich drei Hilfskriterien bei der Auswahl von Gebieten in Frage:

- Die Flächen werden m.o.w. zufällig, aber unter Wahrung einer möglichst gleichmäßigen Abdeckung des gesamten Verbreitungsgebietes ausgewählt.
- Es werden bevorzugt solche Flächen ausgewählt, die, unter Wahrung einer möglichst gleichmäßigen Abdeckung des gesamten Verbreitungsgebietes, die geringsten Konflikte mit anderen Belangen erwarten lassen.
- Es werden solche Flächen gewählt, die gleichzeitig (und im Unterschied zu anderen) für weitere Arten zu den bedeutendsten gehören.

Gegen Punkt 2 könnte man einwenden, dass damit ein nichtfachliches Kriterium zur Anwendung gelangt ist. Es ist deshalb zu prüfen, ob dies tatsächlich zutrifft oder ob hier nicht der naturschutzfachliche Entscheidungsspielraum des Mitgliedstaates zum Tragen kommen könnte, wenn bei verschiedenen, zahlen- und flächenmäßig aber gleich geeigneten Gebietskulissen die mit den geringsten Konfliktpotenzialen ausgewählt werden. Dagegen sind aber schon aus grundsätzlicher Sicht Bedenken zu erheben; allenfalls unter dem Aspekt einer tatsächlichen Vorbelastung können Belange nicht naturschutzfachlicher Art einbezogen werden.

Insgesamt erweist sich also der zuerst skizzierte Weg als der geeignetere, mit dem – ausgehend von den konzentriert auftretenden Arten – die Gebietskulisse schrittweise erweitert und abgegrenzt wird.

5.4.2.7 Welche Populationsanteile sollten durch BSG abgedeckt sein?

Für den durch BSG abzudeckenden Populationsanteil einer Art gibt es in der VRL keine festen Vorgaben. Dort finden sich lediglich die im Artikel 4 Abs. 1 aufgelisteten Hinweise, die dabei zu berücksichtigen sind, außerdem: „Bei der Bewertung werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.“ Daraus folgt, dass natürlicherweise seltenere, empfindlichere, spezialisierte und bedrohte Arten mit einem höheren Populationsanteil durch Schutzgebiete zu erfassen sein werden als verbreitetere und unempfindlichere Arten (schematisch siehe Abb. 6).



	Unge- fähr- det	Gefähr- det	Stark gefähr- det	Vom Aus- sterben bedroht
Sehr häufig				
Mäßig häufig				
Ver- breitet				
Selten				
Sehr selten				

Abb. 6: Naturschutzfachlicher Bedarf für die Ausweisung von BSG. Je dunkler die Schraffur, um so höher die Notwendigkeit für die Einbeziehung hoher Populationsanteile der Art.

Erste quantitative Hinweise lassen sich aus der Rechtsprechung des EuGH ableiten.²³² Im Falle der Niederlande hatte es der EuGH als unzureichend angesehen, dass weniger als die Hälfte der Gebiete des IBA-Verzeichnisses, welches der Kommission als Referenzmaterial diente, durch die Niederlande gemeldet worden waren. In diesem Sinne hat die Kommission auch im Mahnschreiben vom 20.12.2001 gegenüber Deutschland argumentiert. Sie führt darin als Beleg für eine unzureichende Meldung Deutschlands an, dass für die in Tabelle 5 genannten Arten weniger als 50 % des Bestandes in BSG vorkomme. Ein weiteres Indiz für den Mindestumfang liefert die Praxis im Meldeverfahren nach der FFH-RL. Dort werden nationale Meldungen zur Vorschlagsliste in der Regel dann als ausreichend angesehen, wenn mehr als 60 % des Gesamtbestandes einer Art oder eines Lebensraumtyps enthalten sind. Bei sehr seltenen und/oder prioritären Arten kann aber auch die Meldung des gesamten Bestandes eingefordert werden. Bei einer Meldung, die 20 bis 60 % des Gesamtbestandes umfasst, besteht Bedarf zur art- oder lebensraumspezifischen Diskussion, während ein Meldevorschlag mit weniger als 20 % des Gesamtbestandes pauschal als unzureichend eingestuft wird.

Auch wenn ungeklärt ist, ob diese Praxis letztendlich den Anforderungen der FFH-RL wirklich entspricht (siehe dazu die Überlegungen zur FFH-RL weiter unten), liefern sie für das abweichende Auswahlverfahren nach der VRL doch quantitative Anhaltspunkte.

Hinzuweisen ist jedoch auf praktische Probleme, die sich bei häufigeren und flächenhaft verbreiteten Arten zumindest für Landlebensräume ergeben. Wollte man für Arten wie Schwarzspecht oder Rotmilan tatsächlich 50 % des Bestandes schützen, so würde dies zu großflächigen Schutzgebieten beispielsweise in der Agrarlandschaft (für den Rotmilan in Ostniedersachsen, Sachsen-Anhalt und Nordhessen) führen, womit zumindest bei dem derzeitigen Diskussionsniveau und Kenntnisstand über die tatsächlichen Folgen eines BSG eine praktische Umsetzung nicht möglich wäre. Hier stößt eine solche Zielgröße letztendlich aber auch an fachliche Grenzen der Umsetzbarkeit.²³³ Denn neben den Horststandorten und Nahrungsflächen der Arten würden vermutlich in großem, aber unbekanntem Umfang ungenutzte Flächen einbezogen,

²³²

EuGH in der Rs. C-3/96 Urteil im Verfahren Kommission gegen Niederlande vom 19.05.1998; Rn. 43, 72, 73

²³³

Lösungsansätze siehe *Melter & Schreiber* 2000, S. 279-280



die für die Prüfung von Plänen und Projekten aufwändig von den für die Art tatsächlich wichtigen Flächen zu trennen wären.

Bei Arten mit einem sehr konzentriertem Vorkommen in Nord- und Ostsee, d.h. mit möglicherweise auch sehr engen Habitatansprüchen (die im Detail vermutlich noch nicht vollständig bekannt sind), stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung lediglich von Teilbeständen nicht, denn sie sind möglicherweise sehr empfindlich gegenüber denkbaren Umwelteinwirkungen. Das Gefährdungspotenzial dieser Arten dürfte noch höher zu bewerten sein, je kleiner die Gesamtbestände sind. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist bei diesen Arten deshalb das Gros der Bestände durch BSG zu schützen; für die Auswahl von Flächen ergibt sich damit ein nur noch geringer Bewertungs- und Beurteilungsspielraum, der im Einzelfall auch gegen Null tendieren kann. Dazu zählen in Nord- und Ostsee nach derzeitigem Kenntnisstand Samt- und Trauerente.

Für die Helgoländer Brutvögel gilt gleichfalls, dass zu ihrem Schutz zur Brutzeit alle wichtigen Nahrungsräume für die Populationen durch BSG abgedeckt sein sollten; dies betrifft insbesondere die Hochseevogelarten Eissturmvogel, Basstölpel, Dreizehenmöwe, Trottellumme und Tordalk. Für die Verbreitungsräume außerhalb der Brutzeit ergibt sich ein anderer Beurteilungsspielraum (s.u.).

Nach Art. 4, Abs. 1 und 2 EU-VRL sind die Arten über den kompletten Jahreszyklus in ihrem Verbreitungsgebiet zu schützen. Verteilen sich die Vögel also z.B. während der Anwesenheit in Nord- und Ostsee in den verschiedenen Jahreszeiten (Heim- und Wegzug, Mauserzeit) unterschiedlich, sind jeweils die geeignetesten Gebiete als Schutzgebiete auszuwählen. Zeigt eine Art saisonal unterschiedliches Auftreten (z.B. Überwinterung in der ersten Hälfte vor allem im Süden, in der zweiten Hälfte im Norden eines Gebietes; Nahrungsgebiete der Brutbestände unterscheiden sich von den Herbst- oder Überwinterungsgebieten) oder unterschiedliche Schwerpunkte für verschiedene Altersstadien oder die einzelnen Geschlechter, so sind diese verschiedenen Phasen bzw. Populationsanteile unabhängig voneinander zu bewerten und in die nachfolgenden Auswertungsschritte einzubeziehen, denn es sind alle für das Überleben der Art maßgeblichen Abschnitte des Jahreszyklus gleichgewichtig zu berücksichtigen. Eine Vermengung der Nahrungsräume während der Brutzeit mit Überwinterungsarealen (womöglich ganz anderer Teilpopulationen der Art) führen in der Abgrenzung von Gebieten u.U. zu Schwerpunkträumen, die Bereiche ausgrenzen und in Folge dessen ohne Schutz lassen, die für das Überleben der Art elementar sind.

Für ein breites Spektrum von Arten bleibt nach alledem die Notwendigkeit, Prüfgrößen für die zu schützenden Anteile festzulegen. Dazu erfolgt zuerst ein Ranking der Arten, das neben der beschriebenen Bedeutung der Vorkommen in Nord- und Ostsee drei weitere Faktoren berücksichtigt: Gefährdung, räumliche Verteilung und Seltenheit. Die einzelnen Faktoren werden so dann addiert und den resultierenden Punktwerten prozentuale Erfüllungsgrade zugeordnet.



5.4.2.7.1 Gefährdung

Zur Bewertung der Gefährdung wurde überprüft, ob die Arten in Verzeichnissen verschiedener Schutzkonzepte geführt werden und dafür jeweils ein Punkt vergeben (siehe Tab. 1 im Anhang):

- Wird die Art im Anhang I der VRL geführt?
- Wird die Art im Anhang 2 des (AEWA) aufgeführt?²³⁴
- Handelt es bei der Art um eine SPEC 1-3 Art?²³⁵

Die Gefährdung geht also mit maximal 3 Punkten in den Gesamtwert (siehe 5.4.2.7.5) ein. Die nationale Rote Liste wurde nicht berücksichtigt, da sie ausschließlich auf die Brutvorkommen zugeschnitten ist.

5.4.2.7.2 Räumliche Verbreitung

Hierbei wird das Verbreitungsmuster der Arten in Nord- und Ostsee betrachtet. Folgende Werte werden vergeben:

- 1 Punkt:** die Art weist in Nord- oder Ostsee zwar deutliche Verbreitungsschwerpunkte auf, ist aber insgesamt fast flächig verbreitet.
- 2 Punkte:** die Art hat in Nord- oder Ostsee deutliche Konzentrationsbereiche und ist nicht flächig verbreitet.

Die Art tritt in kleinen, abgrenzbaren Bereichen in hoher Konzentration auf, es verbleibt kein Bewertungs- und Beurteilungsspielraum, alle Gebiete sind als BSG auszuweisen.

Flächig verbreitete Arten ohne besondere Schwerpunkte bleiben ohne Wertung.

5.4.2.7.3 Seltenheit

Die Gesamtbestände der in Nord- und Ostsee auftretenden Arten weisen – so sie bekannt sind – erhebliche Spannen auf. Kleine Populationen sind empfindlicher zu bewerten als sehr große. Um diesem Faktor Rechnung zu tragen, wurde folgende Bewertung vorgenommen:

- 1 Punkt:** Arten mit Gesamtbeständen von unter 500.000 Individuen
- 2 Punkte:** Arten mit Gesamtbeständen von unter 100.000 Individuen

Die Werte ergeben sich aus den Angaben im Text bzw. können aus den 1 % Ramsar-Kriterien²³⁶ abgeleitet werden (siehe Tab. 3-4 im Anhang).

²³⁴ Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen; *Haupt et al.* 2000
²³⁵ Species of European Concern: *Heath & Evans* 2000, S. 11 ff.
²³⁶ z.B. *Mitlacher* 1997, S. 14



5.4.2.7.4 Bedeutung der Vorkommen in Nord- und Ostsee

Die in den Artsteckbriefen formulierte Bewertung (siehe Tab. 3) geht als weiterer Faktor ein. Dabei wird für Nord- und Ostsee der jeweils maximale Bedeutungswert angenommen (unabhängig von der Unterscheidung in küstennah und küstenfern).

1 Punkt: mäßige Bedeutung

2 Punkte: mittlere Bedeutung

3 Punkte: hohe Bedeutung

Dieser Faktor wird für Nord- und Ostsee getrennt vergeben.

5.4.2.7.5 Gesamtbewertung

Für eine Art sind maximal 10 Punkte zu erzielen. Die Gesamtwerte werden jeweils getrennt für Nord- und Ostsee errechnet. Auf Grundlage dieses Werte wird eine Empfehlung zur Abdeckung der Populationsanteile in Nord- und Ostsee vorgenommen. Sind die Vorkommen in Nord- oder Ostsee unbedeutend (der 4. Faktor also gleich 0), erfolgt für diesen Raum auch keine Gesamtbewertung.

Wenn sich Schwerpunkte für Alterstadien, die Geschlechter oder saisonale Phasen erkennen lassen, werden diese getrennt behandelt. Ansonsten beziehen sich die Werte jeweils auf die Maximalzahlen und die Summe der Verbreitungsräume.

In Anlehnung an das Auswahlverfahren für Vorschlagsgebiete nach der FFH-Richtlinie²³⁷ werden den Punktwerten Populationsanteile zugeordnet, die durch BSG abzudecken sind.

1-4 Punkte mindestens 20 %

5-7 Punkte mindestens 40 %

8-10 Punkte mindestens 60 %

Das Ergebnis dieser Bewertung für die einzelnen Arten ist in Tab. 4 dargestellt, ein für Nord- und Ostsee differenziertes Ranking in Tab. 5) und b) (alle im Anhang).

Das Verfahren stellt einen ersten Versuch dar, die Vorkommen von wandernden Arten empirisch zu bewerten. Die vorgeschlagenen Prozentwerte sind deshalb nicht als fixe Zielgrößen, sondern als Prüfgrößen anzusehen. Für die natürlichen und hoch dynamischen Verteilungsmuster der See- und Wasservögel hat ein solcher Ansatz deshalb seine Grenzen und bedarf im Lichte zusätzlicher Erkenntnisse einer ständigen Überprüfung.

So sind z.B. die ermittelten Faktoren nicht alle unabhängig voneinander, zum Teil angesichts der Datenlage auch nur vorläufig einzuschätzen. Einige Bewertungen sind zudem nicht ganz frei von subjektiven Eindrücken wie z.B. die Festsetzung der Populationsanteile. Die Umsetzung dieser Empfehlung wird bei einigen Arten angesichts fehlender Daten noch nicht

²³⁷

Boillot et al. (1997), S. 475



möglich sein, für andere ist eine Orientierung an den Vorgaben aber gut möglich (z.B. Seetaucher, Seeschwalben). Zumindest aber eignet es sich für ein Ranking der relevanten Arten.

5.4.2.8 Zur Größe von BSG

Bezüglich der Größe von BSG existieren keine Vorgaben, weder in der VRL noch in den Kriterien der IBA-Verzeichnisse. Die Flächengröße ist jedoch für die Bewertung von Gebieten nach den IBA-Kriterien von einiger Relevanz, denn gerade bei gleichmäßig verteilten Arten wächst mit seiner Größe auch der naturschutzfachliche Wert eines Gebietes, weil gleichzeitig ein zunehmend größerer Anteil der Gesamtpopulation erfasst wird.²³⁸ Würde also keine obere Gebietsgrenze eingezogen, würde irgendwann jedes Gebiet für irgendeine Art zumindest die die entsprechenden IBA-Kriterien erreichen und damit „meldepflichtig“.

Die wenigen verwertbaren Anhaltspunkte bzgl. einer oberen Grenze für die Größe von IBA beziehen sich im Wesentlichen auf Landgebiete, deren Begrenzung sich aus der Verbreitung der Vogelarten in Verbindung mit erkennbaren Strukturen in der Landschaft ergeben. So könnten z.B. die Ausdehnungen der sog. Ramsar-Gebiete²³⁹ als meist sehr großflächige internationale Schutzgebiete erste Hinweise auf Obergrenzen liefern. Als Anhaltspunkte für die maximale Größe von Gebietsvorschlägen können ferner die von BirdLife International als obere Grenze für ein Gebiet gewählten 3.000 qkm hinzugezogen werden. Wird nicht innerhalb dieser Fläche das sogenannte 1 %-Kriterium²⁴⁰ erreicht, wird das Gebiet nicht als international bedeutsam eingestuft. Damit ist sichergestellt, dass gleichzeitig auch eine gewisse Individuendichte erreicht wird. In Deutschland sind die größten Ramsar-Gebiete (die gleichzeitig auch BSG nach der VRL und Vorschlagsgebiete nach der FFH-RL sind) die beiden Wattenmeer-Nationalparks in Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit jeweils ca. 250.000 ha.

Letztlich ist die Frage nach Obergrenzen ein Spezialproblem der IBA-Kriterien, die die Abgrenzung von Rastvogelgebieten mit der Erfüllung eines absoluten Mengenkriteriums verknüpfen. Für die Umsetzung der VRL ist dies keine Voraussetzung. Lassen sich nämlich keine Gebiete abgrenzen, die IBA-Kriterien erfüllen, sind für die Umsetzung der VRL dennoch die geeigneten Gebiete als BSG auszuweisen.

Die an Land anwendbaren Kriterien für die Grenzziehung von Gebieten taugen für die AWZ nicht, da ihr erkennbare Strukturen oder anderweitig messbare Grenzen (Salzkonzentration, Lichtdurchlässigkeit des Wasserkörpers, Wassertiefe) nicht in der an Land üblichen Dichte vorhanden und im weiteren Unterschied dazu auch noch variabel sind. Für die Grenzziehung im Offshore-Bereich bleibt eine Anlehnung an Längen- und Breitenkoordinaten ein gangbarer

²³⁸ Grenzwerte zur Einstufung eines Feuchtgebietes internationaler Bedeutung im Sinne der Ramsar-Konvention, z.B. *Rose & Scott* 1997

²³⁹ „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ vom 2. Februar 1971

²⁴⁰ gemeint sind bei Rastvögeln 1 % des Gesamtbestandes der Flyway-Population



Weg, der allerdings ausreicht, da all diejenigen, die von Ge- und Verboten in Schutzgebieten betroffen sein könnten, über die erforderliche Ausrüstung verfügen, um erkennen zu können, ob sie sich innerhalb oder in der Nähe der Gebietsgrenze befinden.

5.4.2.9 Verfahrensschritte zur Abgrenzung von BSG in der AWZ

Anhand von Abbildungen sollen nachfolgend die Arbeitsschritte zur Abgrenzung von BSG verdeutlicht werden. Dabei ist der Ausgangspunkt aller Überlegungen die Verteilung der zu schützenden Vogelarten (schematisch siehe Abb. 7).

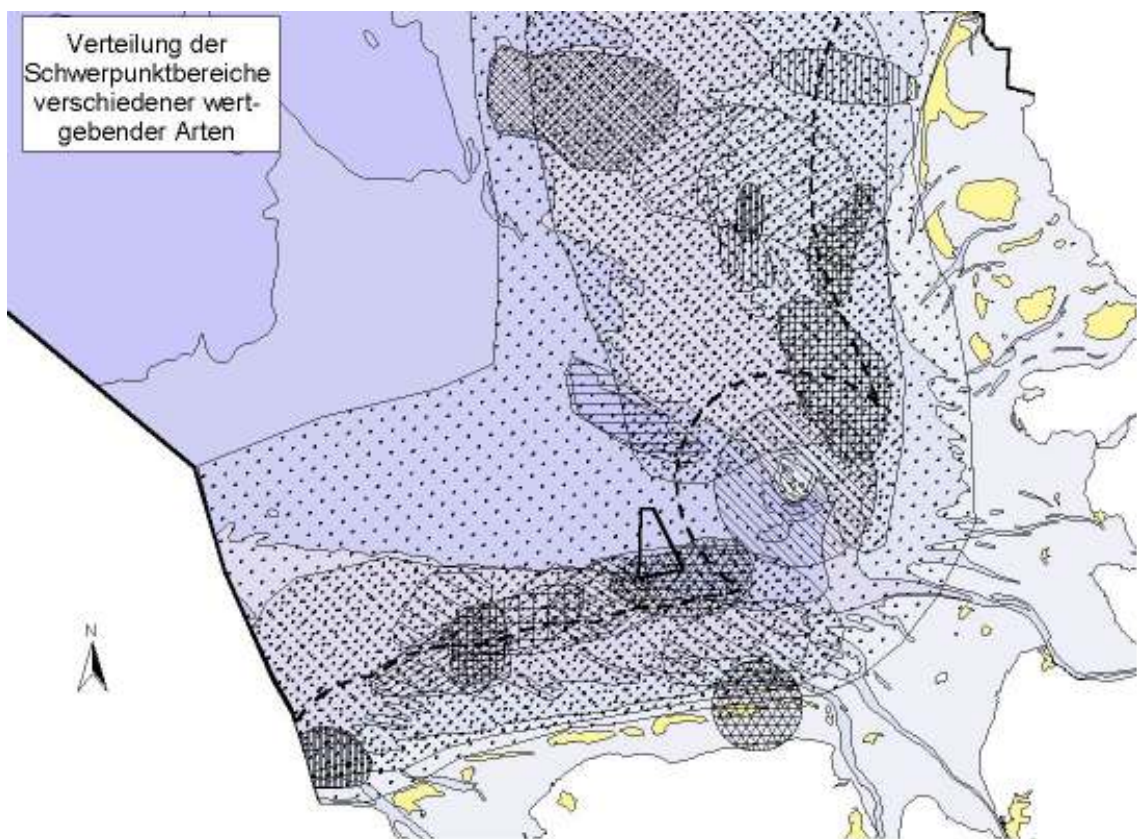


Abb. 7: Hypothetische Verteilung von Vogelarten im Offshore-Bereich der deutschen Nordseeküste. Je dunkler eine Schraffur, umso konzentrierter das Auftreten der entsprechenden Art. Kreise beschreiben den Aktionsradius Nahrung suchender Koloniebrüter während der Brutzeit.

Im ersten Arbeitsschritt werden Konzentrationsbereiche zusammengefasst. Ob dies zu einem oder mehreren Gebieten führt, hängt von der Verteilung der Vögel ab (siehe Abb. 8). In den so entstandenen Bereichen ist die Notwendigkeit des Schutzes am größten, weil sie sich durch eine Vielfalt von Arten und/oder durch besonders hohe Konzentrationen begründen. Abseits solcher Konzentrationsbereiche werden größere Flächen auftreten, die lediglich durch einzelne Arten und/oder geringere Dichten abgedeckt werden. Hier ist die Notwendigkeit des Schutzes weniger zwingend, weil die Argumente „Diversität“ und „Dichte“ nicht im gleichen Maße ins Feld geführt werden können. Sie können aber dennoch zu den zwingend zu schützenden



Bereichen gehören, wenn die bis dahin für eine Art abgegrenzten Bereiche noch nicht ausreichend sind, um ihren Schutz zu gewährleisten.

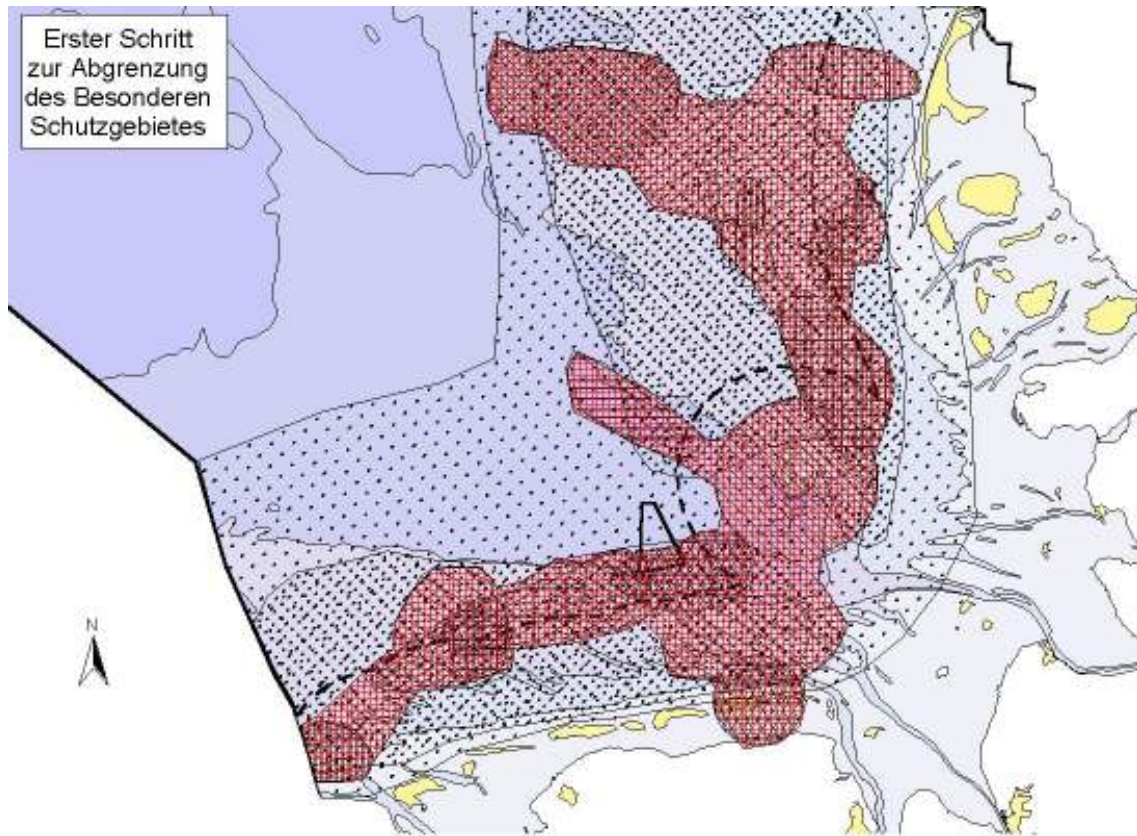


Abb. 8: In einem ersten Abgrenzungsschritt werden die Schwerpunktbereiche der zu berücksichtigenden Vogelarten zusammengefasst.

Im nachfolgenden Verfahrensschritt (siehe Abb. 9) erfolgen Erweiterungen um solche Bereiche, die für die Erreichung des erforderlichen Populationsanteils der Arten erforderlich ist (siehe Tab. 5 a) und b) im Anhang). Bevor die Einbeziehung von Bereichen mit geringerer „Schutzgüttdichte“ behonnen wird, sollten die ersten Prüfschritte auch für die einschlägigen Schutzgüter nach der FFH-RL vorgenommen werden. Erfahrungsgemäß dürften sich entweder bei den Lebensraumtypen oder den Habitaten der Arten der FFH-RL zusätzliche klare Schwerpunkte erkennen lassen, über die dann einige dieser nach der VRL weniger zwingenden Flächen eine zusätzliche Bestätigung für das europäische Schutzgebietsnetz erfahren und damit eine Begründung für die Auswahl liefern. In einem solchen Falle würde von dem fachlichen Beurteilungs- und Bewertungsspielraum Gebrauch gemacht. Andere, aus ornithologischer Sicht gleich gut geeignete Flächen, die nicht über diese zusätzliche Gebietsqualität verfügen, könnten dann aus den Grenzen herausgelassen werden, wenn sie nicht über die Zusatzqualitäten verfügen und ein ausreichend großer Bestandsanteil der Vogelarten geschützt ist.

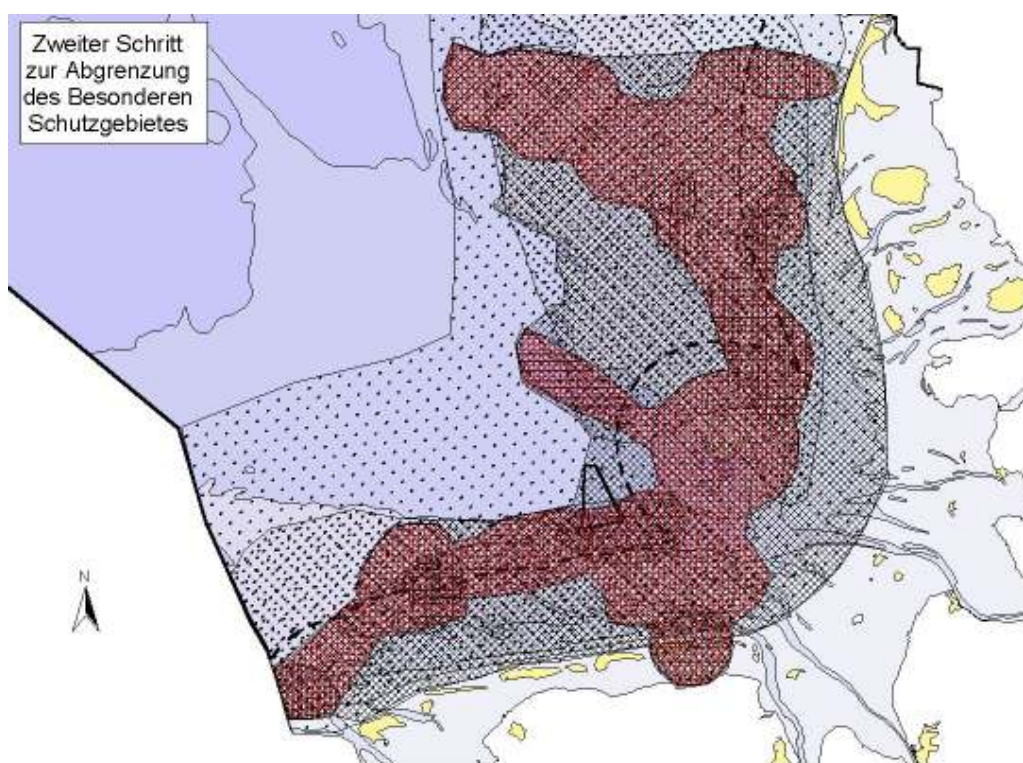


Abb. 9: Im Abgrenzungsschritt 2 erfolgt eine Erweiterung der Abgrenzung um solche weniger dicht genutzten Bereiche, die zur Abdeckung eines ausreichenden Populationsanteils der einzelnen Arten erforderlich ist.

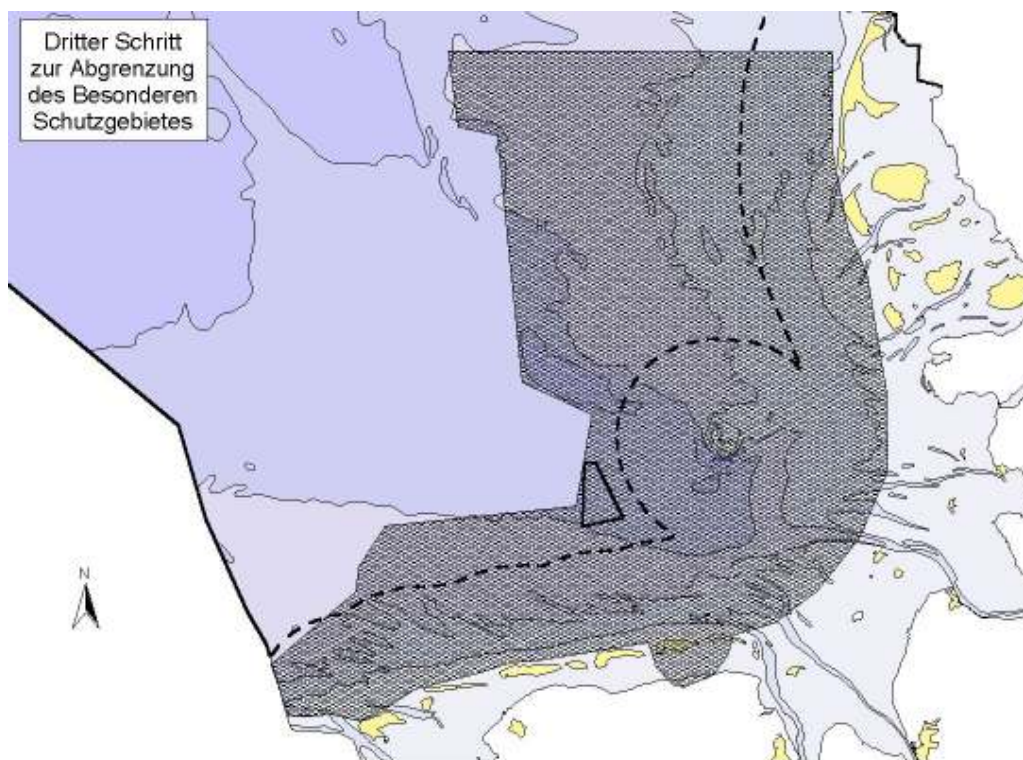


Abb. 10: Arrondierung und Begradigung der Grenzen

Im abschließenden Schritt findet eine „Begradigung“ der Gebietsgrenzen für eine einfache weitere Handhabung statt (Abb. 10).



6 Auswahl der Vorschlagsgebiete i.S.d. Art. 4 FFH-RL

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht können es die Mitgliedstaaten bei der Auswahl und Einrichtung Europäischer Vogelschutzgebiete allein nicht belassen. Sie haben aus Gründen des Art. 3 Abs. 2 FFH-RL Beiträge zum Aufbau des Netzes „Natura 2000“ zu erbringen und werden zu diesem Zwecke in die Pflicht genommen, nach näherer Maßgabe des Art. 4 FFH-RL besondere Schutzgebiete zugunsten der in den Anhängen I, II FFH-RL bezeichneten Lebensraumtypen sowie Tier und Pflanzenarten einzurichten.

6.1 Aussagen des § 38 BNatSchG

Indem § 38 Abs. 1 BNatSchG die Vorschrift des § 33 BNatSchG mit Blick auf Meeresflächen im Bereich der AWZ und des Festlandssockels für anwendbar erklärt, wird der Erfüllung dieser gemeinschaftsrechtlichen Pflicht die notwendige normative Basis bereitet. Während § 38 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 BNatSchG für eine sich an den Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 FFH-RL ausrichtende Gebietsauswahl Sorge trägt, die in den Zuständigkeitsbereich des BfN fällt (§ 38 Abs. 2 S. 1 BNatSchG), bietet § 38 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 2 – 4 BNatSchG Gewähr dafür, dass das hierzu berufene BMU (§ 38 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 BNatSchG) in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 4 FFH-RL jenen Gebieten einen Schutzstatus des nationalen Rechts gewährt, die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen werden.

Für die hier interessierende Frage der Gebietsauswahl und Abgrenzung von FFH-Gebieten sind – ebenso wie im Bereich der Europäischen Vogelschutzgebiete – kraft der in § 33 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verweisung die rechtlichen Maßgaben beachtlich, die sich aus Art. 4 Abs. 1 FFH-RL ergeben. Die Maßstäbe, an denen sich die Auswahl messen lassen muss, entstammen demnach auch in diesem Kontext allein dem europäischen Habitatschutzrecht.

6.2 Vorauswahl nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 FFH-RL

Im Unterschied zur VRL, die den Mitgliedstaaten die Aufgabe der Gebietsauswahl vollen Umfangs überantwortet, sieht die FFH-Richtlinie ein mehrfach gestuftes Auswahlverfahren vor, das in der Erstellung der so genannten Gemeinschaftsliste seinen Abschluss findet.²⁴¹

6.2.1 Gesamtsystem der Auswahl von FFH-Gebieten im Überblick

In der ersten Phase ist es ausweislich des Art. 4 Abs. 1 FFH-RL Aufgabe der Mitgliedstaaten, eine Liste von Gebieten zu erstellen, in denen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten der in den Anhängen I, II FFH-RL bezeichneten Art vorkommen und die den in Anhang III (Phase 1) FFH-RL bezeichneten Kriterien entsprechen. Diese so genannte Meldeliste wird der

²⁴¹ Einen instruktiven Überblick über den Verfahrensablauf bietet Ewer, NuR 2000, 361 f.



Kommission unter Beigabe gebietsbezogener Informationen übermittelt. In der nachfolgenden zweiten Phase obliegt es gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL der Kommission, auf der Grundlage der übermittelten Informationen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten den Entwurf einer Gemeinschaftsliste zu erarbeiten, in die Gebiete aufgenommen werden, denen – gemessen an den Kriterien des Anhangs III (Phase 2) FFH-RL – gemeinschaftsweite Bedeutung zukommt und die als solche zum Aufbau des Netzes „Natura 2000“ besonders geeignet sind. Dieser Entwurf wird in der dritten Phase dem Habitatausschuss (Art. 21 FFH-RL) zugeleitet und – sofern dieser aus Vertretern der Mitgliedstaaten gebildet und unter dem Vorsitz der Kommission tagende Ausschuss dem Entwurf zustimmt – von der Kommission als Gemeinschaftsliste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3, Abs. 3 FFH-RL festgelegt. Damit ist das eigentliche Verfahren der Gebietsauswahl abgeschlossen. Die sich anschließende vierte Phase gilt der auf nationaler Ebene erfolgenden Unterschutzstellung. Gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL obliegt es den Mitgliedstaaten, die in der Gemeinschaftsliste verzeichneten Gebiete binnen einer Frist von höchstens sechs Jahren zu besonderen Schutzgebieten zu erklären.

6.2.2 Mitgliedstaatlicher Aufgabenbestand in der Meldephase

Für Zwecke der vorliegenden Untersuchung ist das Augenmerk auf die in Art. 4 Abs. 1 FFH-RL i.V.m. Anhang III (Phase 1) FFH-RL näher umschriebene erste Phase der Gebietsauswahl zu richten.

Für den Aufbau des Gesamtnetzes „Natura 2000“ kommt dieser Meldephase entscheidende Bedeutung zu, weil in die Gemeinschaftsliste einzig solche Gebiete eingehen können, die von Seiten der Mitgliedstaaten zuvor der Kommission gemeldet worden sind und bei denen davon ausgegangen werden darf, dass ihre Aufnahme in den Gebietsverbund dem mitgliedstaatlichen Willen nicht zuwiderläuft. Die Vorschrift über das bilaterale Konzertierungsverfahren (Art. 5 FFH-RL) vermag daran nichts zu ändern. Zwar kann die Kommission in diesem besonderen Verfahren darauf drängen, dass bestimmte Gebiete, die aus ihrer Sicht für den Fortbestand eines prioritären Lebensraums oder einer prioritären Art unerlässlich sind, in den Auswahlprozess einbezogen werden, erzwingen kann sie die Aufnahme eines solchen Gebietes in die Gemeinschaftsliste indessen nicht (vgl. Art. 5 Abs. 2, 3 FFH-RL). Davon abgesehen ist die Meldephase auch deshalb von besonderer Relevanz, weil die Kommission ihre Aufgabe der Entwicklung einer sich am Ziel des Aufbaus eines funktionsfähigen und in sich kohärenten Gebietsverbundes orientierenden Gebietsauswahl nur erfüllen kann, wenn ihr in der Meldephase eine möglichst umfangreiche Liste von Gebieten übermittelt wird, die für den Aufbau von „Natura 2000“ in Betracht kommen.

Vor diesem Hintergrund bestimmt Art. 4 Abs. 1 S. 1 FFH-RL, dass die Mitgliedstaaten anhand der in Anhang III (Phase 1) FFH-RL bezeichneten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen eine Liste von Gebieten vorzulegen haben, in der die in diesen Ge-



bieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und einheimischen Arten des Anhangs II FFH-RL aufgeführt sind. Die generelle Regelung erfährt in Art. 4 Abs. 1 S. 2, 3 FFH-RL eine Ergänzung, die sich auf Tierarten mit großen Lebensräumen und solche Arten bezieht, die im Wasser leben und gleichfalls große Lebensräume beanspruchen. Für die letztgenannten Arten wird die Meldepflicht insoweit eingeschränkt, als zu ihren Gunsten Gebiete nur dann vorgeschlagen werden, wenn sich ein Raum klar abgrenzen lässt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Besteht diese Möglichkeit nicht, werden solche Gebiete nach der Vorgabe des Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL nicht vorgeschlagen.

Von dieser Besonderheit abgesehen, die gerade bei der Vorauswahl von Meeresflächen in der AWZ eine Rolle spielen wird, verbleibt es aber bei der grundsätzlichen Anordnung des Art. 4 Abs. 1 FFH-RL. Dementsprechend haben die Mitgliedstaaten gerade auch mit Blick auf die in der AWZ vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und jene Arten des Anhangs II FFH-RL, für die sich aus Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL keine Einschränkung ergibt, ein „umfassendes Verzeichnis der Gebiete“ zu erstellen und der Kommission zu übermitteln, „denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier und Pflanzen im Sinne der Habitatrichtlinie zukommt“.²⁴²

²⁴²

EuGH, Urt. v. 07.11.2000 – Rs. C-371/98 (First Corporate Shipping Ltd.) – Slg. 2000, I-9235, Rn. 22; Urt. v. 11.09.2001 – Rs. C-71/99 (Kommission / Deutschland) – dt. Vorabdruck, Rn. 27 (<http://www.curia.eu.int>).



6.3 Die in der deutschen AWZ zu schützenden Lebensraumtypen und Arten

Nicht anders als im Felde der Vogelschutz-Richtlinie beziehen sich die von den Mitgliedstaaten zu erfüllenden Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL nur auf solche Arten und Lebensraumtypen, die in den Anhängen I, II FFH-RL aufgeführt sind und für deren Erhaltung Meeresflächen in der AWZ bedeutsam sind. Ihrer Identifikation ist im Folgenden Aufmerksamkeit zu widmen.

6.3.1 Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I, II FFH-RL

In der deutschen AWZ kommen zwei Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL vor, die nachfolgend kurz charakterisiert werden sollen.²⁴³

Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“ (EU-Code 1110)

Als Sandbänke werden Flächen des Sublitorals bezeichnet, die sich über den Meeresgrund erheben, aber bei Niedrigwasser nicht trocken fallen. Für die Abgrenzung ist außerdem das Vorkommen von Sanden ausschlaggebend. Das Merkmal „seldom more than 20 m below Chart Datum“ beschreibt ein vermutlich vielfach zutreffendes Charakteristikum, maßgeblich sollte jedoch eher die Eindringtiefe des Lichtes sein, da hiervon die Ausbildung biotischer Merkmale des Lebensraumtyps stärker abhängen wird als von der Wassertiefe.

„Riffe“ und (EU-Code 1170).

Zu den Riffen rechnen dauerhaft überflutete oder bei Niedrigwasser herausragende Erhebungen aus geologischen oder biogenen Hartsubstraten. In der Regel findet sich auch dieser Lebensraumtyp in der euphotischen Zone, kann in der Nordsee jedoch auch in größeren Wassertiefen vorkommen.

²⁴³ *Ssymank et al.* 1998, S. 99ff., S. 114 ff.; *Balzer et al.* 2002 a, b; Eine Abschrift der englischen Originalbeschreibung des Interpretation-Manuals (Eur 15/2) in der Fassung vom Oktober 1999 findet sich im Anhang (*Europäische Kommission* 1999)



6.3.2 Die in der Nordsee vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-RL

In der Nord- und Ostsee ist mit dem Vorkommen von 8-9 Arten des Anhangs II der FFH-RL zu rechnen:

Kegelrobbe *Halichoerus grypus* (EU-Code 1364)

Die Kegelrobbe bewohnt den nördlichen Nordatlantik im Bereich subarktischer und temperierter Gewässer, in der südlichen Nordsee und der Ostsee²⁴⁴ kommen nur noch wenige Tiere vor, so z.B. an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste etwa 30-40 Tiere, deren Bestand außerhalb der Wurfzeit auf bis zu 150 Tiere anwachsen kann. An der schleswig-holsteinischen Ostseeküste taucht die Art nur sporadisch auf.²⁴⁵ Die britischen Bestände nehmen zu, wohingegen die Ostseepopulation aufgrund der geringen Reproduktionsraten rückläufig ist.²⁴⁶

Die Nahrung besteht vor allen Dingen aus jungen Schwarmfischen und Tintenfischen, richtet sich im Wesentlichen aber nach dem jeweils vorkommenden Artenspektrum.²⁴⁷

Fortpflanzungskolonien befinden sich in der Regel an exponierten Felsküsten und in Höhlen, die wenigen Konzentrationsbereiche für das Auftreten der Art in deutschen Gewässern sind verschiedene küstennahe Sandbänke und Inseln. Die Nordsee selbst wird ohne bisher erkennbare Schwerpunkte genutzt, aus der AWZ liegen – methodisch bedingt und wegen der Seltenheit der Art – nur wenige Beobachtungen vor.

Die AWZ ist für den Erhalt der Kegelrobbe nur von geringerer Bedeutung.

Seehund *Phoca vitulina* (EU-Code 1365)

Die Art bewohnt die Küsten aller temperierten und subarktischen Regionen der Nordhalbkugel. Als Nahrungsopportunisten nutzen Seehunde ein breites Spektrum, welches von Fischen über Tintenfische und Crustaceen reicht. Die Vorkommen in Deutschland konzentrieren sich vor allen Dingen auf die Nordsee, wo die Bestände in Schleswig-Holstein im Jahr 2000 ca. 6.500 Tiere umfassten.²⁴⁸ Im gesamten Wattenmeer (Niederlande bis Dänemark) wird sein Bestand auf ca. 20.000 Tiere geschätzt.

Als Ruhebereiche sind vor allen Dingen die Sandbänke des Wattenmeeres von besonderer Bedeutung und werden vielfach seit Langem genutzt. Die Nordsee selber wird zur Nahrungssuche aufgesucht. Für die AWZ zeichnen sich, ebenso wie für die Kegelrobbe, derzeit keine Schwerpunkte in der Nutzung ab.

Die AWZ ist für den Erhalt des Seehunds nur von geringerer Bedeutung.

²⁴⁴ Ostseepopulation 1985 etwa 2000 Tiere: ICES 1985

²⁴⁵ Borkenhagen 2001: S. 10

²⁴⁶ Niethammer & Krapp 1992

²⁴⁷ Niethammer & Krapp 1992

²⁴⁸ Borkenhagen 2001, S. 17



Schweinswal *Phocoena phocoena* (EU-Code 1351)

Schweinswale konzentrieren sich in den küstenahen Gewässern des Nordatlantiks und Nordazifiks. Sie treten regelmäßig in deutschen Küstengewässern auf, wobei ein Schwerpunkt in der Zone bis 10 sm von der Küste liegt. Der Gesamtbestand der Art wird auf ca. 350.000 Tiere geschätzt. Mitunter tauchen sie sogar in flachen Meeresbuchten und in den Oberläufen der Flüsse auf. In der Ostsee ist die Art offenbar deutlich seltener, die ursprüngliche baltische Population wird auf 50.000 Expl. geschätzt.²⁴⁹ Die Nahrung besteht überwiegend aus Fisch, selten auch aus Mollusken. Insgesamt gilt die Art bzgl. ihrer Nahrungswahl allerdings als sehr anpassungsfähig.

In der deutschen Bucht wird der Bestand auf 8.800 bis 17.000 Tiere geschätzt.

In der Nordsee sind Teile der deutschen AWZ für die Art von großer Bedeutung.

Stör* *Accipenser sturio* (EU-Code 1101)

Der Stör war ursprünglich an allen europäischen Küsten vertreten, mittlerweile gibt es lediglich eine letzte Population nur noch im Gironde-Einzugsgebiet, ansonsten ist er ausgestorben. Als anadrome Fischart verbringt er den größten Teil seines Lebens im Meer und steigt zum Laichen in die Mittelläufe der Flüsse auf. Aktuelle Störfunde z.B. in der Elbe gehen offenbar auf Aussetzungen zurück. Die Art ernährt sich von Würmern, Weich- und Krebstieren, die größeren auch von Fischen.

Derzeit hat die deutsche AWZ der Nordsee für den Stör keine Bedeutung, ist aber dann neu zu bewerten, wenn Wiedereinbürgerungen der Art zu einer erneuten Ausbreitung führen sollten. Für die atlantische Region Deutschlands wurde beim Bewertungstreffen vom 05.-07.06.2002 kein Meldebedarf für diese Art reklamiert, weil sie derzeit nicht in der nationalen Referenzliste geführt wird.²⁵⁰

Maifisch *Alosa alosa* (EU-Code 1102)

Der Maifisch ist an der gesamten europäischen Küste von Südnorwegen bis Spanien verbreitet. Als anadrome Fischart kommt er vornehmlich in küstennahen flachen Gewässern und den Estuarien der Flüsse vor. Zum Laichen wandert die Art bis zu 800 km die Flüsse hinauf. Laichplätze werden offenbar traditionell genutzt. Die adulten Tiere ernähren sich von Zooplankton, während die Larven und Jungtiere in den Flüssen vor allem kleinere Wirbellose fressen. Während die Alttiere nach dem Ablaichen zurück ins Meer wandern, ziehen die Jungtiere ein halbes Jahr nach dem Laichen flussabwärts.

Wichtige Verlustursachen liegen in der Lebensraumzerstörung und Unpassierbarkeit von Wanderstrecken.

Der AWZ dürfte für den Maifisch nur geringe, die küstennahen Gewässer dagegen hohe Bedeutung haben.

²⁴⁹

Niethammer & Krapp 1994

²⁵⁰

Atlantic Region - Reference List of habitat types and species present in the region. Dokument des ETC/NCB vom Juli 2002



Finte *Alosa fallax* (EU-Code 1103)

Die Finte lebt als Schwarmfisch in den Flussmündungsgebieten und wandert zum Laichen flussaufwärts. Die Laichzeit liegt im Frühjahr. Nach der Eiablage wandern die Elterntiere wieder ins Meer, die Jungtiere folgen im Herbst nach. In der Nordsee sind von besonderer Bedeutung die den ostfriesischen Inseln vorgelagerten flacheren Bereiche sowie das Elbe-Weser-Dreieck, während sich für die übrige Nordsee keine weiteren Konzentrationsbereiche ergeben.²⁵¹

Die Bereiche der AWZ sind für die Art vermutlich nur von geringer Bedeutung.

Rapfen *Aspius aspius* (EU-Code 1130)

Die Art besiedelt die Unterläufe und Ästuarien der Flüsse und hält sich dort gerne an Brückenpfeilern, Nebenflüssen und Wehren auf. Der Rapfen wandert von April bis Juni flussaufwärts in die Nebenflüsse, um dort zu laichen. Er frisst Fische und teilweise auch kleine Wasservögel.

Die Bereiche der AWZ dürften für die Art vermutlich keine Bedeutung haben.

Nordsee-Schnäpel *Coregonus oxyrinchus* (EU-Code 1113)

Die Art ist eigentlich ein Schwarmfisch des freien Wassers und bildet teilweise stationäre Seepopulationen aus, lebt aber auch in Wanderpopulationen zwischen dem Meer und den Laichplätzen in den Flüssen. Die winterlichen Laichwanderungen der Alttiere werden mehrfach im Leben ausgeführt. Die Nahrung besteht aus Plankton und kleinen Bodentieren. Früher war der Nordsee-Schnäpel auch eine wirtschaftlich relevante Fischart. Seit den 1920er sind die Bestände jedoch aufgrund zunehmender Verschlammung und Versandung der Laichplätze stark zurückgegangen. Eine kleine Population in Deutschland hat in der Wiedau im Grenzbereich zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein überdauert.²⁵²

Die Bereiche der AWZ sind für die Art vermutlich nur von geringerer Bedeutung, zumindest lässt sich ihr Vorkommen an keinen bestimmten Strukturen festmachen.

Meerneunauge *Petromyzon marinus* (EUCode 1098)

Das Meerneunauge kommt in Europa sowohl in den Flussmündungen als auch im offenen Meer vor. Als erwachsenes Tier lebt es ca. 2-4 Jahre parasitisch von Fischen. Laichbereite Tiere wandern im Frühjahr in die Flüsse bis zu grobkiesigen Stellen auf, um dort abzulaichen. Die Larvalphase im Süßwasser dauert 2-4 Jahre, danach wandeln sich die Tiere um und wandern ins Meer ab. Die Larven ernähren sich von Mikroorganismen und abgestorbenen Materialien.

Die Bereiche der deutschen AWZ sind für die Art vermutlich nur von geringerer Bedeutung, zumindest lässt sich ihr Vorkommen nicht an bestimmten Strukturen festmachen.

²⁵¹ (siehe Karte des *Instituts für Seefischerei der Bundesforschungsanstalt für Fischerei* unter <http://www.dainet.de/bfafi/news/news-d/presse/alosafallax.pdf>)

²⁵² Pressemitteilung 09/98 des *Nationalparkamtes Schleswig-Holstein*



6.4 Begrenzung der Meldepflicht aus Gründen des Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL

Wie bereits bemerkt, wird die Meldepflicht hinsichtlich jener Tierarten, die im Wasser leben und große Lebensräume beanspruchen, durch Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL begrenzt. Für diese Arten werden Gebiete nur vorgeschlagen, „wenn sich ein Raum klar abgrenzen lässt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist“.

6.4.1 Relativierung der Meldepflicht

Diese Vorschrift, die gerade für die in der AWZ vorkommenden Fisch- und Säugetierarten Bedeutung gewinnt, bringt klar zum Ausdruck, dass Gebietsmeldungen zugunsten dieser Arten von einer Bedingung abhängig sind. Nur wenn sich Räume mit den für das Leben und die Fortpflanzung wesentlichen Elementen abgrenzen lassen, kommt eine Meldung in Betracht. Damit geht eine Relativierung der mitgliedstaatlichen Inpflichtnahme einher, die allerdings recht verstanden sein will.

Dem Grunde nach handelt es sich – wie sich aus dem Zusammenspiel der in Art. 4 Abs. 1 FFH-RL enthaltenen Einzelbestimmungen ergibt – um eine Ausnahmegesetzgebung. Zunächst begründet Art. 4 Abs. 1 S. 1 FFH-RL zugunsten sämtlicher Arten des Anhangs II FFH-RL einschließlich der im Wasser lebenden Tierarten die Pflicht zur Meldung von Gebieten. Diese allgemeine Inpflichtnahme erfährt in Art. 4 Abs. 1 S. 2 FFH-RL eine nähere Konkretisierung im Hinblick auf Tierarten, die – unabhängig davon, ob sie auf Land oder im Wasser leben – große Lebensräume für sich beanspruchen. Erst im Anschluss hieran führt Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL unter den bezeichneten Voraussetzungen eine Begrenzung der Meldepflicht ein. Vor diesem Hintergrund handelt es sich – auch wenn die Formulierung des Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL in diese Richtung zu weisen scheint – nicht um eine Sondervorschrift für im Wasser lebende Tierarten, sondern schlicht um eine als solche restriktiv zu interpretierende Ausnahmeregelung, die nur dann Platz greift, wenn für im Wasser lebende Tierarten die für ihre Erhaltung entscheidenden – weil über bestimmte physische und biologische Qualitäten verfügenden – Gebiete nicht abgrenzbar sind. Nun kann eine mangelnde Abgrenzbarkeit entsprechender Räume dem Grunde nach zwei Ursachen haben: Zum einen kann hierfür der Umstand verantwortlich zeichnen, dass die für die jeweilige Tierart entscheidenden physischen und biologischen Elemente überall oder in weiten Teilen der Gewässer, in denen diese Tiere vorkommen, anzutreffen sind. Zum anderen können es aber auch schlichte Kenntnisdefizite hinsichtlich der Verbreitung einer Tierart, ihrer ökologischen Ansprüche und ihres Raumnutzungsverhaltens sein, die es unmöglich erscheinen lassen, für diese Arten bestimmte Räume näher zu bestimmen.

Im ersteren Fall greift die Ausnahmebestimmung des Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL fraglos ein. In dieser Konstellation lassen sich die für die Erhaltung der Art notwendigen Räume nicht klar



definieren. Vor die Alternative gestellt, entweder den gesamten Lebensraum im Interesse der Arterhaltung zu schützen oder vom Einsatz des Instruments der Unterschutzstellung abzu-
sehen, hat sich der Gemeinschaftsgesetzgeber, der ausweislich des Art. 2 Abs. 3 FFH-RL na-
turschutzexterne Belange in seine Überlegungen einbezogen hat, für den zweiten Weg ent-
schieden und eine Meldung, die in eine Unterschutzstellung einmünden kann, für entbehrlich er-
klärt. Aus Gründen des Ausnahmecharakters der Vorschrift gilt dies freilich nur, soweit solche
Räume nicht abgegrenzt werden können. Besteht dagegen die Möglichkeit, für die Arterhaltung
wichtige Teillebensräume (z.B. Sandbänke für Seehunde) zu identifizieren, unterfallen sie der
Meldepflicht.

Ob Entsprechendes auch im Falle schlichter Kenntnisdefizite anzunehmen ist, erscheint da-
gegen weniger gewiss. Grundsätzlich haben die Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer Pflicht aus
Art. 4 Abs. 1 S. 1 FFH-RL anhand der in Anhang III (Phase 1) FFH-RL bezeichneten Kriterien
und „einschlägiger wissenschaftlicher Informationen“ die Gebietsmeldung vorzunehmen. Er-
mangelt es einem Mitgliedstaat entsprechender Informationen, kann ihn dies nicht von seiner
Pflicht entbinden. Aus Gründen des Art. 249 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 EGV hat er für eine ordnungs-
gemäße innerstaatliche Verwirklichung der Richtlinie Sorge zu tragen. Dementsprechend hat er
sich die hierfür notwendigen „einschlägigen wissenschaftlichen Informationen“ zu beschaffen,
sofern sie ihm nicht bereits verfügbar sind. Eine unbegrenzte Informationsbeschaffungspflicht
kann sich hiermit aber schon aus Gründen des primärrechtlichen Grundsatzes der Verhältnis-
mäßigkeit (Art. 5 Abs. 3 EGV) nicht verbinden. Namentlich dann, wenn die artspezifischen Er-
fordernisse im Hinblick auf physische oder biologische Elemente unklar sind und erst im Rah-
men umfangreicher und langwieriger Forschungen bestimmt werden können, ist das zumutbare
Maß der Mühewaltung überschritten. In solchen Fällen ist auf der Grundlage der vorhandenen
und mit zumutbarem Aufwand erreichbaren Kenntnisse über die Gebietsmeldung zu befinden.
Lassen sich auf solcher Basis für die jeweilige Art keine Räume klar identifizieren und ab-
grenzen, kommt Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL zum Tragen.

6.4.2 Reichweite der Relativierung

Soweit es die Reichweite der sich mit dem Eingreifen des Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL verbind-
enden Relativierung der mitgliedstaatlichen Meldepflicht anbelangt, ergibt sich bereits aus dem
Wortlaut der Vorschrift mit der gebotenen Eindeutigkeit, dass die Mitgliedstaaten von ihrer Vor-
schlagspflicht insoweit entbunden sind, als sie zugunsten dieser Arten keine speziell ihrem
Schutz dienenden Gebiete zu benennen haben.

Daran schließt sich freilich die weiterführende Frage an, ob damit – soweit keine Räume ab-
grenzbar sind, die die für das Leben und die Fortpflanzung maßgeblichen Faktoren aufweisen –
zugleich vollen Umfangs auf einen diesen Arten zu Gute kommenden Gebietsschutz verzichtet



wird. Diese Annahme drängt sich auf, zumal die FFH-Richtlinie den Gebietsschutz an eine vorherige Meldung knüpft. Wenn aber die Gebietsmeldung aus Gründen des Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL entfällt, hat dies im Gesamtsystem der Gebietsauswahl zur Folge, dass für die betroffenen Arten keinerlei Habitatschutz stattfindet und das Gebietsnetz „Natura 2000“ zu ihrer Erhaltung nichts beiträgt.

Dieser aus naturschutzfachlicher Sicht sicherlich unbefriedigenden Konsequenz lässt sich allerdings auch dann noch entrinnen, wenn die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL von einer entsprechenden Gebietsmeldung absehen. Es bietet sich nämlich an, die dieser Vorschrift unterfallenden Arten in den für andere Schutzgüter der FFH-RL (Lebensraumtypen bzw. Tier- und Pflanzenarten) gemeldeten Gebieten gleichsam mitzuschützen, sofern sie dort in signifikanten Beständen vorkommen. Dabei mag dahinstehen, ob ein solches Vorgehen einem aus der FFH-RL folgenden rechtlichen Gebot entspricht oder ob es sich lediglich um eine den Mitgliedstaaten eröffnete Option handelt. Denn es ist zumindest ratsam, in der angesprochenen Weise zu verfahren, da andernfalls keine hinreichende Gewähr dafür geboten ist, dass das Gebietsnetz „Natura 2000“ seiner ihm ausweislich des Art. 3 FFH-RL zugeordneten Funktion der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate *sämtlicher* Arten des Anhangs II FFH-RL gerecht werden kann.

Die vorbeschriebene Relativierung der Meldepflicht kommt in der AWZ im Hinblick auf alle im Kapitel 6.3 aufgeführten Arten zum Tragen; anderes gilt lediglich für den Schweinswal, für den sich Schwerpunktbereiche abzeichnen.

6.5 Identifikation der Meldegebiete

Um der in Art. 4 Abs. 1 S. 1 FFH-RL umschriebenen Pflicht zu genügen, ist – soweit nicht die Relativierung des Art. 4 Abs. 1 S. 3 FFH-RL reicht – anhand der in Anhang III (Phase 1) FFH-RL festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen gerade auch mit Blick auf die Meeresflächen in der AWZ eine Liste von Gebieten zu erstellen, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und einheimischen Arten des Anhangs II FFH-RL aufgeführt sind (Art. 4 Abs. 1 S. 1 FFH-RL).

6.5.1 Mitgliedstaatlicher Beurteilungsspielraum

Diese Art der gemeinschaftsrechtlichen Steuerung bringt es mit sich, dass den Mitgliedstaaten bei Wahrnehmung ihrer in Art. 4 Abs. 1 FFH-RL umschriebenen Aufgabe ein gewisser Entscheidungs- und Auswahlspielraum zu Gebote steht.²⁵³ Das Gemeinschaftsrecht gibt in den An-

²⁵³ Allgemeine Meinung, vgl. nur *EuGH*, Urt. v. 11.09.2001 – Rs. C-71/99 (Kommission / Deutschland) – dt. Vorabdruck, Rn. 22 (auch <http://www.curia.eu.int>); *BVerwG*, Urt. v. 31.01.2002 – 4 A 15.01 – DVBl. 2002, 990 (993); *Apfelbacher/Adenauer/Iven*, NuR 1999, 65; *Epiney*, UPR 1997, 306; *Gellermann*, Natura 2000, S. 50; *Wegener*, in: Erbguth, Rechtsfragen, S. 52.



hängen I, II und III (Phase 1) FFH-RL Kriterien der Gebietsauswahl vor, determiniert die zu treffende Auswahl damit aber nicht vollen Umfangs. Statt dessen bleibt es den Mitgliedstaaten vorbehalten, unter Anwendung dieser Kriterien und entsprechender wissenschaftlicher Informationen die Gebiete näher zu bestimmen, die in die zu erstellende Meldeliste aufgenommen werden.

Reichweite und Umfang des sich hieraus ergebenden Spielraums sind freilich enger bemessen, als dies im Schrifttum mitunter angenommen wird.²⁵⁴ Zwar sind die Mitgliedstaaten nicht gezwungen, sämtliche Gebiete zu melden, in denen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL oder Arten des Anhangs II FFH-RL vorkommen, indessen können sie sich keineswegs darauf beschränken, nur die für den Aufbau des in Art. 3 FFH-RL beschriebenen Gebietsverbundes „geeignetsten Gebiete“ vorzuschlagen.²⁵⁵ Die insoweit gezogene Parallele zu der den Mitgliedstaaten durch Art. 4 VRL übertragenen Aufgabe lässt die verfahrensmäßigen Besonderheiten des Art. 4 FFH-RL außer Acht. In der Phase der Vorauswahl knüpfen die Mitgliedstaaten nicht das Netz „Natura 2000“, sondern ihre Aufgabe besteht darin, den nachfolgenden Schritten der Gebietsauswahl auf Ebene der Gemeinschaft die notwendige Basis zu bereiten.²⁵⁶ Zu diesem Zweck haben sie unter Anwendung der hierfür in der Richtlinie benannten Kriterien eine Art „gebietsbezogenes Bestandsverzeichnis“ zu erstellen, das in der nachfolgenden Phase benötigt wird, damit die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die zum Aufbau des Gebietsverbundes notwendigen Auswahlentscheidungen treffen kann. Während der Meldephase sind daher nicht die „geeignetsten“, sondern – wenn man die Parallele zu Art. 4 Abs. 1, 2 VRL ziehen möchte – sämtliche zum Aufbau des Gebietsnetzes „geeigneten“ Gebiete zu identifizieren und in die Meldeliste aufzunehmen. Hiermit stimmt es überein, wenn der Gerichtshof bemerkt, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, der Kommission „ein umfassendes Verzeichnis“ der Gebiete zu übermitteln, „denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der Richtlinie zukommt. Zu diesem Zweck wird dieses Verzeichnis anhand der in Anhang III (Phase 1) der Richtlinie festgelegten Kriterien erstellt“.²⁵⁷

Bei der Anwendung dieser Kriterien steht den Mitgliedstaaten fraglos ein gewisser Spielraum im Hinblick auf die Eignung der Gebiete bzw. – mit den Worten des EuGH – hinsichtlich der „Erheblichkeit ihrer ökologischen Bedeutung“ zu Gebote. Denn der Kriterienkatalog des Anhangs III (Phase 1) FFH-RL ist so formuliert, dass er im Einzelfall durchaus unterschiedliche Wertun-

²⁵⁴ Vgl. nur *Goppel*, in: Jarass, EG-Naturschutzrecht, S. 11 f.; *Spannowsky*, UPR 2000, 47 f.

²⁵⁵ In dieser Hinsicht aber *Schink*, GewArch 1998, 46.

²⁵⁶ *Gellermann*, Natura 2000, S. 50 m.w.N.

²⁵⁷ *EuGH*, Urt. v. 07.11.2000 – Rs. C-371/98 (First Corporate Shipping) – Slg. 2000, I-9235, Rn. 22; Urt. v. 11.09.2001 – Rs. C-71/99 (Kommission / Deutschland) – dt. Vorabdruck, Rn. 22 (auch <http://www.curia.eu.int>).



gen zulässt.²⁵⁸ Der Sache nach verbindet sich hiermit aber kein substanzieller Entscheidungsfreiraum, sondern lediglich ein naturschutzfachlicher Beurteilungs- bzw. Bewertungsspielraum. Insoweit bietet die Richtlinie keinen Raum für die Annahme, die Mitgliedstaaten könnten gleichsam nach ihrem Belieben den Kreis der so ermittelten Gebiete verengen. Stattdessen haben sie sämtliche in ihrem Hoheitsgebiet und in ihrer AWZ vorkommenden Gebiete zu melden, denen nach den Kriterien des Anhangs III (Phase 1) FFH-RL eine „erhebliche ökologische Bedeutung“ zukommt und die aus diesem Grunde zum Aufbau des Gebietsverbundes geeignet sind.

6.5.2 Auswahlkriterien

Nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 FFH-RL sind in der Meldephase in erster Linie die in Anhang III (Phase 1) FFH-RL bezeichneten Kriterien maßgeblich. Weitere Aspekte naturschutzfachlicher Art treten in allerdings begrenztem Umfang hinzu. Dagegen kommt naturschutzexternen Belangen in der Phase der Vorauswahl dem Grunde nach keine Bedeutung zu.

6.4.2.1 Kriterien des Anhang III (Phase 1) FFH-RL

Anhang III FFH-RL bezeichnet jene naturschutzfachlichen Kriterien, die den Gesamtprozess der Gebietsauswahl steuern. Für die Vorauswahl sind allein die Kriterien des Anhang III (Phase 1) FFH-RL maßgeblich, die – getrennt nach Lebensraumtypen und Arten – die für die Gebietsbeurteilung wesentlichen Aspekte benennen.

Für die Beurteilung der Bedeutung eines Gebietes für natürliche Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL werden in Anhang III (Phase 1), Abschnitt A FFH-RL folgende Gesichtspunkte betont:

- a) Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps.
- b) Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates.
- c) Erhaltungsgrad der Struktur und Funktion des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit.
- d) Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps.

Entsprechend führt Anhang III (Phase 1), Abschnitt B FFH-RL für die Bewertung der Bedeutung eines Gebietes für Arten des Anhangs II FFH-RL folgende Aspekte auf:

- a) Populationsgröße und –dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land.

²⁵⁸ *EuGH*, Urt. v. 07.11.2000 – Rs. C-371/98 (First Corporate Shipping) – Slg. 2000, I-9235, Rn. 14; *BVerwG*, Urt. v. 31.01.2002 – 4 A 15.01 – DVBl. 2002, 990 (993).



- b) Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeiten.
- c) Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art.
- d) Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art.

Anhand dieser Kriterien stuft jeder Mitgliedstaat nach Anhang III (Phase 1), Abschnitt C FFH-RL die Gebiete, die er mit der nationalen Liste vorschlägt, als Gebiete ein, die aufgrund ihres relativen Wertes für die Erhaltung jedes/jeder der in Anhang I bzw. II FFH-RL genannten natürlichen Lebensraumtypen bzw. Arten als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten. Zugleich bestimmt Anhang III (Phase 1) Abschnitt D FFH-RL, dass die Mitgliedstaaten in dieser Liste die Gebiete aufführen, die die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und Arten beherbergen, die von den Mitgliedstaaten anhand der Abschnitte A und B ausgewählt wurden.

Um mit dem letztgenannten Punkt zu beginnen, erscheint zunächst der Hinweis angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten keineswegs von vornherein auf die Auswahl und Meldung allein der prioritären Gebiete beschränken können. Wohl sind diese Gebiete in der Meldeliste gesondert zu kennzeichnen, indessen hat sich die Vorauswahl auf sämtliche Lebensraumtypen und Arten zu beziehen, die in den Anhängen I, II FFH-RL aufgeführt sind.²⁵⁹ Für diesen Prozess der Gebietsauswahl erhält der Mitgliedstaat durch die in Anhang III (Phase 1), Abschnitt A, B FFH-RL bezeichneten Kriterien gewisse Direktiven, indessen belassen diese Vorgaben Spielräume der naturschutzfachlichen Bewertung. Denn sie besagen – um es am Beispiel zu illustrieren – nichts über den Grad der Repräsentativität eines natürlichen Lebensraumtyps oder die Größe der Population einer Art, die erforderlich ist, um ein Gebiet in die Meldeliste aufzunehmen. Das darf aber nicht zu dem Schluss verleiten, dass nur Gebiete von gleichsam überragender ökologischer Qualität gemeldet werden müssten. Vielmehr ist – wie bereits bemerkt – ein möglichst umfassendes Verzeichnis der Gebiete zu erstellen, denen eine „erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der Richtlinie zukommt“.²⁶⁰ Vor allem aus diesem Grunde müssen die Kriterien des Anhangs III (Phase 1) Abschnitt A, B FFH-RL in einer Weise gehandhabt werden, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der in der Meldephase zu bewältigenden Aufgabe sicherstellt und Gewähr dafür bietet, dass den nachfolgenden Verfahrensschritten auf Gemeinschaftsebene eine hinreichende und substantielle Auswahlentscheidungen ermöglichende Daten- und Informationsbasis verfügbar ist. Da dies nach einem möglichst vollständigen Verzeichnis aller im Hoheitsbereich eines Mitgliedstaates gelegenen Gebiete verlangt, die aus Gründen ihres Le-

²⁵⁹ Darauf haben *Fisahn/Cremer*, NuR 1997, 268 bereits zu Recht hingewiesen.

²⁶⁰ *EuGH*, Urt. v. 07.11.2000 – Rs. C-371/98 (First Corporate Shipping) – Slg. 2000, I-9235 Rn. 22; Urt. v. 11.09.2001 – Rs. C-71/99 (Kommission / Deutschland) – dt. Vorabdruck Rn. 27 (<http://www.curia.eu.int>).



bensraumtypen- bzw. Arteninventars einen mehr als unerheblichen Beitrag zur Erreichung des Richtlinienziels erbringen und als solche für eine Aufnahme in das Netz Natura 2000 in Betracht kommen könnten (vgl. Anhang III (Phase 1), Abschnitt C FFH-RL), dürfen im Rahmen des Bewertungs- und Auswahlstoffs keine überhöhten Anforderungen an die ökologischen Qualitäten eines Gebietes gestellt werden. Dabei ist es den Mitgliedstaaten gestattet, Gebiete von der Meldung auszunehmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht – etwa aus Gründen der schlechten Ausprägung oder geringen Fläche eines Lebensraumtyps oder einer geringen Populationsgröße dort vorkommender Arten – als unbedeutend zu bewerten sind. Im Übrigen aber haben sie in Erfüllung ihrer Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 FFH-RL sämtliche Gebiete in die nationalen Gebietslisten aufzunehmen, denen in der Gesamtbeurteilung eine mehr als unerhebliche ökologische Bedeutung für die Erhaltung dort vorkommender Lebensraumtypen bzw. Arten zu attestieren ist.²⁶¹

6.4.2.2 Weitere naturschutzfachliche Aspekte

Ob die Mitgliedstaaten berechtigt sind, neben den genannten weitere Aspekte naturschutzfachlicher Art zur Grundlage der Vorauswahl zu erheben, ist unsicher.²⁶² Ohne auf diese Frage näher einzugehen, verweist der EuGH schlicht darauf, die Meldelisten seien anhand der in Anhang III (Phase 1) FFH-RL festgelegten Kriterien zu erstellen.²⁶³ Dagegen wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, die Vorauswahl sei unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Art. 3 Abs. 1, 2 FFH-RL so vorzunehmen, dass ein zusammenhängendes europäisches Netz von Schutzgebieten entstehen könne.²⁶⁴ Diesem Aspekt ist zumindest mit gewisser Vorsicht zu begegnen, darf seine Anwendung doch in keinem Fall dazu führen, Gebiete von der Meldung auszunehmen, die – womöglich zweifelsfrei – die Kriterien des Anhang III (Phase 1) FFH-RL erfüllen und als solche gemeldet werden müssen.²⁶⁵ Auf der anderen Seite kann dem Gedanken der Kohärenz aber auch nicht jede Bedeutung abgesprochen werden. Ist bereits auf nationaler Ebene erkennbar, dass eine Meldung allein der den Kriterien des Anhangs III (Phase 1) FFH-RL entsprechenden Gebiete nicht genügt, um ein in sich vernetztes System besonders geschützter Gebiete einzurichten, das für die Sicherstellung der notwendigen funktionalen Austauschbeziehungen Gewähr bietet, werden zwangsläufig auch weitere, von der Populationsgröße oder des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen weniger günstige Gebiete in die Meldung einbezogen werden müssen, die aber für den Erhalt von erheblicher Bedeutung sind, um ein echtes Verbundsystem einrichten zu können.

²⁶¹ Gellermann, NVwZ 2002, 1204 f..

²⁶² Ablehnend Berner, Habitatschutz, S. 67.

²⁶³ EuGH, Urt. v. 11.09.2001 – Rs. C-71/99 (Kommission / Deutschland) – dt. Vorabdruck Rn. 27 (<http://www.curia.eu.int>).

²⁶⁴ Vgl. nur Fisahn/Cremer, NuR 1997, 268; Iven, NuR 1996, 376.

²⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 31.01.2002 – 4 A 15.01 – DVBl. 2002, 990 (993).



Dagegen ist strikt darauf zu achten, dass naturschutzfachliche Aspekte, die auf die gemeinschaftsweite Bedeutung oder den ökologischen Gesamtwert eines Gebiets für die biogeografische Region abstellen, in der Meldephase keine Rolle spielen dürfen. Diese Kriterien sind ausweislich des Anhangs III (Phase 2) FFH-RL für die Beurteilung in den der Meldung nachfolgenden Phasen des Auswahlverfahrens von Bedeutung und dürfen als solche nicht dazu führen, die auf mitgliedstaatlicher Ebene vorzunehmende Vorauswahl unberechtigt zu verengen.

6.4.3.3 Berücksichtigungsfähigkeit naturschutzexterner Belange

Bereits der Kriterienkatalog des Anhang III (Phase 1) FFH-RL, der ausschließlich naturschutzfachliche Aspekte beinhaltet, belehrt in hinreichender Weise darüber, dass naturschutzexterne Belange, und namentlich solche wirtschaftlicher Art, auf die mitgliedstaatliche Vorauswahl der Gebiete keinen Einfluss gewinnen dürfen.²⁶⁶ Unbestritten ist dies zwar nicht, indessen hat der EuGH der im Schrifttum vertretenen Auffassung, die unter Hinweis auf Art. 2 Abs. 3 FFH-RL eine Berücksichtigungsfähigkeit naturschutzexterner Belange zu begründen trachtete, zwischenzeitlich eine klare Absage erteilt. Wörtlich führt er im Severn-Mündungs-Urteil aus: „Auf die Frage des vorlegenden Gerichts ist daher zu antworten, dass ein Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 der Habitatrichtlinie den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, wie sie in Art. 2 Abs. 3 dieser Richtlinie genannt sind, nicht Rechnung tragen darf, wenn er über die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete entscheidet, die der Kommission zur Bestimmung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen werden sollen.“²⁶⁷ Angesichts der schon zuvor im Schrifttum betonten Parallelität einschlägiger Regelungen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie und ihrer weitgehend identischen Zielrichtung konnte dieses Ergebnis kaum verwundern. Dennoch ist hiermit – nicht anders als im Kontext des Art. 4 VRL – ein Grundsatz beschrieben, der zumindest in Ausnahmesituationen und namentlich dann, wenn der Schutz des menschlichen Lebens und der Gesundheit zur Debatte steht, einer Abweichung zugänglich ist.²⁶⁸ Insoweit kann auf die Ausführungen zur Auswahl der Europäischen Vogelschutzgebiete verwiesen werden.

6.4.4 Gebietsabgrenzung

In der Phase der Vorauswahl sind nicht nur die zu meldenden Gebiete zu identifizieren, sondern zugleich in ihren räumlichen Grenzen näher zu bestimmen. Nicht anders als bei der Gebietsauswahl hat sich auch die Abgrenzung der Gebiete prinzipiell allein an naturschutzfachli-

²⁶⁶ BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99 – DVBl. 2001, 386 (390); Urt. v. 24.08.2000 – 6 B 23.00 – DVBl. 2001, 375 (377); Urt. v. 31.01.2002 – 4 A 15.01 – DVBl. 2002, 990 (993); *Apfelbacher/Adenauer/Iven*, NuR 1999, 65; *Gellermann*, Natura 2000, S. 53 f.; *Schink*, GewArch 1998, 46.

²⁶⁷ EuGH, Urt. v. 07.11.2000 – Rs. C-371/98 (First Corporate Shipping) – Slg. 2000, I-9235 Rn. 25.

²⁶⁸ Vgl. *Berner*, Habitatschutz, S. 76 f.; *Gellermann*, Natura 2000, S. 54.



chen Kriterien zu orientieren. Da dem Grunde nach Ähnliches wie bei der Festlegung der Gebietskulisse der Vogelschutzgebiete gilt, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

6.4.5 Naturschutzfachliche Kriterien zur Auswahl von Gebieten nach der FFH-RL

Bezüglich des Meldeumfangs nach Phase I bestanden lange Zeit sehr unterschiedliche Vorstellungen. So wurden in einem ersten Schritt nach einer Übereinkunft der Arbeitsgruppe der Landesanstalten und Landesämter mit dem Bundesamt für Naturschutz im Juni 1994 vereinbart, die Kernzonen bestehender Nationalparke, Biosphärenreservate, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR-Gebiete) und die Gebiete von „gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ zu melden. Schritt 2 sollte die Naturschutzgebiete > 75 ha erfassen, soweit sie nach den Kriterien des Anhangs III für das Netz „Natura 2000“ vom Relevanz sind. Schritt 3 ergänzte die relevanten Gebiete, die als Naturschutzgebiete > 75 ha vorgeschlagen waren, also ebenfalls landesplanerisch gesichert sind. Schritt 4 prüfte, inwieweit es fachlich entweder zum Schutz der Lebensraumtypen oder der Habitate der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II erforderlich war, Gebiete < 75 ha zu benennen. Für die Abarbeitung von Schritt 4 hat bisher lediglich Nordrhein-Westfalen einen operationalisierten numerischen Kriterienkatalog vorgelegt.²⁶⁹

Mittlerweile haben aber sowohl die Europäische Kommission als auch der EuGH klargestellt, dass in Phase 1 Anh. 3 der Gemeinschaftslistenaufstellung nicht etwa eine begrenzte nationale Vorauswahl von Gebieten gemeint ist, sondern eine Bestandsaufnahme der Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der Richtlinie erwartet wird. Dies erschließt sich aus der Klageschrift der Kommission,²⁷⁰ der Schlussklärung des Generalanwalts²⁷¹ und dem Urteil des EuGH selbst.²⁷²

Insbesondere der Begriff der „erheblichen ökologischen Bedeutung“ bedarf für die Aufstellung der Vorschlagslisten nach Phase 1 Abs. 3 der FFH-RL einer naturschutzfachlichen Ausfü-

²⁶⁹ Brocksieper & Woike 1999, 15 ff.

²⁷⁰ Klageschrift vom 24.02.1999, Rn. 30: „nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie sollten also so viele Gebiete wie möglich auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates vorgeschlagen und in die Liste übernommen werden, in denen die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und die einheimischen Arten des Anhangs II vorkommen, die nach Maßgabe der in Anhang III genannten Kriterien repräsentativ und von Bedeutung sind und zum Ziel der Richtlinie, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, beitragen.“

²⁷¹ Rn. 114, vom 3.05.2001: „Unter vollständiger Liste ist mithin eine Liste zu verstehen, die sämtliche Gebiete umfasst, in denen die in den Anhängen I und II aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen und einheimischen Arten vorkommen, die den in Anhang III (Phase I) festgelegten Kriterien und den einschlägigen wissenschaftlichen Informationen entsprechen.“ Rn. 115: „hat ein Mitgliedstaat eines der Gebiete, die die vorstehend genannten Merkmale aufweisen, nicht in die Liste eingetragen oder die Liste am Ende der in der Habitatrichtlinie vorgesehenen ersten Phase der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete nicht der Kommission zugeleitet, kann folglich festgestellt werden, dass dieser Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 verstoßen hat.“

²⁷² Rs. C-71/99, Rn. 27: „Um einen Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erstellen, der zur Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete führen kann, muss die Kommission über ein umfassendes Verzeichnis der Gebiete verfügen, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der Richtlinie zukommt.“



lung, die sich nicht automatisch aus der Bewertung oder einem Ranking auf nationaler bzw. regionaler Ebene ableiten lässt.

Die Gebietsauswahl dient dem zentralen Ziel, „den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.“²⁷³ Bei diesen Lebensraumtypen und Arten handelt es sich entweder um gefährdete, seltene oder um solche Schutzobjekte, die in Europa ihren Verbreitungsschwerpunkt besitzen. Für sie kann das Ziel des Artikels 3 nicht dadurch erreicht werden, wenn Mitgliedstaaten nur jeweils die besten Gebiete für diese in der Regel sowieso schon gefährdeten Schutzobjekte vorschlagen würden. Denn es ist schwer vorstellbar, dass der Schutz einer solchen Teilmenge genügen soll, um die Lebensraumtypen oder Arten aus ihrer Gefährdungssituation herauszubringen, wenn bisher womöglich nicht einmal die Gesamtheit ausgereicht hat, um den Bestand wenigstens stabil²⁷⁴ zu halten. Noch weniger kann diesem Anspruch eine Auswahl daraus genügen, wie sie in Phase 2 Anh. 3 erfolgen soll. Vielmehr muss eine möglichst umfassende Bestandsaufnahme vorliegen, um die für das Netz notwendigen Flächen auswählen zu können. Verschiedene Umstände können auf nationaler Ebene nämlich noch nicht abgeschätzt werden:

So ist die Art und Ausprägung der Vernetzung mit den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten vor den wissenschaftlichen Bewertungstreffen der Phase II noch nicht zu beurteilen. Aber auch die Dichtigkeit des eigenen Schutzgebietsnetzes muss vor dem Hintergrund des Netzanteiles in den Nachbarstaaten betrachtet werden: So kann die besondere Lückigkeit in einem Mitgliedstaat (sofern sie tatsächlich durch fehlende Vorkommen und nicht durch unvollständige Meldungen zustande gekommen ist) eine besondere Dichtigkeit von Gebieten mittlerer oder schlechter Qualität bei den Nachbarn erfordern, um den Aufbau jener Population zu unterstützen. Zur Vernetzung gut ausgeprägter, aber isolierter Gebiete kann es schließlich auch notwendig werden, ein dazwischen liegendes, womöglich schon stark geschädigtes Gebiet, welches nur durch erheblichen Entwicklungsaufwand wiederherzustellen ist, in das Netz aufzunehmen.

Auch die Meldeunterlagen zur Aufstellung der Vorschlagsliste machen klar, dass nicht nur Gebiete angesprochen sind, die höchste Qualitätsanforderungen erfüllen, sondern auch solche lediglich mittlerer oder mäßiger Ausprägung. So sieht der Standarddatenbogen nicht nur die Meldung der Qualitätsstufe „A“ („hervorragend“) vor, sondern ausdrücklich auch die Meldung von Flächen der Qualitäten „B“ („gut“) und „C“ („signifikant“). Sogar Lebensraumtypen bzw. Arten der Kategorie „D“ („nicht signifikant“)²⁷⁵ sind bei der Meldung von Gebieten zu berücksichtigen, auch wenn daraus sicherlich nicht zu schließen ist, dass nicht signifikante Vorkommen für

²⁷³

Art. 3 Abs. 1 Satz 2 FFH-RL

²⁷⁴

als minimale Anforderung an einen „günstigen Erhaltungszustand“ im Sinne Art. 1, lit. e und i

²⁷⁵

Petersen et al. 1998, S. 396: „Mit „D“ werden nicht signifikante oder fragmentarische Rest-(Bestände) von Lebensraumtypen bzw. von Populationen (z.B. Einzelindividuen, historische Funde ohne rezenten Nach-



sich in jedem Fall als Meldegrund ausreichen. Auch solche Gebiete wenigstens in der Vorschlagsliste aufzuführen ist aber dann sinnvoll, wenn für Lebensraumtypen oder Arten nur mit nicht signifikanten Vorkommen als Entwicklungsbereiche ein hinreichend dichtes Netz von Gebieten zu knüpfen sein wird.

Mindestanforderungen bzgl. der Zahl der Gebiete sind verschiedentlich formuliert.²⁷⁶ Als rein theoretische Grenzwertbetrachtung am unteren Ende der Skala ist hier die Benennung eines Gebietes pro Lebensraumtyp und Naturräumlicher Haupteinheit²⁷⁷ zu verstehen. Unter Berücksichtigung von räumlicher und altitudinaler Variabilität in der Ausprägung der Lebensräume sowie repräsentativer Flächengrößen kommen diese Autoren jedoch zu dem Schluss, dass in der Regel mindestens die fünf naturschutzfachlich wertvollsten Vorkommen jedes Lebensraumtyps in einer naturräumlichen Haupteinheit in die Kategorie A ("hervorragende Repräsentativität") eingestuft werden sollen. Daraus folgt, dass pro naturräumlicher Haupteinheit und Lebensraum in der Regel noch wesentlich mehr Flächen vorzuschlagen sind, da ja nicht nur die hervorragend ausgeprägten, sondern auch weniger gute und sogar "nicht signifikante" Vorkommen gemeldet werden sollen, wenn letztere auch nicht in jedem Falle als eigenständige Gebiete (s.o.).

Während das Kriterium *Repräsentativität* nach der Qualität eines Gebietes fragt, ist das Kriterium *eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps* quantitativer Art.²⁷⁸ Dass es für die Vorschlagsliste nicht nur um besonders große Flächen gehen kann, zeigt bereits der Anhang I der FFH-RL, der auch natürlicherweise nur sehr kleinflächige Lebensraumtypen führt (z.B. Salzstellen des Binnenlandes, Kalktuffquellen). Die Formulierung "*Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern*" (prioritärer Lebensraum) macht ebenso deutlich, dass die Urheber der Richtlinie ausdrücklich auch Kleinst- und Reststrukturen berücksichtigen wollten.

Eine erste Orientierung, welche Anteile am Gesamtbestand eines Lebensraumes zu melden sind, gibt das ETC/NCB vor.²⁷⁹ Sie gehen davon aus, dass eine nationale Meldung einen Lebensraum oder eine Art des Anhangs II in der Regel ausreichend berücksichtigt, wenn mindestens 60 % des Gesamtbestandes gemeldet werden. Werden weniger als 20 % gemeldet, wird in jedem Falle von einer unzureichenden Berücksichtigung ausgegangen. Bei einer Meldung zwischen 20 und 60 % des Lebensraumes müssen Einzelfallbetrachtungen vorgenommen werden. Der Richtwert "60 % des Gesamtbestandes" wird aber beispielsweise dann nicht ausreichen, wenn die dazugehörigen Flächen in keinerlei Verbindung stehen, ihre Kohärenz also nicht gewährleistet ist, oder wenn es sich um bereits sehr stark gefährdete oder seltene Lebensraumtyp-

weis, nicht reproduktionsfähige Restpopulationen bewertet, die zwar im Gebiet vorkommen, aber nicht als Schutzgegenstand angesehen werden können."

²⁷⁶ Petersen et al. 1998; Ssymank et al. 1998

²⁷⁷ siehe Ssymank et al. 1998, S. 28

²⁷⁸ „Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei." Artikel 3, Abs. 2

²⁷⁹ Boillot et al. 1997, S. 475



pen bzw. Arten handelt, bei denen sich die Vorkommen z.B. auf drei gleichgroße Standorte in einem Bundesland konzentrieren.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste nach Phase 1 Anhang III der FFH-RL sind für jeden Lebensraumtyp nach Anhang I und jede Art nach Anhang II der FFH-RL somit lediglich Minimalareale bzw. Mindestpopulationsgrößen nach Maßgabe der Richtlinie und der Kriterien des ETC²⁸⁰ festzulegen und alle entsprechenden oder größeren Gebiete bzw. Populationen zu bewerten und zu melden. Untere Flächengrößen könnten sich z.B. aus den Empfehlungen für die Kartierung der besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG ergeben.²⁸¹ Ein Bewertungsspielraum ergibt sich z.B. auch bei der Festlegung des zulässigen Fremdholzanteils in Waldlebensräumen oder anderer Störungen, der im Standarddatenbogen zur Einstufung des Erhaltungszustandes in die Kategorie A, B oder C führt.

Die in Abschnitt 6.4.1 in rechtlicher Hinsicht noch offen gebliebene Frage, wie mit der Ausweisung von Gebieten für solche Arten zu verfahren ist, für die ein bevorzugter Raum nicht klar abgrenzbar ist, beantwortet sich mit den Anforderungen an Meldeunterlagen und –verfahren. In den Standarddatenbögen zu den einzelnen Gebieten sind selbst nicht signifikante Vorkommen anzugeben, auch wenn solche Vorkommen bei der Auswahl der Gebiete in Phase 2 Anhang III keine Berücksichtigung finden. Die Anwendung der Richtlinie führt für diese Arten also dazu, dass sie über Gebiete, die für andere Schutzgüter klar abgrenzbar sind, mitgeschützt werden. Für sie wird eine etwas flexiblere Handhabung der Schutzgebietsausweisung akzeptiert.²⁸²

Abschließend muss jede fachliche Gebietsauswahl auf Kohärenz geprüft werden. Ökologische Kohärenz ist ein Kriterium, welches nur auf der Populationsebene einzelner Arten sinnvoll anzuwenden ist.²⁸³ Während sich für manche Arten und Lebensräume (z.B. Fließgewässer, Fische, Zugvögel) die Bedeutung von ökologischer Kohärenz relativ leicht veranschaulichen lässt, fehlt dazu bisher in der Regel die wissenschaftliche Grundlage. „Kohärenz“ wird vor allem mit ökologischer Vernetzung assoziiert,²⁸⁴ was sich im Genaustausch zwischen benachbarten Gebieten ausdrückt. Dieser erfordert, dass Individuen (bzw. Keimzellen oder Samen oder sonstige Vermehrungsstadien) regelmäßig zwischen benachbarten arttypischen Habitaten wechseln können. Kohärenz im Sinne der FFH-RL muss sich deshalb für einen jeden Lebensraum an der Dispersionsfähigkeit der am wenigsten mobilen, für einen Lebensraumtyp aber charakteristischen Art orientieren. Große Entfernungen zwischen wertvollen Gebieten können somit automatisch die Aufnahme von naturschutzfachlich weniger wertvollen „Trittsteingebieten“ erzwingen, um eine Kohärenz im Gesamtnetz sicherzustellen. Liegen solche Habitate natürlicherweise

²⁸⁰ *Boillot et al.* 1997

²⁸¹ *Riecken* 1998; *Drachenfels et al.* 1984

²⁸² In diesem Sinne auch *O'Briain* am 30.05.2002 bei einem Meeting von BirdLife International in Brüssel

²⁸³ *Mader* 1999; *Horlitz* 1992; *Kaule & Henle* 1992

²⁸⁴ *Ssymank* 1998



weit auseinander, so müssen die einzelnen Standorte hinreichend groß sein, um aus sich heraus eine lebensfähige Population zu sichern.

In Phase 2 der Gebietsauswahl erweitert sich der Beurteilungsspielraum, wenn in einem Vorschlagsgebiet keine prioritären Lebensräume oder Arten vorkommen. Denn bei den biogeografischen Bewertungstreffen erfolgt ein erneuter Bewertungsschritt, bei dem die Auswahl für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 aus den nationalen Vorschlagslisten erfolgt. Hierbei ist es denkbar, dass bei häufigeren, flächenmäßig verbreiteten Lebensräumen nicht alle vorkommenden Bestände in das Netz übernommen werden müssen, ohne dass seine Kohärenz gefährdet wäre. Kommt allerdings ein prioritärer Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art vor, so nimmt die Kommission dieses Gebiet in jedem Falle in das Schutzgebietsnetz auf.

Soweit es aus der deutschen Perspektive überhaupt zu beurteilen ist, wurde von diesen Vorgaben zur Aufstellung der nationalen Vorschlagslisten und die Diskussion um Natura 2000 allerdings mehr oder weniger regelmäßig abgewichen. Schon die Vorgaben des ETC/NCB²⁸⁵ bei der Vorabbewertung nationaler Gebietsmeldungen legen es nahe, keineswegs die Gesamtbestände der Arten oder Lebensraumtypen in der nationalen Vorschlagsliste zu berücksichtigen. Vielmehr wird eine Meldung vielfach bereits dann als vollständig eingestuft, wenn mindestens 60 % des geschätzten Gesamtbestandes in der Vorschlagsliste enthalten ist und nicht anderweitige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gebietskulisse schwerwiegende Lücken aufweist. Auf der anderen Seite ist aus den bisherigen Bewertungstreffen noch kein Fall bekannt geworden, in dem ein Gebietsvorschlag durch die Kommission zurückgewiesen worden wäre. D.h., die Gebiete der Vorschlagsliste wurden komplett in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund sind für die Meldung von Vorschlagsgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung verschiedene Überlegungen zu beachten.

Bei den Meereslebensräumen handelt es sich, anders als bei vielen Landlebensräumen, nicht um fragmentierte Resteinheiten, sondern um großflächige, mehr oder weniger homogene Flächen, die vor allem durch geomorphologische Faktoren (und auch Wassertiefe) und andere abiotische Faktoren (vor allem Lichteinfall) begrenzt werden. Kleinräumigere Differenzierungen sind in der Natur sicherlich möglich, ihre Abgrenzung dürfte aber an fehlenden Datengrundlagen scheitern. Von daher scheiden die für Landlebensräume plausiblen Bagatellgrößen für Flächen als Ausschlussgrund für die Meldung aus. Eine richtlinienkonforme Umsetzung der Phase I des Meldeverfahrens erfordert deshalb die großflächige Aufnahme aller Bereiche in eine Meldeliste, auf die die Kriterien der Lebensraumtypen zutreffen.

Sofern sich allerdings ableiten lässt, dass für ein funktionsfähiges Schutzgebietsnetz nicht alle Flächen der Vorschlagsliste erforderlich sind, sollten von deutscher Seite verschiedene Varianten für das Schutzgebietsnetz erarbeitet werden und im Rahmen der Phase II der Aufstellung



der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung als Vorschläge präsentiert werden. Wenn es verschiedene, hinreichend tragfähige und gleich geeignete Varianten für einen deutschen Anteil zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 gibt, ist nicht ersichtlich, warum dann nicht solche Varianten ausgewählt werden sollten, die später die geringsten Konflikte mit konkurrierenden Belangen erwarten lassen.

Wie oben dargelegt, ist unklar, ob in der AWZ die Voraussetzungen gegeben sind, um Schutzgebietsvorschläge abzugrenzen, die allein auf den Schutz der Arten des Anhangs II (Ausnahme: Schweinswal) nach der FFH-RL ausgerichtet sind. Ihr Lebensraumschutz in der AWZ wird über den Mitschutz in Gebieten realisiert, die sich für andere Schutzgüter klar abgrenzen lassen.

6.5 Schritte zur Aufstellung der Vorschlagsliste gemäß Phase 1 Anhang III der FFH-Richtlinie

Wie oben dargelegt, fordert Phase 1 des Anhangs III der FFH-RL eine umfassende Abgrenzung und Meldung der Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitats der Arten des Anhangs II. Deshalb sind in dieser Phase alle Flächen abzugrenzen, die für die Aufnahme in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 von erheblicher Bedeutung im oben beschriebenen Sinne sein könnten, also auch solche, die derzeit durch die laufende Nutzung oder andere Faktoren nur von minderer, aber durchaus signifikanter Qualität sind, da auf nationaler Ebene nicht beurteilt werden kann, ob darunter nicht vielleicht Flächen sind, die für den internationalen Verbund im Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ von Bedeutung sind.

Die Praxis der Bewertungstreffen auf europäischer Ebene hat gezeigt, dass Phase 1 und 2 des Anhangs III kombiniert werden und dem Mitgliedstaat breiter Raum für einen Vorschlag eingeräumt wird, was die Auswahl von Gebieten aus der Vorschlagsliste angeht. Auf den gemeinsamen wissenschaftlichen Bewertungstreffen der Phase 2 gemäß Anhang III der FFH-Richtlinie prüft dann die Kommission mithilfe des ETC/NCB zusammen mit dem Mitgliedstaat diese Vorschläge auf einen ausreichenden Abdeckungsgrad des Gesamtbestandes, seine räumliche Verteilung und auf Plausibilität (z.B. Inkonsistenzen in den Bewertungen, fehlende Bewertungen, Bestand in den Meldegebieten übersteigt nationalen Gesamtbestand, Zuordnungsprobleme von Lebensraumtypen).

Vor diesem Hintergrund sind für die Phase 1 Anh. III der Gebietsauswahl folgende Materialien zu erarbeiten:

- Schätzung der Gesamtbestände der Arten und Lebensraumtypen in den deutschen Meeresgebieten
- Darstellung der räumlichen Verteilung der Schutzgüter



- Zusammenfassung der Schutzgüter zu Gebietsvorschlägen (analog zu 5.4.2.6)
- Ggf. Entwurf von Variantenvorschlägen für den deutschen Beitrag zum Schutzgebietsnetz
- Ausfüllen der Standarddatenbögen

Soweit ein umfassender Datensatz über die Verteilung und Häufigkeit der Arten des Anhangs II der FFH-RL vorliegt, wird bei der Abgrenzung von Vorschlagsgebieten wie bei der VRL beschrieben verfahren. Im Gegensatz dazu ist jedoch zu berücksichtigen, dass es bei der FFH-RL nicht darum geht, von Seiten des Mitgliedstaates nur die geeignetsten Flächen in eigener Zuständigkeit auszuwählen, die das Überleben der Art gewährleisten, sondern eine umfassende Vorschlagsliste von Gebieten mit erheblicher ökologischer Bedeutung im oben beschriebenen Sinne (siehe Abschnitt 6.4.5) aufzustellen, die eine Auswahl von Schutzgebieten für Phase 2 des im Anhang III festgelegten Verfahrens ermöglichen. Es gilt aber auch hier, dass sich in der Praxis aus der Kombination der Phasen 1 und 2 die Formulierung eines nationalen Vorschlages anbietet.

Bei der Formulierung des nationalen Vorschlages (für Phase 2 des Anhangs III) für eine Gebietsauswahl zum Schutze der Lebensraumtypen als auch der Arten sollten die Flächen im Auge behalten werden, die bereits nach der VRL als schutzbedürftig eingestuft worden sind. Nachdem die geeignetsten Flächen (z.B. gemessen an guter Ausprägung des Lebensraumtyps, hoher Dichte der typischen Arten; hoher Individuendichte, Fortpflanzungszonen der Arten des Anhangs II usw.) abgegrenzt sind, kann sicherlich ein gewisser Bewertungsspielraum bei der Abgrenzung weiterer Gebiete (zur Benennung von Puffern, Verbindungsgebieten usw.) in Anspruch genommen werden. Deshalb sollte nach zusätzlichen Flächen dieser Qualitäten zuerst insbesondere dort gesucht werden, wo andere Schutzgüter (der FFH-RL oder der VRL) eine Abgrenzung bereits begründen. Auf diesem Wege lassen sich Gebietsgrenzen insbesondere mit Blick auf konkurrierende Interessen optimieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass es die Natur der beiden Richtlinien erfordert, Gebiete auch nach beiden Richtlinien auszuweisen, um sowohl den Schutz der Vogelarten als auch den der Schutzgüter nach der FFH-RL wirksam werden zu lassen. Es reicht nicht aus, in Schutzgebieten nach der einen Richtlinie lediglich die Schutzgüter der anderen mit aufzuführen, um den rechtlichen Anforderungen zu genügen.

6.6. Verhältnis der Küstengewässer zur AWZ

Es ist nicht nur aus fachlichen, sondern auch aus Gründen einer optimierten Abgrenzung erforderlich, die Küstengewässer mit der AWZ als Gesamtheit zu betrachten, selbst wenn am Ende aus Gründen unterschiedlicher Zuständigkeiten die Umsetzung des gebotenen Schutzes von zwei Seiten zu erfolgen hat.



Die Verbreitung der Arten (der VRL und der FFH-RL) und der Lebensraumtypen der FFH-RL macht nicht an der künstlichen Grenze der 12 sm-Zone Halt. Würde man nun aber für die AWZ separat nach den geeignetsten Rastflächen z.B. für Vogelarten des Anhangs I suchen, würde man womöglich Flächen auswählen, die bei einer ganzheitlichen Betrachtung eher zu nachrangigen Standorten gehörten und daher nicht zwingend zu berücksichtigen wären. Umgekehrt bleiben womöglich Flächen unberücksichtigt, denen in der AWZ alleine eher der Rang eines Nebenvorkommens zukommt, welches jedoch ein wichtiges Verbindungselement zu küstennahen Vorkommen darstellt oder gar als wichtiger Bestandteil zu einem solchen gehört.

Insbesondere aber bei der wie oben beschriebenen optimierten Auswahl zusätzlicher Flächen weit verbreiteter Arten führt nur eine gemeinsame Betrachtung der Gebiete nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zu einem wirklich guten Ergebnis. Denn wenn bei weit verbreiteten Arten nach zusätzlichen Flächen, die bereits durch andere Schutzgüter gut abgedeckt sind, nur in der AWZ gesucht werden könnte, wäre die Auswahl womöglich erheblich eingeschränkt, Optimierungspotenziale blieben so mit großer Wahrscheinlichkeit ungenutzt.



7 Literatur

Apfelbacher, D., U. Adenauer & K. Iven (1999): Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – Innerstaatliche Umsetzung und Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes – Teil 2: Biotopschutz, NuR 1999, 63 ff

Balzer, S., U. Hauke & A. Ssymank (2002a): Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Bewertungsmethodik für die Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland. Natur und Landschaft 77 (1): 10-19

Balzer, S., D. Boedeker & U. Hauke (2002b): Interpretation, Abgrenzung und Erfassung der marinen und Küsten-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Deutschland. Natur und Landschaft 77 (1): 20-28

Berndt, R.K. & G. Busche (1991): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 4: Entenvögel I. Karl Wachholz Verlag Neumünster.

Berndt, R.K. & G. Busche (1993): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 4: Entenvögel II. Karl Wachholz Verlag Neumünster.

Berner, K. (2000): Der Habitatschutz im europäischen und deutschen Recht. Die FFH-Richtlinie der EG und ihre Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 2000

Bezzel, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes. Aula Verlag, Wiesbaden.

BfN (2000; Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.): Technische Eingriffe in marine Lebensräume – Tagungsband. BfN-Skripten, 182 S.

BMU (2001; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit): Windenergie auf See – Positionspapier des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Windenergienutzung im Offshore-Bereich. Vervielf., 43 S.

Boillot, F., M.-P. Vignault & J.M. De Benito (1997): Process for assessing national lists of proposed sites of community interest (pSCI) at biogeographical level. Natur und Landschaft 72: 474-476

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt, Kiel (Hrsg.), 62 S.

Brocksieper, R. & M. Woike (1999): Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“. LÖBF-Mitteilungen 2/99: 15-26

BUND & NABU (2001): FFH-Vorschlagsliste der deutschen Naturschutzverbände gem. Artikel 4 der FFH-Richtlinie für die biogeographische Region Atlantik Deutschlands. Unveröff. Manuskript

Camphuysen, C.J. (1995): Herring Gull *Larus argentatus* and Lesser Black-backed Gull *L. fuscus* feeding at fishing vessels in the breeding season: competitive scavenging versus efficient flying. Ardea 83: 365-380.

Camphuysen, C. J., B. Calvo, J. Durinck, K. Ensor, A. Follestad, R. W. Furness, S. Garthe, G. Leaper, H. Skov, M. L. Tasker & C. J. N. Winter (1995): Consumption of discards by seabirds in the North Sea. NIOZ-Rapport 1995-5. Texel.



Camphuysen, K.C.J. & S. Garthe (1997): An evaluation of the distribution and scavenging habits of northern fulmars (*Fulmarus glacialis*) in the North Sea. ICES Journal of Marine Science 54: 654-683.

Camphuysen, C. J. & S. Garthe (1999): Seabirds and commercial fisheries: population trends of piscivorous seabirds explained? In: Kaiser, M. J. & S. J. de Groot (eds.): The effects of fishing on non-target species and habitats. Blackwell, Oxford: 163-184.

Czybulka, D. (1996): Rechtspflichten des Bundes und der Länder zur Ausweisung und Erhaltung von Schutzgebieten nach nationalem, europäischem und internationalem Recht. UTR 36 (1996), 235 ff

Czybulka, D. (1999): Naturschutz im Küstenmeer und in der Ausschließlichen Wirtschaftszone. NuR 1999, S. 562, 567 ff.

Czybulka, D. (2001): Geltung der FFH-Richtlinie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone. NuR 2001, 19 ff.

Diederichs, A., G. Nehls & I. K. Petersen (2002): Flugzeugzählungen zur großflächigen Erfassung von Seevögeln und marinen Säugern als Grundlage für Umweltverträglichkeitsstudien im Offshorebereich. Seevögel 23, Heft 2: 38-46

Dierschke, J., V. Dierschke, F. Jachmann & F. Stühmer (2002): Ornithologischer Jahresbericht 2001 für Helgoland. Ornithol. Jber. Helgoland 12: 1-69.

Dierschke, J., V. Dierschke, F. Jachmann & F. Stühmer (2000): Ornithologischer Jahresbericht 1999 für Helgoland. Ornithol. Jber. Helgoland 10: 1-68.

Düppenbecker, A. & S. Greiving (1999): Die Auswirkungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie auf die Bauleitplanung, UPR 1999, 173 ff.

Durinck, J., H. Skov, F.P. Jensen & S. Pihl (1994): Important marine areas for wintering birds in the Baltic Sea. EU DG XI research contract no. 224/90-09-01, Ornis Consult Report, Copenhagen.

Epiney, A. (1997): Vogel- und Habitatschutz in der EU. UPR 1997, 303 ff.

Erbguth, W. & F. Stollmann (1997): Die Bindung der Verwaltung an die FFH-Richtlinie, DVBl. 1997, 453 ff

Europäische Kommission (1999): Interpretation Manual of European Habitats. Scientific reference document Eur 15/2

Ewer, W. (1997): Rechtsschutz gegenüber der Auswahl und Festsetzung von FFH-Gebieten. NuR 2000, 361 ff

Feik, R. (1997): Die EG-Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG. RdU 1997, 3 ff.

Fisahn, A. & W. Cremer (1997): Ausweisungspflicht und Schutzregime nach Fauna-Flora-Habitat und der Vogelschutzrichtlinie. NuR 1997, 268 ff.

Flore, B.-O. (1998): Zum Vorkommen des Krabbentauchers in Deutschland. Corax 17: 73-80.



Flore, B.-O. & I. Bormann (1998): Rastbestände von Zwergseeschwalben *Sterna albifrons* im Wattenmeer. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 30: 41-51.

Flore, B.-O. & O. Hüppop (1997): Bestandsentwicklung, Durchzug und Herkunft des Kormorans *Phalacrocorax carbo* an einem Winterastplatz auf Helgoland. J. Orn. 138: 253-270.

Frenz, W. (1997): Europäisches Umweltrecht. München 1997 (zit.: Umweltrecht)

Garthe, S. (1997): Influence of hydrography, fishing activity, and colony location on summer seabird distribution in the south-eastern North Sea. ICES Journal of Marine Science 54: 566-577.

Garthe, S. (1998): Gleich und doch anders: Zur Habitatwahl von Eissturmvogels (*Fulmarus glacialis*) und Sturmmöwe (*Larus canus*) in der Deutschen Bucht. Seevögel 19, Sonderheft: 81-85.

Garthe, S., K. Alicki, O. Hüppop & B. Sprotte (1995): Die Verbreitung und Häufigkeit ausgewählter See- und Küstenvogelarten während der Brutzeit in der südöstlichen Nordsee. J. Ornithol. 136: 253-266.

Garthe, S., B.-O. Flore, B. Hälterlein, O. Hüppop, U. Kubetzki & P. Südbeck (2000): Brutbestandsentwicklung der Möwen (*Laridae*) an der deutschen Nordseeküste in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Vogelwelt 121: 1-13.

Garthe, S. & O. Hüppop (1994): Distribution of ship-following seabirds and their utilization of discards in the North Sea in summer. Mar. Ecol. Prog. Ser. 106: 1-9.

Garthe, S. & O. Hüppop (2000): Aktuelle Entwicklungen beim Seabirds-at-Sea-Programm in Deutschland. Vogelwelt 121: 301-305.

Garthe, S., O. Hüppop & T. Weichler (2002): Anleitung zur Erfassung von Seevögeln auf See von Schiffen. Seevögel 23: 47-55

Garthe, S., K. Alicki, O. Hüppop & B. Sprotte (1995): Die Verbreitung und Häufigkeit ausgewählter See- und Küstenvogelarten während der Brutzeit in der südöstlichen Nordsee. J. Orn. 136: 253-266.

Geiger (2000): Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, EUV/EGV, Kommentar, 3. Aufl., München 2000

Gellermann, M. (1998): Biotop- und Artenschutz. in: Rengeling (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Band II. Köln, Berlin, Bonn, München 1998, § 79

Gellermann, M. (2001): Natura 2000 – Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland. Schr.R. Natur und Recht, Bd. 4, 2. Auflage

Gellermann, M. (2001): Das FFH-Regime und die sich daraus ergebenden Umsetzungsverpflichtungen. NVwZ 2001, 500 ff.

Gellermann, M. (2002): Was sind faktische bzw. potenzielle Natura 2000-Gebiete? NVwZ 2002, 1202 ff.

Goethe, F., H. Heckenroth & H. Schumann (1978): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen. Seetaucher bis Flamingo. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H. 2.1



Goethe, F., H. Heckenroth & H. Schumann (1985): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen. Entenvögel. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. B, H. 2.2

Goppel, K. (2000): Die Rolle des Raumordnungsrechts bei der Auswahl und Handhabung von FFH- und Vogelschutzgebieten. in: Jarass (Hrsg.), EG-Naturschutzrecht und räumliche Gesamtplanung. Zum Verhältnis von FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zur Raumordnungs- und Bauleitplanung, Münster 2000, S. 9 ff

Greenpeace (2000): North Sea Offshore Wind – A Powerhouse for Europe. Hamburg, 83 S.

Grimmet, R.F.A. & T.A. Jones (1989): Important Bird Areas in Europe. ICBP Techn. Publ. No. 9, Cambridge 1989

Guillemette, M., J. K. Larsen & I. Clausager (1998): Impact assessment of an off-shore wind park on sea ducks. NERI Technical Report No. 227, 63 S.

Hälterlein, B., P. Südbeck, W. Knief & U. Köppen (2000). Brutbestandsentwicklung der Küstenvögel an Nord- und Ostsee unter besonderer Berücksichtigung der 1990er Jahre. Vogelwelt 121: 241-267.

Harte, D. (1997): Nature Conservation: The Rule of Law in European Environmental Protection. JEL 9 (1997), 139 ff.

Haupt, H., K. Lutz & P. Boye (2000): Internationale Impulse für den Schutz von Wasservögeln in Deutschland. Schriftenreihe Landschaftspflege Naturschutz Nr. 60, Bonn-Bad Godesberg.

Heath, M.F. & M. I. Evans eds. (2000): Important Bird Areas: Priority sites for conservation. 2 vols. Cambridge, UK: BirdLife International (BirdLife Conservation Series No. 8)

Heibges, A.-K. & O. Hüppop (2000): Ökologische Bedeutung der seewärtigen Bereiche des niedersächsischen Wattenmeeres. Gutachten im Auftrag von WWF-Deutschland, Helgoland.

Hennig, V. & B. Hälterlein (2000): Trauerente – Erfassungsschwierigkeiten einer Offshore-Vogelart. Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (Hrsg.): Wattenmeermonitoring 1999 - Schriftenreihe des Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Sonderheft: 20-23.

Horlitz, T. (1992): Quantifizierung von Flächenansprüchen des Arten- und Biotopschutzes. Jb. Natursch. Landschaftspfl. 45: 100-113

Iven, K. (1996): Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht. NuR 1996, 373 ff.

Iven, K. (1998): Zur Praxis der Mitgliedstaaten bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten. Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 19.05.1998 – Rs. C-3/96 –, NuR 1998, 528 ff.

Iven, K. (1998): Aktuelle Fragen des Umgangs mit bestehenden oder potentiellen Schutzgebieten von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung. UPR 1998, 361 ff.

Jarass, H. D. (1999): EG-rechtliche Vorgaben zur Ausweisung und Änderung von Vogelschutzgebieten. NuR 1999, 481 ff.

Jarass, H. D. (1999): Wirkungen des EG-Rechts in den Bereichen der Raumordnung und des Städtebaus. DÖV 1999, 661 ff.



Jarass, H. D. (2001): Schutzgebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone. Rechtswissenschaftliches Gutachten. unveröff. 83 S.

Johnston, C.M., C.G. Turnbull & M.L. Tasker (2001): Natura 2000 in UK Offshore Waters: Advice to support the implementation of the EC Habitats and Birds Directives in UK offshore waters. JNCC report 325, Peterborough.

Kaule, G. & K. Henle (1992): Forschungsdefizite im Aufgabenbereich des Arten- und Biotopschutzes. Jb. Natursch. Landschaftspfl. 45: 127-136

Kempf, N. (2001): Eiderenten und mausernde Brandenten im schleswig-holsteinischen Wattenmeer 2000. Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (Hrsg.): Wattenmeermonitoring 2000 - Schriftenreihe des Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Sonderheft: 68-69.

Klafs, G. & J. Stübs (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. 3. Aufl., Fischer Verlag, Jena.

Klinski, S. (2001): Rechtliche Probleme der Zulassung von Windkraftanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Teilstudie zum Forschungsbericht 201 18 104 UBA-FB 000234. Text 62/01, 79 S.

Knief, W. (1997): Zur Situation des Kormorans (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in Deutschland. Ber. z. Vogelschutz 35: 91-105.

Koch (2000): Europäisches Habitatschutzrecht und Rechte von Planungs- und Vorhabenträgern. Baden-Baden 2000

Krüger, T. & S. Garthe (2001): Tagesperiodik von See- und Küstenvögeln auf dem Wegzug vor Wangerooge. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 33: 25-54.

Krüger, T. & S. Garthe (2002): Das Vorkommen ausgewählter See- und Küstenvögel vor Wangerooge während des Herbstzuges: der Einfluss von Windrichtung und Windstärke. J. Ornithol. 143: 155-170.

Kube, J. (1996): The ecology of makrozoobenthos and sea ducks in the Pomeranian Bay. Meereswiss. Ber. 18: 1-128.

Lagoni (2002): Die Errichtung von Schutzgebieten in der ausschließlichen Wirtschaftszone aus völkerrechtlicher Sicht. NuR 2002, 128

Leopold, M. F., H. Baptist, P. A. Wolf & H. Offringa (1995): De Zwarte Zeeend *Melanitta nigra* in Nederland. Limosa 68: 49-64.

Maaß, C. (2000): Anmerkung zum Beschluss des OVG Münster vom 11.05.1999. ZUR 2000, 162 ff.

Maaß, C. (2000): Zur Identifizierung faktischer Vogelschutzgebiete, NuR 2000, 121 ff.

Mader, H.-J. (1990): Die Isolation von Tier- und Pflanzenpopulationen als Aspekt einer europäischen Naturschutzstrategie. Natur und Landschaft 65 (1): 9-12

Mauerhofer, V. (1999): Das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ nach den Richtlinien 79/409/EWG („Vogelschutz-Richtlinie“) und 92/43/EWG („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“). RdU 1999, 83 ff.



- Melter, J. & M. Schreiber (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 32, Sonderheft: 320 S.
- Meltofte, H., J. Blew, J. Frikke, H.-U. Rösner & C. J. Smit (1994): Numbers and distribution of waterbirds in the Wadden Sea. IWRB-Publ. 34, Wader Study Group Bull. 74 Spec. Issue, Wilhelmshaven.
- Mitlacher, G. (1997): Ramsar-Bericht Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 51, Bonn-Bad Godesberg
- Mitschke, A., S. Garthe & O. Hüppop (2001): Erfassung der Verbreitung, Häufigkeiten und Wanderungen von See- und Wasservögeln in der deutschen Nordsee. Ergebnisse eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. BfN-Skripten 34, Bonn.
- Müller, S. (1999): Bemerkenswerte avifaunistische Beobachtungen aus Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht für 1997. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 41: 132-193.
- MU Niedersachsen (2000): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie – Fachbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit. Hannover, 71 S.
- Nehls, G. (1991). Bestand, Jahresrhythmus und Nahrungsökologie der Eiderente (*Somateria mollissima* L. 1758) im schleswig-holsteinischen Wattenmeer. Corax 14: 146-209.
- Nehls, G. (1998): Bestand und Verbreitung der Trauerente *Melanitta nigra* im Bereich des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres. Seevögel 19: 19-22.
- Nehls, G., N. Kempf & M. Thiel (1992): Bestand und Verteilung mausernder Brandenten (*Tadorna tadorna*) im deutschen Wattenmeer. Vogelwarte 36: 221-232.
- Nordheim, H.v., O.N. Andersen & J. Thissen (1996): Red Lists of Biotops, Flora and Fauna of the Trilateral Wadden Sea Area, 1995 - Schriftenreihe Landschaftspfl. Naturschutz H. 47.
- Norgall, A., D. Porstendörfer & D. Trzeciok (1995): Territoriale Saison-Population, Populationsentwicklung und lokale Dichte-Unterschiede beim Rotmilan (*Milvus milvus*) im Raum Göttingen/Südniedersachsen. Vogel und Umwelt 8, Sonderheft: 67-78
- Ouweneel, G. (2001): Snelle groei van de broedpopulatie Brandganzen *Branta leucopsis* in het Deltagebiet. Limosa 74: 137-146.
- Petersen, B., A. Ssymank & U. Hauke (1998): Natura 2000 – die nationale Gebietsbewertung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie am Beispiel der alpinen biogeographischen Region in Deutschland. Natur und Landschaft 73 (9): 393-403
- Prokosch, P. (1981): Bestand, Jahresrhythmus und traditionelle Nahrungsplatzbindung der Ringelgans (*Branta bernicla*) im Nordfriesischen Wattenmeer. Diplomarbeit, Christian Albrechts Universität Kiel.
- Rasmussen, L.M, D.M. Fleet, B. Hälterlein, B.J. Koks, P. Potel & P. Südbeck (2000): Breeding Birds in the Wadden Sea 1996. Wadden Sea Ecosystem No. 10. CWSS, Wilhelmshaven.
- Rengeling, Middeke & Gellermann (1994): Rechtsschutz in der Europäischen Union. München 1994
- Rödiger-Vorwerk, T. (1998): Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Berlin 1998 (zit.: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)



Rose, P.M. & D.A. Scott (1997): Waterfowl Population Estimates. Second edition. Wageningen, Wetlands International Publ. 44

Schink, A. (1998): Auswirkungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung. GewArch 1998, 41 ff.

Schreiber, M. (2002): Einfluss von Windkraftanlagen auf Rastvögel und Konsequenzen für EU-Vogelschutzgebiete. Überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrages bei der Tagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ am 29./30.11.2001 an der TU Berlin. (http://www.tu-berlin.de/~lbp/schwarzesbrett/Windkraft_IV_2_Schreiber.pdf)

Schreiber, M. (2003): Anforderungen der europäischen Vogelschutzrichtlinie an den Flächenschutz und Kriterien zur Abgrenzung der Besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4; Tagungsband zur BBN-Fachtagung „Die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union: Anforderungen, Gebietsmeldung und Verträglichkeitsprüfung“ in Mainz/Hechtheim am 14.05.2002; im Druck

Skov, H., G. Vaitkus, K.N. Flensted, G. Grishanov, A. Kalamees, A. Kondratyev, M.Leivo, L. Luigujoe, C. Mayr, J.F. Rasmussen, L. Raudonikis, W. Scheller, P.O. Sidlo, A. Stipniece, B. Struw-Juhl & B. Wetlander (2000): Inventory of coastal and marine Important Bird Areas in the Baltic Sea. BirdLife International, Cambridge.

Skov, H., J. Durinck, M.F. Leopold & M.L. Tasker (1995): Important Bird Areas for Seabirds in the North Sea. BirdLife International, Cambridge.

Spannowsky, W. (2000): Vorgaben der räumlichen Gesamtplanung für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete. UPR 2000, 41 ff.

Stoll (1999): Meeresschutz im Küsten- und Offshore-Bereich im Hinblick auf nicht stoffliche Einflüsse. NuR 1999, 666 ff.

Stone, C. J., A. Webb, C. Barton, N. Ratcliffe, T. C. Reed, M. L. Tasker, C. J. Camphuysen & M. W. Pienkowski (1995): An atlas of seabird distribution in north-west European waters. JNCC, Peterborough.

Streinz, R. (2001): Europarecht, 5. Aufl., Heidelberg 2001

Struwe-Juhl, B. (2000): Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holstein für rastende Wasservögel – Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 – 1995/97. Corax 18, Sonderheft 1: 1-240.

Sudfeldt, C., D. Doer, H. Hötter, C. Mayr & C. Sudfeldt (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand: 15.10.2001). Berichte zum Vogelschutz 38: 5-92

Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg, 560 S.

Tasker, M. L., C. J. Camphuysen, J. Cooper, S. Garthe, W. A. Montevecchi & S. J. Blaber (2000): The impacts of fishing on marine birds. ICES J. Mar. Sci. 57: 531-547.

Temme, M. (1988): Herbstliche Zugbewegungen von Basstölpeln (*Sula bassana*) vor der Ostfriesischen Insel Norderney. Orn. Mitt. 40: 59-68.



Thyen, S., K.-M. Exo, U. Appel & P. Südbeck (2000): Phänologie, Bestandsentwicklung und Monitoring von Wasser- und Watvögeln an der Küste des Landkreises Friesland. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 40: 1-98.

Wegener, B.W. (2000): Gebietsauswahl und –ausweisung für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. in: Erbguth (Hrsg.), Rechtsfragen, Rostocker Umweltrechtstag 1999, Baden-Baden 2000, S. 49 ff.

Weiß, W. (1999): Möglichkeiten der Regelung der Fischerei, des Bergbaus und der Schifffahrt in „Baltic Sea Protected Areas“ (BSPAs) in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der der Bundesrepublik Deutschland vorgelagerten Ostsee. BfN 1999

Winter, G. (1994): Etappensieg für den Weißen Löffler. ZUR 1994, 308 ff.

Zang, H., G. Großkopf & H. Heckenroth (1991): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen. Raubmöwen bis Alken. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. B, H. 2.6



8 Anhang



Tabelle 1: Regelmäßig in der Nord- und Ostsee auftretende und rastende Vogelarten (weitere Erläuterungen siehe unten)

deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	AEWA	SPEC	Rote Liste	
					D	Watt
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	●	□	3		IRM
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	●	□	3		IRM
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	●	□			
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>					
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		□		V	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	●	□		R	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>				V	
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>				R	
Dunkler Sturmtaucher	<i>Puffinus griseus</i>					
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	●		3		
Basstölpel	<i>Sula bassana</i>			2	R	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>					IRM
Krähenscharbe	<i>Phalacrocorax aristotelis</i>			4		
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		□			
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	●	□	3		
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	●	□	4w		
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		□			
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>		□			
Graugans	<i>Anser anser</i>		□			IRM
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	●	□	2	R	IRM
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>		□	3		IRM
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		□			IRR,IRM
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		□		R	IRM
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		□	3		
Krickente	<i>Anas crecca</i>		□			IRM
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		□			IRM
Spießente	<i>Anas acuta</i>		□	3	2	SU, IRM
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		□			IRM
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		□			
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		□			
Bergente	<i>Aythya marila</i>		□	3	R	IRM
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		□		3	IRM
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>		□			
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>		□			IRM
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>		□			
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		□			IRM
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	●	□	3		
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>		□		2	VU,IRM
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		□		3	
Blesshuhn	<i>Fulica atra</i>					
Spatelraubmöwe	<i>Stercorarius pomarinus</i>					
Schmarotzerraubmöwe	<i>Stercorarius parasiticus</i>					
Falkenraubmöwe	<i>Stercorarius longicaudus</i>					
Skua	<i>Stercorarius skua</i>			4		
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	●	□	4	R	
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>			3	R	SU,IRM
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>					IRR,IRM
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			2		IRM
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>			4		IRR



Weißkopfmöwe	<i>Larus cacchinnans</i>					
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>					IRR,IRM
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>			4	R	IRM
Dreizehenmöwe	<i>Rissa tridactyla</i>				R	
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	●	□	3	2	CR,IRR
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	●	□	3	1	EX
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	●	□	2	V	EN,IRR,IRM
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	●	□	1	0	EX
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	●	□			VU,IRR,IRM
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	●	□			VU
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	●	□	3	2	EN,IRR,IRM
Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	●		3		
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	●	□	3	1	
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>		□		0	
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>				R	
Tordalk	<i>Alca torda</i>			4	R	
Gryllteiste	<i>Cepphus grylle</i>			2		
Krabbentaucher	<i>Alle alle</i>					
Papageitaucher	<i>Fratercula arctica</i>			2	0	

Anmerkungen zu den Spalten:

Anhang I: Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie

AEWA: Arten, für die das Afrikanisch-Eurasische Wasservogelabkommen beschlossen wurde

SPEC: Species of European Concern (Arten für die Europa eine besondere Verantwortung besitzt),
nach BirdLife International, Heath & Evans 2000)

1 = global gefährdete Arten

2 = in Europa konzentrierte Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand

3 = nicht in Europa konzentrierte Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand

4 = in Europa konzentrierte Arten mit günstigem Erhaltungszustand

Rote Liste

D = Deutschland (Witt et al. 1996)

0 = Ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = Arten mit geografischer Restriktion

V = Arten der Vorwarnliste

Watt = Wattenmeer, für den trilateralen Raum (von Nordheim et al. 1996)

EX = ausgestorben

CR = critical, vom Aussterben bedroht

EN = endangered, stark gefährdet

VU = vulnerable, gefährdet

SU = anfällig, Vorwarnliste

IRR = internationale Verantwortung für Brutvögel

IRM = internationale Verantwortung für Rastvögel

Seltene Gastvögel, Irrgäste sowie einige typische "Süßwasser-Anatiden" wurden nicht aufgeführt.



Tabelle 2: Bewertung der Bedeutung von Vogelarten für die Auswahl von küstennahen und küstenfernen BSG in Nord- und Ostsee (weitere Erläuterungen siehe unten)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Nordsee		Ostsee		Ramsar Kriterium
		küstennah	offshore	küstennah	offshore	
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	●	●	●	●	750
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	●	●	●	●	1200
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>					50
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			●	●	1500
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>			●	●	150
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>			●	●	50
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>			?	?	1000
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>		○			
Dunkler Sturmtaucher	<i>Puffinus griseus</i>					
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>					
Basstölpel	<i>Sula bassana</i>	○	●			
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	○	○	●	●	2000
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			●	○	2100
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>			●	○	170
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>			●	○	400
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>			●	○	800
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>			●	○	6000
Graugans	<i>Anser anser</i>			●	○	2000
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	○				1800
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	○				3000
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	○				3000
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	○		◉		12500
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			●		300
Krickente	<i>Anas crecca</i>	●		●		4000
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	●		●		20000
Spießente	<i>Anas acuta</i>	●		●		600
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	●		●		400
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			●	○	3500
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			●	○	10000
Bergente	<i>Aythya marila</i>	○		●	●	3100
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	●	◉	●	◉	15000
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>			●	●	20000
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	●	●	●	●	16000
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>			●	●	10000
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			●	○	3000
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>			◉	○	250



Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>			●	◉	1250
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			●	○	2000
Blesshuhn	<i>Fulica atra</i>			●		15000
Spatelraubmöwe	<i>Stercorarius pomarinus</i>					
Schmarotzerraubmöwe	<i>Stercorarius parasiticus</i>					
Falkenraubmöwe	<i>Stercorarius longicaudus</i>					
Skua	<i>Stercorarius skua</i>					
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>					
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	●	●	●	●	750
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	●		◉	○	20000
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	●	●	●	●	16000
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	●	●			4500
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	●	●	●	●	14000
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	◉	◉	○	○	4800
Dreizehenmöwe	<i>Rissa tridactyla</i>	◉	●			20000
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>					120
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>			◉	○	60
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	●	●	●	◉	1500
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>					50
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	●	●	●	◉	6000
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	●	●	●	◉	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	●		●		340
Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>					250
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>					2000
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>					2300
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	◉	●			40000
Tordalk	<i>Alca torda</i>	●	◉			
Gryllteiste	<i>Cephus grylle</i>			●	●	400
Krabbentaucher	<i>Alle alle</i>					2750
Papageitaucher	<i>Fratercula arctica</i>					13700

fettgedruckte Arten: Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie

- Art ist von hoher Relevanz für die Auswahl von BSG in diesem Bereich
- ◉ Art ist von mittlerer Relevanz für die Auswahl von BSG
- Art ist von mäßiger Relevanz für die Auswahl von BSG; („Ergänzungsart“)
- Ohne Symbol Art ist nicht von Relevanz
- ? nicht zu bewerten, z.T. wegen mangelnder Datenlage

Ramsar-Kriterium: Schwellenwert für international bedeutsame Gebiete (1 % Kriterium) nach Rose & Scott 1997, Skov et al. 1995, Durinck et al. 1994



Tabelle 3: Vogelarten, die für die Auswahl von küstennahen und küstenfernen BSG in Nord- und Ostsee relevant sind (weitere Erläuterungen siehe unten)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Nordsee		Ostsee		Ramsar Kriterium
		küstennah	offshore	küstennah	offshore	
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	●	●	●	●	750
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	●	●	●	●	1200
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			●	●	1500
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	●	●	●	●	150
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>			●	●	50
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>			?	?	1000
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>		○			
Basstölpel	<i>Sula bassana</i>	○	●			
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	○	○	●	●	2000
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			●	○	2100
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>			●	○	170
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>			●	○	400
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>			●	○	800
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>			●	○	6000
Graugans	<i>Anser anser</i>			●	○	2000
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	○				1800
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	○				3000
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	○				3000
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	○		◉		12500
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			●		300
Krickente	<i>Anas crecca</i>	●		●		4000
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	●		●		20000
Spießente	<i>Anas acuta</i>	●		●		600
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	●		●		400
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			●	○	3500
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			●	○	10000
Bergente	<i>Aythya marila</i>	○		●	●	3100
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	●	◉	●	◉	15000
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>			●	●	20000
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	●	●	●	●	16000
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>			●	●	10000
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	○		●	○	3000
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>			◉	○	250
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	○		●	◉	1250
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	○		●	○	2000
Blesshuhn	<i>Fulica atra</i>			●		15000
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	●	●	●	●	750
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	●		◉	○	20000



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Nordsee		Ostsee		Ramsar Kriterium
		küstennah	offshore	küstennah	offshore	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	●	●	●	●	16000
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	●	●			4500
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	●	●	●	●	14000
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	●	○	○	○	4800
Dreizehenmöwe	<i>Rissa tridactyla</i>	○	●			20000
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>			□	□	60
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	●	●	●	○	1500
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	●	●	●	○	6000
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	●	●	●	○	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	●		●		340
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	○		○		2000
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	○	●			40000
Tordalk	<i>Alca torda</i>	●	○			
Gryllteiste	<i>Cephus grylle</i>			●	●	400

fettgedruckte Arten: Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie

- Art ist von hoher Relevanz für die Auswahl von BSG in diesem Bereich
- Art ist von mittlerer Relevanz für die Auswahl von BSG
- Art ist von mäßiger Relevanz für die Auswahl von BSG; („Ergänzungsart“)
- Ohne Symbol Art ist nicht von Relevanz
- ? nicht zu bewerten, z.T. wegen mangelnder Datenlage

Ramsar-Kriterium: Schwellenwert für international bedeutsame Gebiete (1 % Kriterium)
nach Rose & Scott 1997, Skov et al. 1995, Durinck et al. 1994



Tab. 4: Konzept zur Ermittlung der Populationsanteile, die durch BSG abgedeckt werden sollten

Art				Bedeutung		Wert (Summe)		Populationsanteile		Ramsar
	GF	RV	SH	Nordsee	Ostsee	Nordsee	Ostsee	Nordsee	Ostsee	
Sterntaucher	3	1	2	3	3	9	9	>60	>60	750
Prachtaucher	3	1	1	3	3	8	8	>60	>60	1200
Haubentaucher		1	1		3		5		>40	1500
Rothalstaucher	1	1	2		3		7		>40	150
Ohrentaucher	2	1	2		3		8		>60	50
Schwarzhalstaucher		1	1	?	?	?	?			1000
Eissturmvogel ¹		1		1		2		>20		150000
Basstölpel ¹	1	1	1	2		5		>40		4600
Kormoran		1	1	1	3	3	5	>20	>40	2000
Höckerschwan	1	1	1		3		6		>40	2100
Zwergschwan	3	2	2		3		10		>60	170
Singschwan	2	2	2		3		9		>60	400
Saatgans	1	2	2		3		8		>60	800
Blessgans	1	2			3		6		>40	6000
Graugans	1	1	1		3		6		>40	2000
Nonnengans	3	1	1	1		6		>40		1800
Ringelgans	2	1	1	1		5		>40		3000
Brandgans	1	1	1	1		4		>20		3000
Pfeifente	1	1		1	2	3	4	>20	>20	12500
Schnatterente	2	1	2		3	5	8	>40	>60	300
Krickente	1	1		3	3	5	5	>40	>40	4000
Stockente	1			3	3	4	4	>20	>20	20000
Spießente	2	1	2	3	3	8	8	>60	>60	600
Löffelente	1	1	2	3	3	7	7	>40	>40	400
Tafelente	1	1	1		3		6		>40	3500
Reiherente	1	1			3		5		>40	10000
Bergente	2	1	1	1	3	5	7	>40	>40	3100
Eiderente	1	1		3	3	5	5	>40	>40	15000
Eisente	1	2			3		6		>40	20000
Trauerente ²	1	2		3	3	6	6	>40	>40	16000
Samtente ²	1	2			3		6		>40	10000
Schellente	1	1			3		5		>40	3000
Zwergsäger	3	2	2		2		9		>60	250
Mittelsäger	1	1	1		3		6		>40	1250
Gänsesäger	1	1	1	1	3	4	6	>20	>40	2000
Blesshuhn		1			3		4		>20	15000
Zwergmöwe	1	1	2	3	3	7	7	>40	>40	750
Lachmöwe				3	2	3	2	>20	>20	20000
Sturmmöwe	1	1		3	3	5	5	>40	>40	16000



Heringsmöwe		1	1	3	3	5	5	>40	>40	4500
Silbermöwe		1		3	3	4	4	>20	>20	14000
Mantelmöwe		1	1	2	1	4	3	>20	>20	4800
Dreizehenmöwe ¹		1		3		4		>20		20000
Raubseeschwalbe	3		2		2		7		>40	60
Brandseeschwalbe	3	2	1	3	3	9	9	>60	>60	1500
Flussseeschwalbe	2	1		3	3	6	6	>40	>40	6000
Küstenseeschwalbe	2	1		3	3	6	6	>40	>40	
Zwergseeschwalbe	3	2	2	3	2	10	9	>60	>60	340
Trottellumme ¹		1		3		4		>20		40000
Tordalk ¹		1		3		4		>20		9900
Gryllteiste	1	2	2		3		8		>60	400/500

GF = Gefährdung (je 1 Punkt für: VRL-Anhang I, SPEC 1-3, AEWA)

RV = Räumliche Verbreitung (1 = mit Schwerpunkt vorkommen, 2 = starke Konzentration)

SH = Seltenheit (1 = Gesamtpopulation unter 500.000 Ind., 2 = Population unter 100.000 Ind.)

Bedeutung: siehe Tab. 3; jeweils maximaler Wert (1 = mäßig, 2 = mittel, 3 = hoch)

Wert: Gesamtwert der Faktoren aus den Spalten

Populationsanteile: Wertpunkte 1-5 = > 20 %, 5-7 = > 40%, 8-10 = > 60 %

weitere Erklärungen siehe Text

Eissturmvogel etc.¹: Gilt nur für Vorkommen außerhalb der Brutzeit

Trauerente²: Art kommt z.T. sehr konzentriert vor



Tab. 5a: "Ranking" für die Nordsee		
Art	Wert	Populationsanteile
Zwergseeschwalbe	10	>60
Sterntaucher	9	>60
Brandseeschwalbe	9	>60
Prachtaucher	8	>60
Spießente	8	>60
Löffelente	7	>40
Zwergmöwe	7	>40
Nonnengans	6	>40
Trauerente ²	6	>40
Flusseeschwalbe	6	>40
Küstenseeschwalbe	6	>40
Basstölpel ¹	5	>40
Ringelgans	5	>40
Schnatterente	5	>40
Krickente	5	>40
Bergente	5	>40
Eiderente	5	>40
Sturmmöwe	5	>40
Heringsmöwe	5	>40
Brandgans	4	>20
Stockente	4	>20
Gänsesäger	4	>20
Silbermöwe	4	>20
Mantelmöwe	4	>20
Dreizehenmöwe ¹	4	>20
Trottellumme ¹	4	>20
Tordalk ¹	4	>20
Kormoran	3	>20
Pfeifente	3	>20
Lachmöwe	3	>20
Eissturmvogel ¹	2	>20

Basstölpel¹: nur für Vorkommen außerhalb der Brutzeit

Trauerente²: Art kommt z.T. sehr konzentriert vor

Wert: Gesamtwert des Verfahrens (Tab. 4)

Populationsanteile : Anteile der Population die in der Nordsee durch BSG abgedeckt sein sollten.



Tab. 5b: "Ranking" für die Ostsee		
Art	Wert	Populationsanteile
Zwergschwan	10	>60
Sterntaucher	9	>60
Singschwan	9	>60
Zwergsäger	9	>60
Brandseeschwalbe	9	>60
Zwergseeschwalbe	9	>60
Prachtaucher	8	>60
Ohrentaucher	8	>60
Saatgans	8	>60
Schnatterente	8	>60
Spießente	8	>60
Gryllteiste	8	>60
Rothalstaucher	7	>40
Löffelente	7	>40
Bergente	7	>40
Zwergmöwe	7	>40
Raubseeschwalbe	7	>40
Höckerschwan	6	>40
Blessgans	6	>40
Gaugans	6	>40
Tafelente	6	>40
Eisente	6	>40
Trauerente ²	6	>40
Samtente ²	6	>40
Mittelsäger	6	>40
Gänsesäger	6	>40
Flusseeschwalbe	6	>40
Küstenseeschwalbe	6	>40
Haubentaucher	5	>40
Kormoran	5	>40
Krickente	5	>40
Reiherente	5	>40
Eiderente	5	>40
Schellente	5	>40
Sturmmöwe	5	>40
Heringsmöwe	5	>40
Pfeifente	4	>20
Stockente	4	>20
Blesshuhn	4	>20
Silbermöwe	4	>20
Mantelmöwe	3	>20
Lachmöwe	2	>20

Wert: Gesamtwert des Verfahrens (Tab. 4)

Populationsanteile : Anteile der Population die in der Ostsee durch BSG abgedeckt sein sollten

Trauerente²: Art kommt z.T. sehr konzentriert vor



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	Anzahl Beob.	Anzahl Jahre (1992-2002)
Larus fuscus	Heringsmöwe	20665k.A.	
Larus canus	Sturmmöwe	16359k.A.	
Larus argentatus	Silbermöwe	15992k.A.	
Rissa tridactyla	Dreizehenmöwe	7973k.A.	
Larus ridibundus	Lachmöwe	6677k.A.	
Larus marinus	Mantelmöwe	6297k.A.	
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	5417k.A.	
Uria aalge	Trottellumme	4976k.A.	
Melanitta nigra	Trauerente	4903k.A.	
Fulmarus glacialis	Eissturmvogel	4577k.A.	
Somateria mollissima	Eiderente	4519k.A.	
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	3386k.A.	
Gavia stellata	Sternaucher	2275	9
Phalacrocorax carbo	Kormoran	1598k.A.	
Sula bassana	Basstölpel	1530	9
Larus minutus	Zwergmöwe	1013	11
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe	952k.A.	
Alca torda	Tordalk	630k.A.	
Melanitta fusca	Samtente	329	6
Tadorna tadorna	Brandgans	193	11
Mergus serrator	Mittelsäger	192	9
Gavia arctica	Prachtaucher	179	7
Stercorarius parasiticus	Schmarotzerraubmöwe	142	9
Branta bernicla	Ringelgans	122	9
Podiceps cristatus	Haubentaucher	117	8
Stercorarius skua	Skua	97	7
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	75	8
Anas platyrhynchos	Stockente	58	8
Anser anser	Gaugans	55	9
Clangula hyemalis	Eisente	51	5
Stercorarius pomarinus	Spatelraubmöwe	41	6
Podiceps griseigena	Rothalstaucher	37	6
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	36	8
Anas crecca	Krickente	33	6
Branta leucopsis	Nonnengans	29	7
Anas penelope	Pfeifente	29	6
Bucephala clangula	Schellente	26	3
Anas acuta	Spießente	21	5
Podiceps auritus	Ohrentaucher	21	3
Alle alle	Krabbentaucher	20	4
Aythya marila	Bergente	19	5
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	18	1
Cygnus olor	Höckerschwan	15	6
Mergus merganser	Gänsesäger	14	5
Larus cachinnans	Weißkopfmöwe	13	4
Fratercula arctica	Papageitaucher	13	4
Puffinus griseus	Dunkler Sturmtaucher	9	2
Puffinus puffinus	Schwarzschnabel Sturmtaucher	8	5
Anser albifrons	Blässgans	7	2
Aythya fuligula	Reiherente	6	3



Larus hyperboreus	Eismöwe	5	3
Anas clypeata	Löffelente	5	1
Phalacrocorax aristotelis	Krähenscharbe	4	4
Cygnus columbianus	Zwergschwan	4	3
Anser fabalis	Saatgans	4	3
Aythya ferina	Tafelente	4	3
Anas strepera	Schnatterente	4	2
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	3	3
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	3	3
Larus sabini	Schwalbenmöwe	3	2
Cygnus cygnus	Singschwan	2	2
Oceanodroma leucorhoa	Wellenläufer	2	1
Mergus albellus	Zwergsäger	2	1
Gavia immer	Eistaucher	1	1
Hydrobates pelagicus	Sturmschwalbe	1	1
Stercorarius longicaudus	Kleine Raubmöwe	1	1
Rhodostethia rosea	Rosenmöwe	1	1
Chlidonias leucopterus	Weißflügelseeschwalbe	1	1
Cephus grylle	Gryllteiste	1	1

Tab. 6: Anzahl der Registrierungen für die einzelnen Vogelarten in der ESAS-Datenbank



Definition der in der AWZ der deutschen Nord- und Ostsee vorkommenden Lebensraumtypen nach Europäische Kommission (1999)

1110 Sandbanks which are slightly covered by sea water all the time

PAL.CLASS.: 11.125,11.22, 11.31

1) Sublittoral sandbanks, permanently submerged. Water depth is seldom more than 20 m below Chart Datum. Non-vegetated sandbanks or sandbanks with vegetation belonging to the *Zosteretum marinae* and *Cymodoceion nodosae*.

2) Plants: *Zostera marina*, free living species of the *Corallinaceae* family. In the Baltic Sea also *Potamogeton pectinatus*, *Ruppia cirrhosa* and *Tolypella nidifica*. Around Tenerife, *Halophila decipiens* communities

Animals: Important wintering habitat for many bird species, in particular *Melanitta nigra* but also *Gavia stellata* and *Gavia arctica*. Resting places for seals. Invertebrate communities of sandy sublittoral (e.g. polychaetes).

3) Corresponding categories:

German classification: "040202a Sandbank der Ostsee (ständig wasserbedeckt)", "030202a Sandbank der Nordsee (ständig wasserbedeckt)".

Nordic classification: "4411 *Zostera marina*-typ", "4412 *Ruppia maritima*-typ".

4) These sandbanks can be found in association with mudflats and sandflats (1140).

1170 Reefs

PAL.CLASS.: 11.24, 11.25

1) Submarine, or exposed at low tide, rocky substrates and biogenic concretions, which arise from the sea floor in the sublittoral zone but may extend into the littoral zone where there is an uninterrupted zonation of plant and animal communities. These reefs generally support a zonation of benthic communities of algae and animal species including concretions, encrustations and corallogenic concretions.

- In northern Baltic areas, the upper shallow water filamentous algal-zone with great annual succession is normally well developed on gently sloping shores. *Fucus vesiculosus* is submerged at depth of 0.5-6 m in the sublittoral zone. A red algae zone occurs below the *Fucus* zone at depths of about 5 to 10 m.

2) Plants: Brown algae (species of the *Fucus*, *Laminaria* and *Cystoseira* genus, *Pilayella littoralis*), red algae (e.g. species of the *Corallinaceae*, *Ceramiceae* and *Rhodomelaceae* families), green algae. Other plant species: *Dicfyota dichotoma*, *Padina pavonica*, *Halopteris scoparia*, *Laurencia obtusa*, *Hypnea musciformis*, *Dasycladus claviformis*, *Acetabularia mediterranea*.

Animals: Mussel beds (on rocky substrates), invertebrate specialists of hard marine substrates (sponges, *Bryozoa* and cirripedian *Crustacea* for example).

3) Corresponding categories

German classification : 010204a Riffe der Nordsee (Benthal mit Hartsubstrat, ohne Muschelbänke u. Sabellaria)", "020204a Riffe der Ostsee (Benthal mit Hartsubstrat) " , "030207 Miesmuschelbank des Sublitorals der Nordsee", "030208 Austernbank des Sublitorals der Nordsee", "030209 Sabellaria-Riff des Sublitorals der Nordsee".

4) Where an uninterrupted zonation of sublittoral and littoral communities exist, the integrity of ecological unit should be respected in the selection of sites.